



Internationale Organisation für Migration (IOM)



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN ÖSTERREICH

Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken



Saskia Koppenberg

Kofinanziert durch die
Europäische Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Saskia Koppenberg

**UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE
IN ÖSTERREICH –
RECHTSRAHMEN, PRAXIS UND STATISTIKEN**



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Covergestaltung und Druck: AV+Astoria Druckzentrum

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen
Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© Dezember 2014, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission (EK) im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen

Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die EK mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der EK GD Inneres verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

METHODOLOGIE	10
ZUSAMMENFASSUNG	13
1. EINLEITUNG	19
1.1 Globale Migrationstrends von unbegleiteten Minderjährigen	19
1.2 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen und Politik	21
1.3 Definition des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“	25
1.4 Migrationstrends der nach Österreich einreisenden unbegleiteten Minderjährigen	26
2. BEWEGGRÜNDE UND UMSTÄNDE DER MIGRATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER	30
2.1 Beweggründe unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich zu kommen	31
2.2 Umstände der Migration unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich	33
3. EINREISE- UND PRÜFUNGSVERFAHREN	35
3.1 Dokumentation und Einreise	35
3.2 Aufgriff durch nationale Behörden	37
3.3 Obsorge	38
3.3.1 <i>Gestaltung der Obsorge</i>	39
3.3.2 <i>Obsorgeberechtigte und deren Verpflichtungen</i>	40
3.4 Altersfeststellung	42
3.4.1 <i>Altersfeststellung in Asylverfahren</i>	42
3.4.2 <i>Altersfeststellung in anderen Verfahren</i>	45
3.5 Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige	46
3.5.1 <i>Antrag auf internationalen Schutz und gesetzliche Vertretung</i>	46
3.5.2 <i>Asyl- und Berufungsverfahren</i>	47
3.5.3 <i>Einvernahme</i>	49
3.6 Mögliche Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige	50
3.6.1 <i>Aufenthaltstitel für asylsuchende unbegleitete Minderjährige</i>	50
3.6.2 <i>Aufenthaltstitel für nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige</i>	52

4. AUFNAHMEBEDINGUNGEN UND INTEGRATIONSMASSNAHMEN	54
4.1 Unterbringung und Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige	54
4.1.1 <i>Nationaler Rechtsrahmen</i>	54
4.1.2 <i>Zuständige Behörden und Finanzierung</i>	56
4.1.3 <i>Unterbringung und andere materielle Aufnahmebedingungen</i>	57
4.1.4 <i>Pflege und Betreuung</i>	59
4.1.5 <i>Medizinische Versorgung</i>	61
4.1.6 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	62
4.1.7 <i>Einstellung der Unterbringung und Aufnahmeleistungen</i>	65
4.2 Zugang zu Rechtsberatung	67
4.2.1 <i>Nationaler Rechtsrahmen</i>	67
4.2.2 <i>Zuständige Behörden</i>	67
4.2.3 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	68
4.3 Zugang zu Bildung	69
4.3.1 <i>Nationaler Rechtsrahmen und zuständige Behörden</i>	69
4.3.2 <i>Unterstützungsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige</i>	70
4.3.3 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	71
4.4 Zugang zu Berufsausbildung und Beschäftigung	72
4.4.1 <i>Nationaler Rechtsrahmen</i>	72
4.4.2 <i>Zuständige Behörden</i>	74
4.4.3 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	75
4.5 Integrationsmaßnahmen	76
4.5.1 <i>Organisation von Integrationsmaßnahmen</i>	76
4.5.2 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	78
4.6 Bedingungen für unbegleitete Minderjährige bei Erreichen der Volljährigkeit	79
4.6.1 <i>Änderung der Unterbringung und der Aufnahmebedingungen</i>	79
4.6.2 <i>Maßnahmen zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit</i>	80
4.6.3 <i>Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis</i>	81

5. UNTERTAUCHEN	83
5.1 Das Phänomen im Überblick	83
5.2 Zeitpunkt des Untertauchens	83
5.3 Gründe für das Untertauchen und damit einhergehende Herausforderungen	84
5.4 Maßnahmen zur Vorbeugung von bzw. zur Reaktion auf das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen	86
6. RÜCKKEHR UND REINTEGRATION	88
6.1 Voraussetzungen für eine Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen	88
6.2 Möglichkeiten der Anhaltung von unbegleiteten Minderjährigen	90
6.2.1 <i>Schubhaft</i>	90
6.2.2 <i>Alternativen zur Schubhaft</i>	92
6.3 Die Rechtsfähigkeit von unbegleiteten Minderjährigen in Schubhaft, Alternativen zur Schubhaft und in Rückkehrverfahren	92
6.4 Maßnahmen zur Unterstützung zurückkehrender unbegleiteter Minderjähriger	93
6.5 Überprüfungsmaßnahmen zur Sicherstellung erfolgreicher Rückkehr und Reintegration	94
7. SCHLUSSFOLGERUNGEN	96
ANHANG	98
A.1 Statistiken	98
A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	103
A.3 Literaturverzeichnis	107

VERZEICHNIS DER KÄSTEN, ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Kasten 1: Positives Praxisbeispiel – UBAUM	49
Kasten 2: Positives Praxisbeispiel – Drehscheibe	64
Kasten 3: Positives Praxisbeispiel – Gymnasium Dachsberg	72
Kasten 4: Positives Praxisbeispiel – PROSA – Projekt Schule für Alle	72
Kasten 5: Positives Praxisbeispiel – Lobby.16	76
Kasten 6: Positives Praxisbeispiel – Connecting People	78
Kasten 7: Positives Praxisbeispiel – CulTrain	79
Abbildung 1: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 (2009–2013)	19
Abbildung 2: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Aufnahmeland, Top 10 (2013)	20
Abbildung 3: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Staatsangehörigkeit, Top 10 (2013)	20
Abbildung 4: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Geschlecht (2013)	21
Abbildung 5: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Alter (2013)	21
Abbildung 6: Anträge auf internationalen Schutz in Österreich, Gesamtzahl und unbegleitete Minderjährige (2009–2013)	27
Abbildung 7: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Staats- angehörigkeit, Top 10	27
Abbildung 8: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Geschlecht	28
Abbildung 9: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter in Prozent (2009–2013)	29
Abbildung 10: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter (2009–2013)	44
Abbildung 11: Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung (2009–2013)	58

Tabelle 1: Von unbegleiteten Minderjährigen benötigte Einreisedokumente	35
Tabelle 2: Übersicht möglicher Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige	50
Tabelle 3: Im Rahmen der Grundversorgung an unbegleitete Minderjährige gewährte Unterbringung und materielle Aufnahmebedingungen	59
Tabelle 4: Medizinische Leistungen für Unbegleitete Minderjährige	62
Tabelle 5: Zugang für unbegleitete Minderjährige zu Rechts- beratung	67
Tabelle 6: Zugang für unbegleitete Minderjährige zu Berufs- ausbildung und Beschäftigung	73

METHODOLOGIE

Die vorliegende Fokusstudie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2014 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Es ist wichtig zu beachten, dass sich die Informationen in dieser Studie auf die Situation bis einschließlich Dezember 2014 beziehen.

Die Studie beruht auf dem letzten Stand der auf nationaler Ebene verfügbaren Informationen wie unter anderem Recht, akademischer Literatur, Berichte, Statistiken und Internetdokumente. Darüber hinaus basiert die Studie auf einer fortlaufenden Medienbeobachtung, welche vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird. Im Rahmen der Medienbeobachtung wurden zwischen 2010 und 2014 aus den wichtigsten Tages- und Wochenzeitungen sowie aus Internetnachrichtendiensten Presse- und Online-Artikel zu Migrations- und Asylthemen gesammelt, um einen Überblick über die wichtigsten öffentlichen Diskussionen zu gewinnen.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden zwei Methoden der Primärforschung angewendet.

Erstens wurden mit ExpertInnen, die zum Thema unbegleitete Minderjährige in Österreich arbeiten, qualitative halbstrukturierte Interviews persönlich durchgeführt. Zu den InterviewpartnerInnen gehörten Gerald Dreveny, Sektion III (Recht), Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen) und Michaela Malz, Sektion III (Recht), Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), beide Bundesministerium für Inneres; Bernhard Krumphuber, Abteilung B/I (Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten), Referat B/I/1 (Rechtliche Angelegenheiten), Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Elena Kalogeropoulos, stellvertretende Geschäftsführerin des Österreichischen Integrationsfonds; Norbert Ceipek, Leiter des Zentrums Drehscheibe, einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien (MAG 11); und Katharina Glawischnig, Koordinatorin für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei der Asylkoordination Österreich.

Zweitens wurde an ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfeträger, Betreiber von Betreuungseinrichtungen sowie ExpertInnen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und internationalen Organisationen in Österreich ein Fragebogen per E-Mail ausgesendet. Durch eine Mischung aus strukturierten Fragen (mit vorgegebener Antwortmöglichkeiten) und offenen Fragen (frei zu formulierende Antwort) sollten auf Meinungen gestützte Informationen (Ansichten, Vorstellungen, Urteile, Erfahrungen) gesammelt werden. Beantwortet haben den Fragebogen: Katharina Benedetter und Marianne Dobner, beide Projektkoordinatorinnen beim IOM Landesbüro für Österreich; Günter Ecker, Geschäftsführer des Vereins Menschenrechte Österreich; Adelheid Moser, Leiterin des Jugendamtes der Stadt Salzburg; Reinhard Seitz, Koordinator für Integration der Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich; Anh Thu Tran, Teamleiterin bei der Caritas der Erzdiözese Wien; und Astrid Winkler, Geschäftsführerin von ECPAT Österreich (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung).

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden keine Interviews oder Gruppendiskussionen mit unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt. Für einen Einblick in die Erfahrungen von unbegleiteten Minderjährigen siehe Blecha (2012) oder Fronek (2010).

Im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige in Österreich werden in der Studie Einzelheiten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Praxis und Statistiken beschrieben und dabei die Bereiche Einreise, Aufenthalt, Asylverfahren, Altersfeststellung, Obsorge, Rechtsberatung, Unterbringung, Aufnahmebedingungen, medizinische Versorgung, Bildung, Berufsausbildung, Beschäftigung, Integrationshilfe, Untertauchen, Volljährigkeit, Rückkehr und Reintegration behandelt. Es wird betont, dass der Themenkatalog deshalb behandelt wurde, weil er vom EMN zur Grundlage für eine gemeinsame Vorlage erhoben wurde, die alle NKP bei der Erstellung des jeweiligen Länderberichts zu verwenden hatten. Daher lässt die Themenauswahl keine Schlussfolgerungen über eine bevorzugte dauerhafte Lösung für unbegleitete Minderjährige in Österreich (z.B. freiwillige Rückkehr, Integration vor Ort oder Neuansiedlung in einem Drittstaat) zu. Bei der Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der nationalen Praxis und der Statistiken zu unbegleiteten Minderjährigen in Österreich liegt der Schwerpunkt der Studie auf den Entwicklungen in diesen Bereichen in den letzten fünf Jahren – also zwischen 2010 und 2014.

Somit stellt sie eine adäquate Folgestudie zum 2010 vom EMN veröffentlichten Bericht über „Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger“ dar.

Im Einklang mit der Definition von unbegleiteten Minderjährigen nach dem EMN (EMN, 2012: 152; s. auch 1.3) stehen bei dieser Studie hauptsächlich solche unbegleiteten Minderjährigen im Mittelpunkt, die Drittstaatsangehörige sind. Um die Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Österreich umfassender darstellen zu können, wird dennoch, wo angebracht, auf die Situation von unbegleiteten Minderjährigen die EU-Staatsangehörige sind Bezug genommen. Innerhalb der Gruppe der Drittstaatsangehörigen wird zwischen unbegleiteten Minderjährigen, die um internationalen Schutz angesucht haben, und anderen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

Diese Studie wurde von Saskia Koppenberg (wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) verfasst. Besonderer Dank geht an Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für die Überprüfung des Berichts sowie an Adel-Naim Reyhani (juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) für die Überprüfung der rechtlichen Kapitel. Dank gebührt weiters Andrea Bednarik, Corinna Geißler, Iris Hamberger und Judith Tutzer (alle ehemalige Praktikantinnen, IOM Landesbüro für Österreich) für die Unterstützung bei der Durchführung der Studie.

ZUSAMMENFASSUNG

Bedingungen und Entwicklungen in der Migration

Die Anzahl der nach Österreich einreisenden, asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen war in den vergangenen fünf Jahren relativ stabil. 2013 wurden 999 Anträge auf internationalen Schutz gestellt, weniger als im Jahr 2009 (1.069). Auf EU-Ebene war die Anzahl der um internationalen Schutz ansuchenden unbegleiteten Minderjährigen mit 12.675 im Jahr 2013 etwas höher als fünf Jahre davor (2009: 12.225). Auch haben sich die Merkmale der um internationalen Schutz ansuchenden unbegleiteten Minderjährigen in Österreich gegenüber 2009 nicht wesentlich geändert. Die Mehrheit waren afghanische Staatsangehörige (2009: 40%; 2013: 44%), männlich (2009: 90%; 2013: 91%) und im Alter zwischen 14 und 17 Jahren (2009: 96%; 2013: 93%). Auch in den 27 EU-Mitgliedstaaten waren 2013 die asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen mehrheitlich afghanische Staatsangehörige (26%), männlich (84%) und zwischen 14 und 17 Jahren (90%). Die Merkmale der um internationalen Schutz ansuchenden unbegleiteten Minderjährigen in Österreich sind somit jenen in der EU-27 ähnlich.

Die Migrationsmotive der unbegleiteten Minderjährigen sind im Allgemeinen vielfältig und oft handelt es sich um eine Mischung aus mehreren Gründen. Die Hauptmotive der unbegleiteten Minderjährigen für die Migration nach Österreich sind die Flucht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden und wirtschaftliche Gründe bzw. bessere Perspektiven. Das hat sich in den letzten fünf Jahren nicht geändert. Zwischen diesen Beweggründen und beispielsweise Afghanistan, dem wichtigsten Herkunftsland der um internationalen Schutz in Österreich ansuchenden unbegleiteten Minderjährigen, besteht ein Zusammenhang. Damit sind die Beweggründe der unbegleiteten Minderjährigen denen der Erwachsenen sehr ähnlich. Darüber hinaus gilt der Zusammenhang zwischen Beweggründen und Herkunftsland nicht speziell für unbegleitete Minderjährige. Auch scheinen sich die Umstände, unter denen unbegleitete Minderjährige nach Österreich kommen, nicht geändert zu haben. Unbegleitete Minderjährige reisen meistens mithilfe von Schleppern ein, die von den Familien bezahlt werden. Selten kommen unbegleitete Minderjährige als Betroffene von

Menschenhandel nach Österreich. Neben Bosnien-Herzegowina stammen diese zumeist aus einem osteuropäischen EU-Mitgliedstaat. Betrachtet man die Beweggründe der unbegleiteten Minderjährigen für die Migration nach Österreich und die Reiseumstände, so stellt man keinen speziellen Bezug zu Österreich fest, vielmehr spiegeln sich darin allgemeine Beweggründe und Bedingungen wider.

Mögliche Aufenthaltstitel

Seit 1. Jänner 2014 gelten spezielle Bestimmungen für die Beantragung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte plus durch unbegleitete Minderjährige. Es sind jedoch keine Informationen zur Anzahl der Anträge oder der erteilten Aufenthaltstitel verfügbar. Im Allgemeinen sind keine aufgeschlüsselten Daten zur Art und Anzahl der an unbegleitete Minderjährige erteilten Aufenthaltstitel erhältlich. Ebenfalls unbekannt ist, wie oft asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen Asyl und wie oft subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Dennoch wird davon ausgegangen, dass fast alle unbegleiteten Minderjährigen in Österreich internationalen Schutz beantragen und dass nur im Ausnahmefall kein Schutzstatus (d.h. Asyl oder subsidiärer Schutz) zuerkannt wird.

Im Jänner 2014 gab es mit der Gründung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auch eine große Änderung behördlicherseits. Das BFA ist nun die einzige Behörde mit Zuständigkeit für erstinstanzliche Asylverfahren, einigen Angelegenheiten des Fremdenpolizeirechts sowie für Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Über Beschwerden entscheidet das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht (BVwG), welches das ehemalige Asylgericht ersetzt. Mit vier Wochen ist die Berufungsfrist für unbegleitete Minderjährige doppelt so lange wie für andere AntragstellerInnen.

Altersfeststellung

Seit 1. Jänner 2010 sieht das Gesetz eine multifaktorielle medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung vor, wenn Zweifel in Bezug auf das Alter unbegleiteter Minderjähriger bestehen und die Minderjährigkeit nicht anhand von Urkunden oder ähnlichen Bescheinigungen nachgewiesen werden kann. Die multifaktorielle medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung umfasst körperliche, zahnärztliche und radiologische Un-

tersuchungen. Das kombinierte Ergebnis dieser Untersuchungen führt zur Festlegung eines Mindestalters.

Die Altersfeststellung wird zumeist im Rahmen eines Asylverfahrens durchgeführt, kann aber auch in Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) angewendet werden. Im Jahr 2013 wurde aufgrund einer Altersfeststellung bei 15,8 Prozent der um internationalen Schutz ansuchenden unbegleiteten Minderjährigen Volljährigkeit festgestellt. Fünf Jahre davor, also 2009, waren es 10,4 Prozent. Es muss betont werden, dass die Ergebnisse der Altersfeststellung im Rahmen des Asylverfahrens keine verbindlichen Folgen für Bereiche außerhalb dieses Verfahrens haben. Bis die Feststellung durchgeführt wurde und die Ergebnisse vorliegen, werden mutmaßliche unbegleitete Minderjährige – grundsätzlich – als Minderjährige behandelt.

Obsorge, gesetzliche Vertretung und Rechtsberatung

Die Obsorge der unbegleiteten Minderjährigen wird von den Kinder- und Jugendhelfträgern übernommen. Kinder- und Jugendhilfe fällt unter die Zuständigkeit der Länder mit ihren eigenen Durchführungsbestimmungen, daher gibt es österreichweit keine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick darauf, wann ein/e Obsorgeberechtigter/e bestellt bzw. wie die Obsorge gehandhabt wird. Normalerweise umfassen die Aufgaben der Obsorge die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung, bestimmte Aufgaben können aber an Betreuungseinrichtungen, NGOs oder Anwaltskanzleien übertragen werden. Grundsätzlich hat der/die Obsorgeberechtigte immer das Kindeswohl zu berücksichtigen und zu wahren. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren wurden 2013 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. 2009 wurde eine in der Praxis nach wie vor bestehende Herausforderung identifiziert, nämlich die mangelnde Aufklärung der unbegleiteten Minderjährigen über ihre Obsorgeberechtigten und deren Zuständigkeiten.

Neben den Obsorgebestimmungen wird asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen während des Zulassungsverfahrens ein/e Rechtsberater/in zur Seite gestellt, der/die deren Rechtsvertretung auch im Asylverfahren übernimmt.

Darüber hinaus haben unbegleitete Minderjährige kostenlosen Zugang zu jener Rechtsberatung, die allen Beteiligten in Asylverfahren, fremdenpolizeilichen Verfahren, Beschwerdeverfahren beim BVwG oder Op-

fern in Strafverfahren gewährt wird. Davon wurde 2011 der Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung im inhaltlichen Asylverfahren und in fremdenpolizeilichen Verfahren neu eingeführt.

Unterbringung und Aufnahmebedingungen

In Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus des/der unbegleiteten Minderjährigen werden Vorkehrungen zur Unterbringung und Aufnahme im Zusammenhang mit der Grundversorgung oder mit der Versorgung durch die Kinder- und Jugendhilfeträger geregelt. Das heißt, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, die zuständigen Behörden, die finanziellen Regelungen sowie die Vorkehrungen zur Unterbringung und Aufnahme in Abhängigkeit davon unterscheiden.

Die Gewährung der Grundversorgung wird in der Grundversorgungsvereinbarung geregelt, welche die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern sowie die zu gewährenden Aufnahmebedingungen und Kostenhöchstsätze festlegt. Einige der Kostenhöchstsätze für Unterkunft und Verpflegung pro unbegleitete/n Minderjährige/n und Tag wurden 2013 erhöht.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfeträger werden in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Im Jahre 2013 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 novelliert und ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz trat in Kraft; Landesgesetze folgten, nur das Landesgesetz für Salzburg steht noch aus. Die Änderungen betreffen beispielsweise die Einführung neuer Ausbildungsstandards für MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zugang zu Bildung und Berufsausbildung

Diejenigen unbegleiteten Minderjährigen, die sich mindestens für ein Schulsemester in Österreich aufhalten und der Schulpflicht – diese beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr und dauert neun Jahre – unterliegen, erhalten den gleichen Zugang zu Bildung wie Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Der Zugang zu sekundärer Schulbildung für nichtschulpflichtige unbegleitete Minderjährige (die ja die Mehrheit der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen darstellen) ist problematischer. Private Initiativen oder NGO-Projekte bieten dahingehend Unterstützung.

Nach dem Pflichtschulabschluss suchen unbegleitete Minderjährige oft nach einer Berufsausbildung. Seit Juni 2012 kann asylsuchenden Minderjährigen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen) eine Beschäftigungsbewilligung für die Berufsausbildung unter der Bedingung erteilt werden, dass der/die Minderjährige mindestens seit drei Monaten zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen ist und eine Arbeitsmarktprüfung bestanden hat. Der Zugang ist jedoch auf Berufe mit einem Mangel an Lehrlingen beschränkt.

Integrationsmaßnahmen

Gezielte staatliche Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige gibt es nicht. Stattdessen sind unbegleitete Minderjährige mit Asylstatus oder subsidiärem Schutzstatus oder einem langfristigen Aufenthaltstitel berechtigt, Maßnahmen des Österreichischen Integrationsfonds zu beantragen. Asylsuchende unbegleitete Minderjährige können im Zusammenhang mit der Grundversorgung Integrationshilfe erhalten. Von NGOs und internationalen Organisationen gibt es aber verschiedene Hilfsprojekte, die speziell unbegleitete Minderjährige gewidmet sind.

Volljährigkeit

In Österreich werden unbegleitete Minderjährige mit der Volljährigkeit vertragsfähig und haben keinen Anspruch mehr auf Obsorge. Zudem müssen sie aus den speziellen Betreuungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige ausziehen. Die Übersiedlung kann sich als Herausforderung erweisen, wenn die Schule oder die Berufsausbildung dadurch unterbrochen werden muss, soziale Netzwerke auseinanderbrechen oder Geschwister voneinander getrennt werden. In Ausnahmefällen können ehemalige unbegleitete Minderjährige für eine begrenzte Zeit (z.B. bis zum Schulabschluss) in der Betreuungseinrichtung verbleiben. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht die Möglichkeit vor, die Erziehungshilfen und die Bildungsförderung für ehemalige unbegleitete Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen fortzusetzen, aber nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Untertauchen

Es gibt keinen umfassenden Überblick über unbegleitete Minderjährige, die aus Betreuungseinrichtungen in Österreich untertauchen. Trotz-

dem existiert das Phänomen, auch wenn sich die Erfahrungen von ExpertInnen und PraktikerInnen hierin voneinander unterscheiden. Wenn ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r verschwindet, dann meistens innerhalb der ersten paar Tage nach Ankunft in Österreich. Für das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen gibt es verschiedene Gründe, etwa die Weiterreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat zur Wiedervereinigung mit der Familie oder lange Asylverfahren und die begrenzten – oder als begrenzt wahrgenommenen – Chancen auf Asyl in Österreich. In dieser Hinsicht kann Aufklärung der unbegleiteten Minderjährigen über die gesetzlichen Regelungen in Österreich und in der EU als Maßnahme dazu dienen, ein Untertauchen zu verhindern.

Rückkehr und Reintegration

Unbegleitete Minderjährige werden selten abgeschoben, auch die Zahl der freiwilligen RückkehrerInnen ist eher gering. Wenn jedoch eine Rückkehr stattfindet, ist sicherzustellen, dass der bzw. die Minderjährige an einen Familienangehörigen, Vormund oder an eine angemessene Betreuungseinrichtung im Rückkehrland übergeben wird. Diese Bestimmung wurde 2011 durch eine Novelle zum Fremdenpolizeigesetz eingeführt. Dazu wird eine Suche nach Familienangehörigen durchgeführt. Mit 1. Jänner 2014 wurde eine neue Bestimmung eingeführt, wonach mündige unbegleitete Minderjährige an der Suche nach Familienangehörigen mitzuwirken haben, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt. Diese Bestimmung wurde kontrovers diskutiert.

Seit der Novelle des Fremdenpolizeigesetzes von 2011 dürfen unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden, während bei Minderjährigen im Alter von 14 und 15 Jahren in erster Linie Alternativen zur Schubhaft anzuwenden sind. Schubhaft ist nur bei altersgerechter Unterbringung und Pflege und nur für eine maximale Dauer von zwei Monaten möglich.

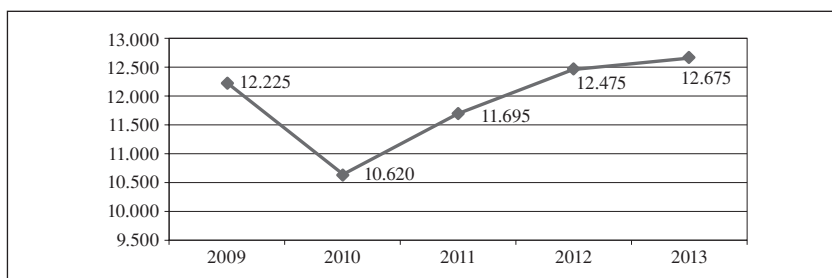
Die Hilfeleistung für die freiwillige Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen hängt von der jeweiligen Hilfsorganisation ab und schließt zumeist die Buchung des Flugs und ein Taschengeld ein. Reintegrationshilfe wird mittels Projekten für einzelne Rückkehrländer gewährt und hängt vom jeweiligen Projekt ab. Die Hilfsleistung kann Unterstützung für Schulbildung und Einkommensgenerierung, für eine Übergangswohnung, medizinische Versorgung oder Ähnliches beinhalten.

1. EINLEITUNG

1.1 Globale Migrationstrends von unbegleiteten Minderjährigen

Migrierende Kinder und Jugendliche stellen eine wichtige Gruppe innerhalb der heutigen globalen und gemischten Migrationsbewegungen dar (IOM, 2011b: 11). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kinder und Jugendliche einen erheblichen Anteil der heutigen MigrantInnen ausmachen. Die UNO weist zum Beispiel darauf hin, dass ca. 35 Millionen (bzw. 15%) der geschätzten 232 Millionen MigrantInnen weltweit unter 20 Jahre sind (UN DESA, 2013a; UN DESA, 2013b). Zudem geht das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) davon aus, dass fast die Hälfte der Vertriebenen¹ Kinder sind (UNHCR, 2014a: 2). Unter den migrierenden Kindern und Jugendlichen ist die Zahl derjenigen, die unbegleitet und asylsuchend sind, nicht unerheblich. Im Jahre 2013 wurden weltweit ca. 25.300 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (UNHCR, 2014a: 3). Betrachtet man die Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Asylanträge in der EU-27 in den letzten fünf Jahren, so wird deutlich, dass – nach einem Rückgang zwischen 2009 und 2010 von 12.225 auf 10.620 – die Zahl gestiegen ist. Diese erreichte 2013 ein Ausmaß von 12.675 asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen (s. Abbildung 1 sowie Tabelle A.1 im Anhang).

Abbildung 1: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 (2009–2013)

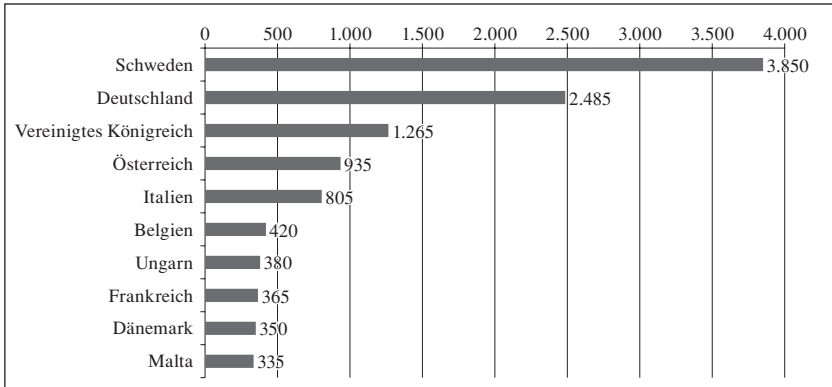


Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

- 1 Bis Ende 2013 wurden 51,2 Millionen Menschen weltweit gewaltsam vertrieben, darunter waren 33,3 Millionen intern Vertriebene, 16,7 Millionen Flüchtlinge und ca. 1,2 Millionen AsylwerberInnen.

Schweden war 2013 mit 3.850 unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen das Hauptaufnahmeland unter den (damals) 27 EU-Mitgliedstaaten. Österreich folgte an vierter Stelle nach Schweden, Deutschland und dem Vereinigten Königreich (s. Abbildung 2 sowie Tabelle A.2 im Anhang).

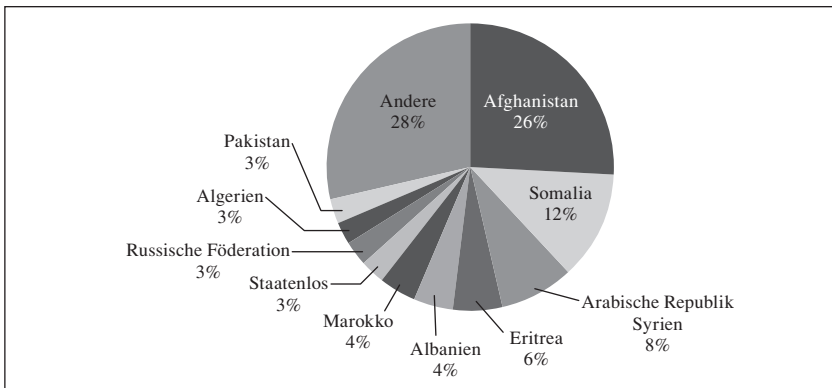
Abbildung 2: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Aufnahmeland, Top 10 (2013)



Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Die große Mehrheit der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in den 27 EU-Mitgliedstaaten hatte 2013 die afghanische Staatsangehörigkeit (3.280 oder 26%), gefolgt von Somalia (12%) und Syrien (8%) (s. Abbildung 3 und Tabelle A.3 im Anhang).

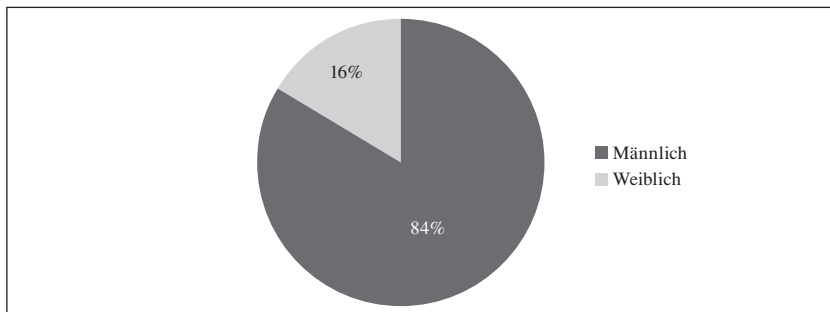
Abbildung 3: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Staatsangehörigkeit, Top 10 (2013)



Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Was das Geschlecht betrifft, waren 2013 von den unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen in den 27 EU-Mitgliedstaaten 84 Prozent männlich; lediglich 16 Prozent waren weiblich (s. Abbildung 4 und Tabelle A.4 im Anhang).

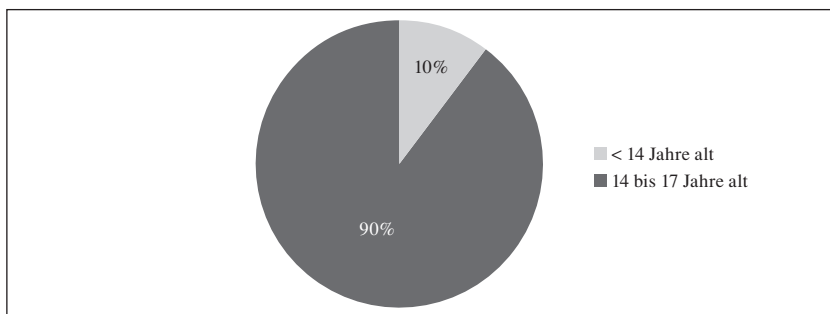
Abbildung 4: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Geschlecht (2013)



Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahre machten 2013 die Mehrheit der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in den 27 EU-Mitgliedstaaten aus (90%). Lediglich 10 Prozent waren junge unmündige unbegleitete Minderjährige (s. Abbildung 5 und Tabelle A.5 im Anhang).

Abbildung 5: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Alter (2013)



Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

1.2 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen und Politik

Neben ihrer großen Anzahl sind unbegleiteten Minderjährigen auch aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Kindern im internationalen

Recht ein relevantes politisches Thema (Bhabha, 2014: 2–3). Grundlage des internationalen Rahmens für Kinderrechte bildet das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989.² Das Übereinkommen ist das am häufigsten in der Geschichte ratifizierte Abkommen (Crépeau, 2013: 2); bis April 2014 hatten 194 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet.³ Im Einklang mit Artikel 43 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens sowie der Fakultativprotokolle ein Ausschuss aus 18 unabhängigen Sachverständigen gegründet.⁴ Bisher hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes 14 sogenannte *General Comments* herausgegeben. Im Mittelpunkt des *General Comment Nr. 6* aus dem Jahr 2005 steht der Umgang mit unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes.⁵ Österreich ratifizierte das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Jahr 1992.⁶ 2011 wurde in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verabschiedet,⁷ wodurch das Übereinkommen in die österreichische Verfassung aufgenommen wurde. Davor hatte es jedoch Diskussionen darüber gegeben, dass nur ausgewählte Artikel des Übereinkommens übernommen wurden,⁸ und dass Artikel 7 des Gesetzes einen rechtlichen Vorbehalt enthält, welcher die Beschränkung bestimmter Rechte zulässt (AT EMN NKP, 2011: 21).

- 2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, A/RES/44/25, 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 1577.
- 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, A/RES/44/25 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (Zugriff am 30. September 2014).
- 4 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN OHCHR), Ausschuss für die Rechte des Kindes, Monitoring children's rights, verfügbar auf www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIntro.aspx (Zugriff am 30. September 2014).
- 5 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) – Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005.
- 6 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, A/RES/44/25 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (Zugriff am 30. September 2014).
- 7 BGBl. I Nr. 4/2011.
- 8 Netzwerk Kinderrechte Österreich, *Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung*, verfügbar auf www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=95 (Zugriff am 14. Mai 2014).

Es gibt weitere internationale Abkommen und Übereinkünfte über Migration, die auch rechtliche Leitlinien für den Umgang mit migrierenden Kindern bieten. Beispiele dafür sind die 1954 in Kraft getretene Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹ und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das 1967 in Kraft trat.¹⁰ Beide, die Konvention und das Protokoll, wurden in Österreich 1954 bzw. 1973 ratifiziert. Einschlägiger aber unverbindlich sind die UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger aus dem Jahr 1997 (UNHCR, 1997), die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer AsylwerberInnen aus 2009 (UNHCR, 2009) und die gemeinsam vom UNHCR und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) erstellten Richtlinien zur Wahrung des Kindeswohls von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kinder in Europa (UNHCR/UNICEF, 2014). Ebenfalls ratifiziert wurde in Österreich im Jahr 1975 das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen,¹¹ wie auch im Jahr 2010 dessen Nachfolgevertrag, das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.¹²

9 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=en (Zugriff am 30. September 2014).

10 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 606 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-5&chapter=5&clang=en (Zugriff am 30. September 2014).

11 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – Statustabelle. Verfügbar auf www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=39 (Zugriff am 30. September 2014).

12 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern – Statustabelle. Verfügbar auf www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=70 (Zugriff am 30. September 2014).

Auf europäischer Ebene spielt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1953 in Kraft trat und für alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich ist, eine wichtige Rolle, und zwar insbesondere im Hinblick auf subsidiären Schutz und Abschiebung, auch wenn migrierende Kinder darin nicht gezielt thematisiert werden. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Jahr 2000, welche für all EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist, schreibt in Artikel 24 explizit die Rechte des Kindes fest.¹³ Die damit zusammenhängende EU-Kinderrechte-Agenda aus dem Jahr 2011 hat das Ziel, die in der Grundrechtscharta festgeschriebene umfassende Verpflichtung der EU zu bekräftigen, in allen Programmen und Maßnahmen der EU die Rechte des Kindes zu fördern, zu schützen und zu gewähren (EK, 2011). Darüber hinaus nehmen verschiedene Asyl- und Einwanderungsbestimmungen der EU auf die Situation unbegleiteter Minderjähriger Bezug. Ein Überblick wird im EU-Referenzdokument geboten.¹⁴

Die Europäische Kommission hat erkannt, dass „der Zustrom unbegleiteter Minderjähriger kein vorübergehendes Phänomen ist, sondern ein langfristiges Charakteristikum der Migration in die EU“ ist (EK, 2012b: 2) und dass unbegleitete Minderjährige eine besonders schutzbedürftige Kategorie von Kindern darstellen (EK, 2010: 2). Aufgrund dieser Tatsache und um mehr Kohärenz und eine bessere Zusammenarbeit innerhalb der EU zu erreichen, hat die Kommission 2010 einen „Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014)“ beschlossen (EK, 2010). Der Aktionsplan sieht einen gemeinsamen Ansatz zur Bewältigung der im Zusammenhang mit der Ankunft von unbegleiteten Minderjährigen auftretenden Herausforderungen vor, wobei das Prinzip des Kindeswohls hochgehalten wird. Einige der empfohlenen Maßnahmen wurden durch die Ergebnisse des 2010 vom EMN veröffentlichten Berichts über „Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger“ veranlasst. In Folge veröffentlichte die Europäische Kommission im Herbst 2012 eine „Halbzeitbewertung der Durchführung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige“ (EK, 2012b). Darin werden die Entwicklungen zusammengefasst und die Bereiche für vorrangige Maßnahmen fest-

13 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2010/C 83/02, 30. März 2010, Amtsblatt der Europäischen Union, C 83.

14 CONNECT, *EU Reference Document – A Compilation of Relevant EU Laws & Policies*, verfügbar auf www.connectproject.eu/eu.html (Zugriff am 21. November 2014).

gestellt (EK, 2012a). Auf die Veröffentlichung des Berichts folgte ein Beschluss des Europäischen Parlaments zur Situation unbegleiteter Minderjähriger (Europäisches Parlament, 2013), in dem die EU aufgerufen wurde, strategische Leitlinien in Form gemeinsamer Mindeststandards zum verbesserten Schutz unbegleiteter Kinder zu beschließen. Die vorliegende EMN-Studie enthält Informationen über die in den vergangenen fünf Jahren erfolgten Änderungen in den Bereichen Recht, Praxis und Statistiken und füllt damit bestehende Wissenslücken; dadurch wird ein Beitrag zu den Nachfolgeaktivitäten nach Ablauf des Aktionsplans der Europäischen Kommission geleistet. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des EMN, nämlich „die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsorgane sowie der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zur Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der Europäischen Union zu unterstützen“ (Art. 1 Abs. 2 Ratsentscheidung 2008/381/EG).

1.3 Definition des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“

Im österreichischen Kontext wird der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)¹⁵ als „minderjähriger Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet“ definiert (§ 2 Abs. 1 Z 17 NAG). Was die Definition von Minderjährigkeit betrifft, betrachtet das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch¹⁶ in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes solche Personen als Minderjährige „die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 21 Abs. 2 ABGB). Diese Definition steht im Einklang mit jener der relevanten internationalen Akteure wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM), die von „noch nicht volljährigen Personen in einem anderen Staat als jenem, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, und ohne Begleitung durch einen Elternteil, einen Obsorgeberechtigten oder einen sonstigen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen“ spricht (IOM, 2011a: 102; eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Im Rahmen der vorliegenden EMN-Studie wird eine geringfügig abweichende Definition angewendet, welche die österreichische und die

15 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2014.

16 JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 33/2014.

IOM-Definition umfasst, sich aber ausschließlich auf Drittstaatsangehörige bezieht. Dementsprechend ist nach dem EMN-Glossar ein unbegleiteter Minderjähriger „ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter achtzehn Jahren, der ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für ihn verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind“ (EMN, 2012: 152). Innerhalb der Gruppe der Drittstaatsangehörigen wird zwischen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden, die um internationalen Schutz angesucht haben, und anderen, auf die das nicht zutrifft (z.B. unbegleitete Minderjährige, die irregulär eingereist und/oder Betroffene von Menschenhandel sind).

1.4 Migrationstrends der nach Österreich einreisenden unbegleiteten Minderjährigen

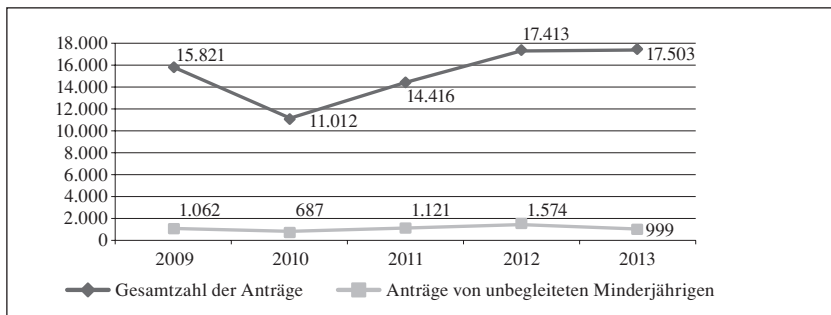
Im Hinblick auf Anzahl, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit gibt es in Österreich einen guten Informationsstand über die Gruppe der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen (siehe den nachfolgenden Überblick). Für andere Gruppen wie z.B. minderjährige Betroffene von Menschenhandel sind keine umfassenden Daten verfügbar (Mancheva/Nonchev, 2013: 73). Vielfach ist jedoch mehr als eine Zuordnung möglich, d.h. minderjährige Betroffene von Menschenhandel können auch AsylwerberInnen sein.¹⁷

Die Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz schwankte in den letzten fünf Jahren. Zwischen 2009 und 2010 ging die Zahl von 1.062 auf 687 zurück. 2012 stieg die Zahl zunächst auf 1.574 an und sank dann 2013 auf 999, also unter das Niveau von 2009. Diese Schwankungen folgen einem Trend ähnlich dem der Gesamtanzahl der zwischen 2009 und 2013 in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz. Im selben Zeitraum fiel der Anteil der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge an der Gesamtanzahl der Anträge zwischen 2009 und 2010 von 6,7 Prozent auf 6,2 Prozent und stieg danach im Jahr 2012 auf 9 Prozent an. 2013 sank er neuerlich, und

17 Für weitere Informationen siehe Reyhani, 2014.

zwar auf 5,7 Prozent, also unter das Niveau von 2009 (s. Abbildung 6 und Tabelle A.6 im Anhang).

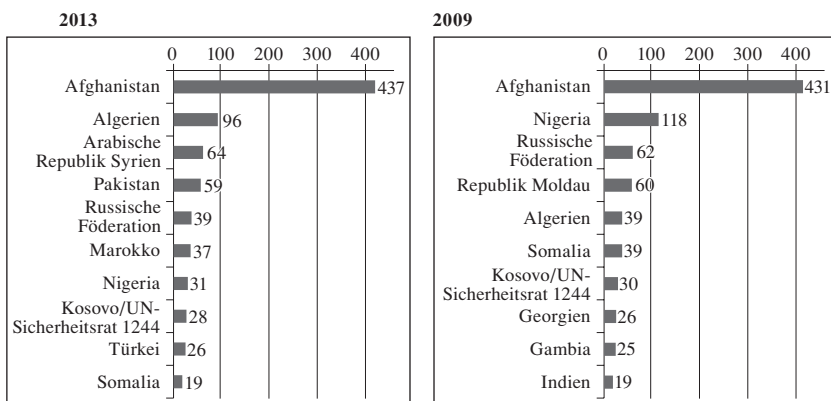
Abbildung 6: Anträge auf internationalen Schutz in Österreich, Gesamtzahl und unbegleitete Minderjährige (2009–2013)



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Afghanistan war 2013 mit 437 Anträgen (44% aller von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz) das Herkunftsland mit den meisten Anträgen auf internationalen Schutz, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt wurden. Algerien und Syrien folgten an zweiter bzw. dritter Stelle. Im Fünfjahresrückblick wird klar, dass sich die Situation nicht wesentlich geändert hat. Auch 2009 war Afghanistan das wichtigste Herkunftsland (40%) (s. Abbildung 7 und Tabelle A.7 im Anhang).

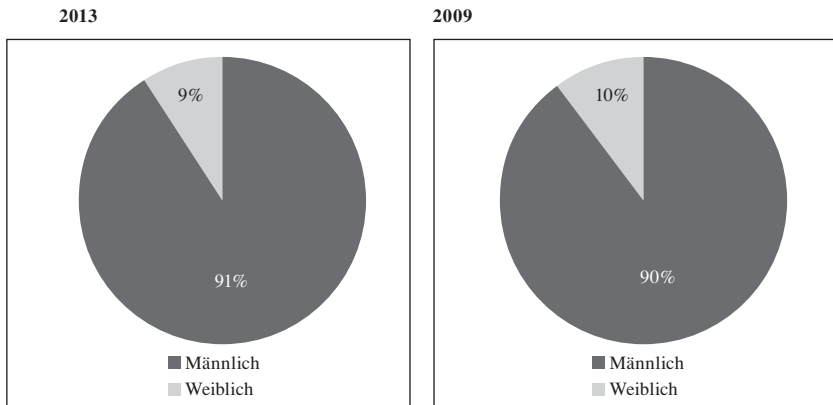
Abbildung 7: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Staatsangehörigkeit, Top 10



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009 und 2013.

Von der Gesamtzahl der 2013 von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz wurde die überwiegende Mehrheit von männlichen Personen (91%) gestellt, während lediglich 9 Prozent auf weibliche Personen zurückgingen. Vor fünf Jahren, im Jahr 2009, war der Anteil männlicher unbegleiteter Minderjähriger ähnlich hoch (90%) (s. Abbildung 8 und Tabelle A.8 im Anhang).

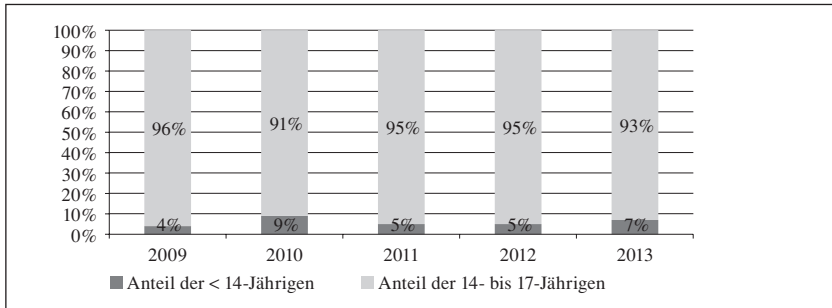
Abbildung 8: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Geschlecht



Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Die große Mehrheit der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz ist auf mündige Minderjährige zurückzuführen (zwischen 91% und 96% in den vergangenen fünf Jahren). Zwischen 2009 und 2013 machte der Anteil der unmündigen unbegleiteten Minderjährigen konstant weniger als 10 Prozent aller von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz aus. Während dieses Zeitraums verzeichnete man 2009 mit 4 Prozent den tiefsten Wert und 2010 mit 9 Prozent den Spitzenwert (s. Abbildung 9 und Tabelle A.10 im Anhang).

Abbildung 9: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter in Prozent (2009–2013)



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

2. BEWEGGRÜNDE UND UMSTÄNDE DER MIGRATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Die Beweggründe und Umstände, die unbegleitete Minderjährige dazu bewegen in eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Zielland zu migrieren, sind vielfach. Wie Bhabha formuliert:

Manche reisen, um sich mit bereits migrierten Familien zu vereinigen. Andere verlassen ihre Heimat, um vor Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder Verfolgung zu flüchten. Manche migrieren auf der Suche nach Arbeit, Bildung, Chancen oder Abenteuer. Andere reisen zwar getrennt von den eigenen Familien, jedoch nicht allein, sondern in der Begleitung von MenschenhändlerInnen oder SchlepperInnen und riskieren dabei Ausbeutung und Missbrauch (Bhabha, 2014: 1; eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Darüber hinaus sind die Migrationsmotive der unbegleiteten Minderjährigen nicht nur vielfach sondern auch multidimensional, d.h. oft ist es eine Kombination von Gründen, die sie dazu bewegt, sich den gemischten Migrationsbewegungen anzuschließen (Bhabha, 2014: 1; Crépeau, 2013).

Der EMN-Bericht „Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger“ aus 2010 stellte im Hinblick auf die Beweggründe für die Einreise in die EU und die begleitenden Umstände eine ähnliche Bandbreite fest. Am häufigsten wurden als Gründe die Flucht vor Verfolgung und Schutzsuche sowie wirtschaftliche Gründe bzw. bessere Perspektiven angegeben. Als Umstände der Migration wurden sowohl Menschenhandel als auch -schmuggel erwähnt. Manche der unbegleiteten Minderjährigen befanden sich auf der Durchreise in ein anderes Land, das ihr ursprüngliches Zielland war (EMN, 2010: 29).

Außerdem fällt bei der Betrachtung der oben genannten Beweggründe auf, dass sie denen von Erwachsenen sehr ähnlich sind. Dies wurde auch von Levinson betont (Levinson, 2011).

Betrachtet man die Beweggründe der unbegleiteten Minderjährigen für die Migration nach Österreich und die Umstände der Einreise (s. 2.1 und 2.2.), stellt man dabei wie bereits erwähnt keinen speziellen Bezug zu Österreich fest, vielmehr spiegeln sich darin allgemeine Beweggründe und Bedingungen wider. Die Beweggründe der unbegleiteten Minderjährigen für die Migration nach Österreich sowie die Umstände ihrer Reise werden

nicht systematisch erfasst.¹⁸ Daher sind dazu keine umfassenden Informationen verfügbar. Jedoch hatte der Länderbericht zur EMN-Studie 2010 diese spezielle Frage untersucht und auch anderes, aktuelleres Expertenwissen ist darüber verfügbar.

2.1 Beweggründe unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich zu kommen

In den Antworten auf den Fragebogen, der im Rahmen dieser Studie per E-Mail an ExpertInnen erging (s. Methodologie), wurden zwei Hauptmotive für die Einreise unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich identifiziert: Erstens, die Flucht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden,¹⁹ oft durch Krieg oder internen Konflikt im Herkunftsland verursacht.²⁰ Nach Informationen, die von Katharina Glawischnig von der NGO Asylkoordination Österreich gesammelt wurden, flüchteten unbegleitete Minderjährige, die vor Verfolgung, Krieg oder einem internen Konflikt fliehen, hauptsächlich aus Angst vor Zwangsrekrutierung oder -heirat und Blutrache. Solche Gründe betreffen in erster Linie unbegleitete Minderjährige, die 16 Jahre oder älter sind.²¹ Zweitens werden Gründe wie Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, die mit wirtschaftlichen Gründen bzw. besseren Perspektiven im Zusammenhang stehen, als Hauptmotive angesehen,²² welche wiederum mit der Perspektivenlosigkeit in den Herkunftsländern zusammenhängen.²³

18 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

19 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

20 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014.

21 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

22 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

23 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

Außerdem zitierten die ExpertInnen als wichtigen Beweggrund für die unbegleiteten Minderjährigen auch die Absicht, sich der Familie oder der Diasporagemeinde in Österreich anzuschließen²⁴ oder sich durch Familienzusammenführung mit der Familie in Österreich wiederzuvereinigten.²⁵ Doch oft würden solche Beweggründe unerkannt bleiben, entweder weil die unbegleiteten Minderjährigen zögerten, über ihre Beweggründe zu berichten (z.B. aufgrund eines Traumas)²⁶ oder wegen der mangelnden Fähigkeit, die Gründe für die Einreise nach Österreich darzulegen (z.B. aufgrund des jungen Alters).²⁷

Darüber hinaus ist Österreich nicht immer das Zielland, vielmehr sind die unbegleiteten Minderjährigen manchmal auf der Durchreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat,²⁸ wo sich Familienangehörige aufhalten.²⁹

Betrachtet man die Ergebnisse des Länderberichts zur EMN-Studie 2010 über „Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger“, so stellt man bei den Hauptmotiven keine Veränderung fest. Auch damals waren die Hauptmotive der unbegleiteten Minderjährigen für eine Migration nach Österreich die Flucht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden und wirtschaftliche Gründe bzw. bessere Perspektiven (AT EMN NKP, 2010: 15–17).

Manche Beweggründe stehen im Zusammenhang mit dem Herkunftsland asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger (AT EMN NKP, 2010: 15). Zu den Beweggründen von unbegleiteten Minderjährigen aus

24 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

25 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

26 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

27 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

28 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

29 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

Afghanistan, dem Hauptherkunftsland (s. 1.4 und den Anhang für weitere Einzelheiten), zählen in erster Linie die Flucht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (z.B. angesichts von Zwangsrekrutierung durch die Taliban oder Familienkonflikten)³⁰ sowie wirtschaftliche Gründe und bessere Perspektiven (z.B. Überwindung von Perspektivenlosigkeit oder mangelnden Bildungsmöglichkeiten).³¹ Zudem leben im Iran geborene AfghanInnen in ständiger Angst vor der Abschiebung nach Afghanistan.³²

Wie Ecker betonte, ist auch hier der Zusammenhang zwischen Beweggründen und Herkunftsländern nicht spezifisch für unbegleitete Minderjährige, sondern ähnlich wie bei Erwachsenen.³³

2.2 Umstände der Migration unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich

Nach jüngsten Informationen von ExpertInnen, die interviewt wurden oder einen Fragebogen beantworteten (s. Methodologie), verwenden unbegleitete Minderjährige ab der Abreise aus ihren Herkunftsländern bis zu Ihrer Ankunft in Österreich meistens Schlepper und reisen schließlich irregulär ein.³⁴ Dabei werden sie oftmals von ihren Eltern auf den Weg geschickt.³⁵

30 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

31 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

32 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

33 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014.

34 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014; Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

35 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

Menschenhandel zählte gemäß den ExpertInnen nicht zu den häufigsten Umständen, unter denen unbegleitete Minderjährige nach Österreich kommen. Laut Norbert Czeipek sind die meisten unbegleiteten Minderjährigen, die keinen internationalen Schutz suchen und im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen nach Österreich kommen mit der Absicht Taschendiebstahl zu begehen oder zu Betteln, Betroffene von Menschenhandel. Neben Bosnien-Herzegowina kommen sie vorwiegend aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Slowakei, Ungarn und Rumänien und liegen deshalb außerhalb des Fokus dieser Studie.³⁶

Diese Umstände scheinen sich in den letzten fünf Jahren nicht geändert zu haben. Nach den Ergebnissen des Länderberichts zur EMN-Studie 2010 über „Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger“ wurden bereits damals unbegleitete Minderjährige häufig mit finanzieller Unterstützung ihrer Familien – die manchmal dafür Schulden aufnehmen mussten – geschleppt (AT EMN NKP, 2010: 15–17).

36 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

3. EINREISE- UND PRÜFUNGSVERFAHREN

3.1 Dokumentation und Einreise

Bezüglich der **Einreise** nach Österreich besteht – im Allgemeinen – keine spezielle Regelung für unbegleitete Minderjährige. Meistens gelten die allgemeinen Bestimmungen.³⁷ Für die (erste) Einreise nach Österreich müssen unbegleitete Minderjährige dieselben Dokumente vorlegen wie alle ausländischen Staatsangehörigen, nämlich einen gültigen Reisepass oder ein anderes Reisedokument sowie ein Visum gemäß den allgemeinen Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 und 2 FPG). Ausgenommen von der Visumpflicht sind Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel von einem anderen Schengen-Land besitzen, sowie jene, die unter die Visumfreiheit fallen (Schumacher et al., 2012: 23). Das Visum ist vor der Einreise bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (d.h. Botschaft oder Konsulat) im Ausland zu beantragen (§ 11 FPG). Unmündige Minderjährige dürfen das Visum nicht selbst beantragen; mündige Minderjährige können zwar selbst den Antrag stellen, benötigen aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 11 Abs. 8 FPG).

Die Tabelle unten zeigt im Hinblick auf die erforderlichen Einreisedokumente die zu erfüllenden Bedingungen.

Tabelle 1: Von unbegleiteten Minderjährigen benötigte Einreisedokumente

Einreisedokumente	Bedingungen
Nationales Visum als Einreise- und Aufenthaltserlaubnis	Zur Erteilung eines Visums gelten unter anderem folgende Voraussetzungen: Reisepass/Reisedokument, Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt (Schumacher et al., 2012: 28–29; § 21 Abs. 1 und 2 FPG). ³⁸ Die Visumgebühr beträgt für Minderjährige zwischen sechs und zwölf Jahren 35 EUR; für Minderjährige unter sechs Jahren wird keine Gebühr eingehoben. ³⁹
Reisepass	Der Reisepass muss drei Monate länger gültig sein als das Visum (§ 20 Abs. 3 FPG).
Reisedokument	Andere Reisedokumente können als ausreichend bzw. dem Reisepass gleichwertig betrachtet werden, z.B. im Fall von SchülerInnen auf Schulreisen oder Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz (§ 17 FPG).

37 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

38 Für eine vollständige Aufzählung der Bedingungen siehe § 21 Abs. 1 und 2 FPG.

39 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Einreise und Visum*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/einreise-und-visum/ (Zugriff am 13. Jänner 2015).

Eine **Verweigerung der Einreise** kann in der Praxis vorkommen, da die allgemeinen Einreisevoraussetzungen auch für unbegleitete Minderjährige gelten. Unabhängig davon steht das Kindeswohl an erster Stelle.⁴⁰ Eine Besonderheit der österreichischen Bestimmungen im Hinblick auf die Verweigerung der Einreise ist die Unterscheidung zwischen der sofortigen Zurückweisung an der Grenze einerseits und der Zurückschiebung jener ausländischen Staatsangehörigen andererseits, die nicht länger als sieben Tage nach Einreise innerhalb des österreichischen Staatsgebiets aufgegriffen wurden (Schumacher et al., 2012: 32).

Die **Zurückweisung** an der Grenze ist der österreichischen Behörde unter den in Artikel 41 Fremdenpolizeigesetz angeführten Voraussetzungen erlaubt. Dazu gehören: (i) nicht rechtmäßige Einreise (d.h. kein gültiger Reisepass oder gültiges Reisedokument und kein gültiges Visum), (ii) Einreiseverbot, (iii) Aufenthaltsverbot, (iv) Gefahr für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit Österreichs oder eines anderen EU-Mitgliedstaats, (v) die Absicht, ohne Beschäftigungsbewilligung erwerbstätig zu sein, (vi) Teilnahme an Schlepperei, (vii) kein Wohnsitz und unzureichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt bzw. die Wiederausreise, und (viii) Hinweise auf die Absicht, finanzrechtliche oder devisarechtliche Vergehen begehen zu wollen. Artikel 45a Fremdenpolizeigesetz sieht ein Verbot der Zurückweisung vor, solange nicht geklärt wurde, ob dadurch Artikel 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴¹ oder die dazugehörigen Protokolle Nr. 6⁴² oder Nr. 13⁴³ verletzt werden, ob dadurch dem ausländischen Staatsangehörigen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention⁴⁴ droht oder ob die Zurückweisung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entgegensteht. Das Gesetz unterscheidet nicht zwi-

40 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

41 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, 4. November 1950, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 5.

42 Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, 28. April 1983, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 114.

43 Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, 3. Mai 2002, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 187.

44 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189.

schen verschiedenen Kategorien ausländischer Staatsangehöriger und enthält keine speziellen Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige.

Die **Zurückschiebung** eines ausländischen Staatsangehörigen nach Auffgriff im Bundesgebiet innerhalb von sieben Tagen nach Einreise kann unter den im Artikel 45 Fremdenpolizeigesetz angeführten Voraussetzungen angeordnet werden. Dazu gehören: (i) nicht rechtmäßige Einreise (d.h. kein gültiger Reisepass oder gültiges Reisedokument und kein gültiges Visum), (ii) Rückübernahmepflicht aufgrund eines Rückübernahmeabkommens, (iii) die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt sind nicht mehr erfüllt, und (iv) Rückkehr aufgrund irregulären Aufenthalts. Die oben genannten Einschränkungen nach Artikel 45a Fremdenpolizeigesetz gelten auch für die Zurückschiebung.

3.2 Auffgriff durch nationale Behörden

Bestimmte Regeln und Verfahrensweisen gelten im Fall des Auffgriffs unbegleiteter Minderjähriger durch die österreichischen Behörden. Im Allgemeinen gilt, dass, wenn ein aufgegriffener unbegleiteter Fremder behauptet, minderjährig zu sein – auch wenn die Minderjährigkeit zweifelhaft jedoch nicht offenkundig unrichtig ist – mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich Kontakt aufzunehmen ist (§ 12 Abs. 4 FPG). Im Falle der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen, die Betroffene des Menschenhandels sind, werden diese Personen an das Zentrum Drehscheibe, eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien (s. Kasten 2) oder – im Falle von weiblichen Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr – an den Verein LEFÖ-IBF⁴⁵ verwiesen (Reyhani, 2014: 36).

Mit dem Ziel, die Identifizierung von Kindern, die Betroffene des Menschenhandels sind, zu fördern und sie zu unterstützen, wurden in der Vergangenheit einige Schulungsprogramme für GrenzbeamInnen, Polizeibehörden und andere veranstaltet. In jüngster Zeit (im Jahr 2013), veranstaltete beispielsweise das NGO-Netzwerk ECPAT Österreich (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung)⁴⁶ für Polizeibehörden und Bundesheerangehörige einige Schulungen sowie Präsentationen des ECPAT-Schulungshandbuchs zum Thema Kinderhandel

45 LEFÖ, IBF – *Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*, verfügbar auf www.lefoe.at/index.php/ibf.html (Zugriff am 30. September 2014).

46 ECPAT Österreich, www.ecpat.at (Zugriff am 12. August 2014).

(Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, 2013: 24). Auch wurde 2013 eine Broschüre als Hilfestellung zur Identifizierung von Kindern, die Betroffene des Menschenhandels sind, vom ehemaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Kinderhandel veröffentlicht.⁴⁷ Zur Zielgruppe der Broschüre gehören Kinder- und Jugendhilfeträger, Polizeibehörden, die Fremdenpolizei, Botschaften, Konsulate und die Justiz (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 2013). Ein weiteres Beispiel ist das IOM-Projekt „IBEMA – Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren“.⁴⁸ Im Rahmen des Projekts wurde ein Handbuch entwickelt und Schulungen zur Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels werden für BeamtInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sowie für MitarbeiterInnen der Bundesbetreuungsstellen entwickelt und umgesetzt. Jedoch zielt das Projekt nicht speziell auf unbegleitete Minderjährige.

3.3 Obsorge

Was die Gewährung der Obsorge für unbegleitete Minderjährige betrifft, wird in den nationalen Regeln und Verfahrensweisen nicht unterschieden, ob der/die unbegleitete Minderjährige an der Grenze oder innerhalb des Bundesgebiets aufgegriffen wird. In jedem Fall wird der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß Artikel 12 Absatz 4 Fremdenpolizeigesetz

47 Die Arbeitsgruppe Kinderhandel ist eine Untergruppe der Task Force Menschenhandel, die im November 2004 unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eingerichtet wurde. Die Task Force Menschenhandel setzt sich aus VertreterInnen der zuständigen Ministerien, Behörden, Bundesländer sowie von NGOs und internationalen Organisationen zusammen und ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels. Themen im Zusammenhang mit Kinderhandel werden von der Arbeitsgruppe Kinderhandel behandelt, welche vom Bundesministerium für Familie und Jugend koordiniert wird (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, o. J.: 3–4).

48 Das Projekt wird vom (ehemaligen) Europäischen Flüchtlingsfonds und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres kofinanziert; Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *IBEMA - Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/ibema-identifizierung-von-potenziellen-betroffenen-des-menschenhandels-im-C3%B6sterreichischen (Zugriff am 28. September 2014).

unverzüglich in Kenntnis gesetzt und eine Unterkunft organisiert.⁴⁹ Die Regeln und Verfahrensweisen werden im Folgenden beschrieben.

3.3.1 Gestaltung der Obsorge

Die Obsorge asylsuchender und nicht asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger gestaltet sich gleichermaßen. Wird ein Minderjähriger, dessen Eltern unbekannt sind, im Bundesgebiet gefunden, so übernimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge (§ 207 ABGB). Wie vom Obersten Gerichtshof Österreichs im Bescheid vom 19. Oktober 2005 klar gestellt, gilt dieses Prinzip für alle Minderjährigen ungeachtet ihres Alters und ohne Unterschied zwischen österreichischen und ausländischen Staatsangehörigen.⁵⁰

Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch haben die Kinder- und Jugendhilfeträger einen gerichtlichen Antrag auf Obsorge innerhalb von acht Tagen zu stellen (§ 211 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge hat der Kinder- und Jugendhilfeträger in jenem Bundesland zu übernehmen, in dem der/die Minderjährige seinen/ihren üblichen Aufenthaltsort (normalerweise seit mindestens sechs Monaten) oder – falls nicht zutreffend – seinen/ihren Aufenthalt hat (§ 212 ABGB). In den Bundesländern gibt es Außenstellen der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Gemeinden bzw. in den Bezirken. Nach Antragstellung durch die Kinder- und Jugendhilfeträger haben die Gerichte einen Kinder- und Jugendhilfeträger als Obsorgeberechtigten für das minderjährige Kind zu bestellen, wenn sich dafür sonst keine geeignete Person (z.B. Verwandter) finden lässt (§ 209 ABGB).

In der Praxis wird die Obsorge nicht immer sofort bestellt, vielmehr kann es bis zu sechs Monaten dauern, entweder weil die Kinder- und Jugendhilfeträger abwarten bis klar ist, ob der/die Minderjährige in Österreich bleibt, oder weil sich die Gerichte bei der Entscheidung Zeit lassen (Fronek/Rothkappel, 2013: 15). Im Allgemeinen wird die Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Vorgehensweise als problematisch angesehen, zumal die Kinder- und Jugendhilfe unter die Zuständigkeit der Länder mit je eigenen Durchführungsbestimmungen fällt (s. auch 4.1.1). Nach Mancheva/Nonchev hat sich keine konsistente Praxis in Bezug auf die Bestellung von Obsorgeberechtigten etabliert (Mancheva/Nonchev, 2013: 40).

49 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

50 Oberster Gerichtshof, 19. Oktober 2005, 7Ob209/05v.

Bis die Gerichte eine Entscheidung über die Obsorge treffen, können bei Gefahr im Verzug die Kinder- und Jugendhilfeträger Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst treffen (§ 211 ABGB). In diesem Fall ist der örtliche Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich der Minderjährige fällt, d.h. wo dieser entweder seinen Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt hat (§ 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 B-KJHG).

3.3.2 Obsorgeberechtigte und deren Verpflichtungen

Gemäß Artikel 207 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch übernimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge. Jedoch können auch Pflegeeltern damit betraut werden (§ 209 ABGB). In der Praxis wird die Obsorge meistens dem Kinder- und Jugendhilfeträger übergeben.⁵¹ Ausnahmen gibt es, wenn Verwandte in Österreich leben. Diesen wird dann oft das Sorgerecht bezüglich Pflege und finanzieller Angelegenheiten zuerkannt, wohingegen der Kinder- und Jugendhilfeträger die gesetzliche Vertretung übernimmt (Fronek/Rothkappel, 2013: 15).

An erster und wichtigster Stelle haben Obsorgeberechtigte das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und zu gewährleisten (§ 138 ABGB). Seit 01.02.2013 enthält das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eine Definition des Begriffs „Kindeswohl“, welche eine nicht abschließende Aufzählung der zu berücksichtigenden Kriterien umfasst (§ 138 ABGB). Konkreter umfassen die Pflichten der Obsorge die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung (§§ 160–169 ABGB). Nach Friedl heißt das, dass Obsorgeberechtigte das körperliche Wohlbefinden, die Gesundheit, die Pflege (Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung), die Erziehung, die persönliche Entwicklung, die kulturelle und sprachliche Orientierung, die Förderung der beruflichen Entwicklung und die gesetzliche Vertretung zu gewährleisten haben (Friedl, 2010: 74). Was die Pflege und die Erziehung betrifft, überträgt der/die Obsorgeberechtigte normalerweise Aufgaben an die Betreuungseinrichtung, in der der/die unbegleitete Minderjährige untergebracht ist.⁵² In der Praxis wird auch die

51 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

52 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014; Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

gesetzliche Vertretung in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zumeist an Anwaltskanzleien oder NGOs ausgelagert (Fronek/Rothkappel, 2013: 17). In den meisten Fällen wird auch die gesetzliche Vertretung im Hinblick auf Verwaltungsbehörden, Schulen, Kindergärten, ärztliche und psychologische Behandlung, Abschluss von Berufsausbildungsvereinbarungen usw. ausgelagert.⁵³

Unterschiede bestehen zwischen den Bundesländern, was die praktische Umsetzung der Obsorge betrifft (FRA, 2010: 51). Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Obsorge zur Länderzuständigkeit gehört und es keine Richtlinien für die Umsetzung der Obsorge gibt. Die Unterschiede hängen etwa auch von den örtlichen Bedingungen, finanziellen Mitteln oder dem persönlichen Engagement ab (ECRE/Save the Children, 2011: 220; Fronek, 2010: 139–141; Fronek/Rothkappel, 2013: 21).⁵⁴ Zur Koordinierung der Programme sowie zur Förderung der Rechte von Kindern haben sich VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfeträger zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen (ARGE Jugendwohlfahrt).⁵⁵

Eine Herausforderung der Obsorgepraxis in Österreich ist die mangelnde Aufklärung der unbegleiteten Minderjährigen über ihre Obsorgeberechtigten und deren Verpflichtungen. In einer Untersuchung, die das IOM Landesbüro für Österreich 2009 für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführte, wurde festgestellt, dass die meisten in Österreich (und anderen EU-Mitgliedstaaten) interviewten Kinder weder wussten, ob sie eine/n Obsorgeberechtigte/n hätten, noch welche Verpflichtungen diese/r hätte (FRA, 2010: 52). In den letzten Jahren scheint sich diese Situation nicht geändert zu haben, denn nach Interviews mit unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2011 kam Blecha zum selben Ergebnis (2012: 24–25). Die Herausforderung besteht auch heute noch. 2013 stellten Fronek/Rothkappel fest: „In zahlreichen Fällen kennen die Jugendlichen den Obsorgeberechtigten nicht persönlich und/oder sind nicht oder nur unzureichend über die Aufgaben des Obsorgeberechtigten informiert“ (Fronek/Rothkappel, 2013: 23).

53 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

54 Ebd.

55 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, www.jugendwohlfahrt.at/ (Zugriff am 30. September 2014).

3.4 Altersfeststellung

Das Alter eines/einer Asylwerber/in – oder genauer die Frage der Volljährigkeit – spielt im Asylverfahren⁵⁶ eine zentrale Rolle, da dies Auswirkungen z.B. auf die Entscheidung über die Zuständigkeit Österreichs für den Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Dublin-Verordnung oder über die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung hat (s. 3.5) (Lukits/Lukits, 2011: 17-18). In Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz ist das Alter für die Rechtsfähigkeit des/der Minderjährigen oder für die Verhängung von Schubhaft bzw. Alternativen zur Schubhaft entscheidend (s. 6.2 und 6.3).

3.4.1 Altersfeststellung in Asylverfahren

Stellt ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r einen Antrag auf internationalen Schutz, führen die Polizeibehörden eine erste Einvernahme durch, bei der – unter anderem – auch das Geburtsdatum erhoben (§ 19 Abs. 1 und § 29 Abs. 6 AsylG; für nähere Einzelheiten s. 3.5.2) und daraufhin in die sogenannte Integrierte Fremdenadministration (eine zentrale Datenbank) eingetragen wird.⁵⁷ Wenn aufgrund der Untersuchungsergebnisse die Minderjährigkeit angezweifelt wird und sich nicht anhand von Urkunden oder ähnlichen Bescheinigungen nachweisen lässt, kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder das Bundesverwaltungsgericht eine Altersdiagnose anordnen (§ 13 Abs. 3 BFA-VG).⁵⁸ Eine solche Altersfeststellung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt während des Zulassungsverfahrens durchgeführt, kann aber auch (nach Zulassung zum Verfahren) zu einem späteren Zeitpunkt während des inhaltlichen Asylverfahrens stattfinden.⁵⁹ Bis jedoch die Diagnose durchgeführt wurde und die Ergebnisse vorliegen, werden unbegleitete Minderjährige laut dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – grundsätzlich – als Minderjährige behandelt.⁶⁰

In der Vergangenheit gab es im österreichischen Recht keine einschlägigen Bestimmungen zur Altersdiagnose (AT EMN NKP, 2010: 28–29;

56 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

57 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

58 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2014.

59 Für nähere Einzelheiten zu den zwei Phasen des Asylverfahrens siehe 3.5.2.

60 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014 (s. auch § 13 Abs. 3 BFA-VG).

Rudolf, 2009: 79–80), doch seit 1. Jänner 2010 ist eine multifaktorielle medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung vorgesehen (Fronek, 2010: 66–67). Diese basiert auf körperliche, zahnärztliche und radiologische Untersuchungen (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG), wobei jede Untersuchung mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen hat und die Mitwirkung an radiologischen Untersuchungen nicht erzwungen werden kann (§ 13 Abs. 3 BFA-VG). Dennoch, angesichts der allgemeinen Verpflichtung zur Mitwirkung am Asylverfahren kann sich nach Artikel 18 Absatz 3 Asylgesetz die Verweigerung im Asylverfahren negativ auf die Glaubwürdigkeit des/der Asylwerbers/Asylwerberin auswirken (Lukits/Lukits, 2014a; Lukits/Lukits, 2013: 197).

Bei der Altersdiagnose wird im ersten Schritt das körperliche Aussehen untersucht.⁶¹ Ergeben sich dadurch Zweifel an der Minderjährigkeit, wird in einem zweiten Schritt eine Handwurzelröntgenuntersuchung durchgeführt. Zeigt der Befund ein Mindestalter unter 18 Jahren, dann werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Andernfalls werden eine körperliche Untersuchung, eine Zahnbeurteilung, Zahnröntgenuntersuchung und CT-Untersuchung des Schlüsselbeins durchgeführt (Menschenrechtsbeirat, 2011: 16; Lukits/Lukits, 2013: 196). Das kombinierte Ergebnis dieser Untersuchungen führt zur Festlegung eines Mindestalters.⁶² Wenn – nach der Altersfeststellung – weiterhin Zweifel am Alter bestehen, so wird zu Gunsten des/der Asylwerbers/Asylwerberin von einer Minderjährigkeit ausgegangen (§ 13 Abs. 3 BFA-VG).

Wurde durch die Altersfeststellung die Minderjährigkeit nicht bestätigt, wird eine Einvernahme mit dem/der Asylwerber/in durchgeführt, bei der die Volljährigkeit per Verfahrensordnung festgestellt wird.⁶³ Danach wird das in der Integrierten Fremdenadministration eingetragene Alter korrigiert, damit das durch die Altersfeststellung ermittelte Mindestalter aufscheint.⁶⁴ Die im Asylverfahren durchgeführte Altersfeststellung hat keine verbindlichen Folgen für Bereiche außerhalb des Asylverfahrens, z.B. für die Obsorge (Lukits/Lukits, 2011: 20).

61 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

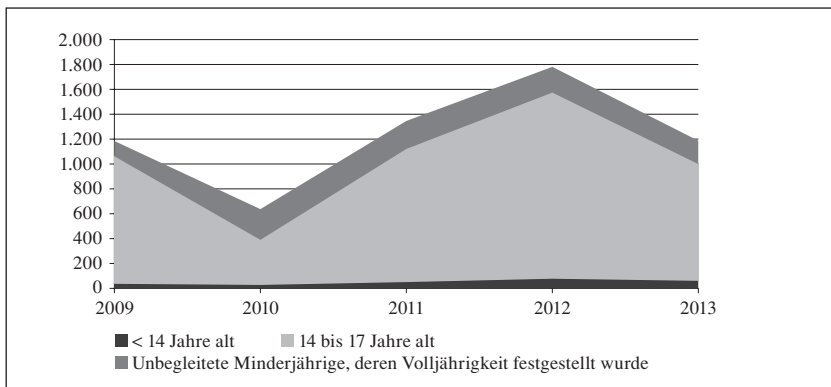
62 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

63 Interview mit Katharina Glawischig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

64 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

Während der letzten fünf Jahre schwankte von Jahr zu Jahr der Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, deren Volljährigkeit festgestellt wurde. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der von mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz bewegte sich zwischen einem Tiefstwert von 10,4 Prozent (2009) und einem Höchstwert von 26,4 Prozent (2010) (s. Abbildung 10 und Tabelle A.9 im Anhang).

Abbildung 10: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter (2009–2013)



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Das Thema Altersfeststellung wird unter den verschiedenen Akteuren in Österreich breit diskutiert. Ein bedenklicher Aspekt ist die Erklärung der Volljährigkeit durch Verfahrensordnung, wogegen nach Artikel 63 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz⁶⁵ kein gesondertes Rechtsmittel zulässig ist und welche lediglich im Rahmen einer Berufung gegen einen negativen Bescheid über den Antrag auf internationalen Schutz angefochten werden kann (z.B. Lukits/Lukits, 2011; Menschenrechtsbeirat, 2011: 19). Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und das *Separated Children in Europe Programme* (SCEP) etwa empfehlen ein gesondertes Berufungsverfahren gegen die Altersfeststellung (FRA, 2010: 55; SCEP, 2009: 25). Jüngst hat hingegen der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2014 die Verfassungsmäßigkeit der Altersfeststellung durch Verfahrensordnung bestätigt.⁶⁶

65 BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.

66 Verfassungsgerichtshof, 3. März 2014, U2416/2013; für weitere Informationen siehe Lukits/Lukits, 2014b.

Bedenken wurden auch wegen der gesundheitlichen Auswirkungen von radiologischen und CT-Untersuchungen geäußert (Menschenrechtsbeirat, 2011: 18). Es wird argumentiert, dass eine Abwägung der Strahlenbelastung im Gegensatz zur Ungenauigkeit der Untersuchungsmethoden (Bundesministerium für Gesundheit 2009; Ärztekammer, 2011) und zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 13 Absatz 3 BFA-VG (Lukits/Lukits, 2013: 200-201) zu erfolgen hat.

3.4.2 Altersfeststellung in anderen Verfahren

Das österreichische Recht enthält einschlägige Bestimmungen zur Altersfeststellung von nicht asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie nach dem 3. bis 6. und dem 12. bis 15. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes.

In einem ersten Schritt werden unbegleitete Minderjährige in niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen oder fremdenpolizeilichen Verfahren mit dem Ziel einvernommen, den Aufenthaltsstatus zu klären und u.a. das Alter in die Integrierte Fremdenadministration einzutragen.⁶⁷ Wenn die Minderjährigkeit angezweifelt wird und anhand von Urkunden oder ähnlichen Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden kann, können die Landespolizeidirektionen eine multifaktorielle Altersdiagnose nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 25 Asylgesetz anordnen, welche radiologische Untersuchungen beinhaltet. Auch hier kann die Teilnahme an radiologischen Untersuchungen nicht erzwungen werden. Auch hat jede Untersuchung mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen (§ 12 Abs. 4 FPG; § 29 Abs. 4 NAG). Laut dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird eine solche Altersfeststellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens durchgeführt.⁶⁸

Wenn nach der Altersfeststellung weiterhin Zweifel am Alter bestehen, so wird zu Gunsten der unbegleiteten Minderjährigen von der Minderjährigkeit ausgegangen (§ 12 Abs. 4 FPG; § 29 Abs. 4 NAG). Wenn die Diagnose ein von dem in der Integrierten Fremdenadministration eingetragenen Alter abweichendes Mindestalter ergibt, wird der Eintrag ausgebessert. In der Praxis wird in nur sehr wenigen Fällen eine Altersfeststellung im

67 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

68 Ebd.

Rahmen von niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen oder fremdenpolizeilichen Verfahren durchgeführt.⁶⁹

3.5 Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige

3.5.1 Antrag auf internationalen Schutz und gesetzliche Vertretung

Im Allgemeinen kann ein Antrag auf internationalen Schutz nur gestellt werden, wenn der/die Antragsteller/in sich bereits auf österreichischem Gebiet befindet (§ 17 Abs. 1 und 2 AsylG); nach Grenzübertritt kann der **Antrag informell** bei einem Organ der öffentlichen Behörden gestellt werden.⁷⁰ Minderjährige, die nicht von ihrem/r gesetzlichen Vertreter/in begleitet werden, können selbst um internationalen Schutz ansuchen (§ 10 Abs. 3 und 6 BFA-VG). Danach werden sie zur Bundesbetreuungsstelle Ost (in Traiskirchen, Niederösterreich)⁷¹ gebracht, wo sie den **offiziellen Antrag** auf internationalen Schutz persönlich einbringen können (Schumacher et al., 2012: 242–243).⁷²

Mündige Minderjährige sind nach Artikel 10 Absatz 3 BFA-Verfahrens-gesetz berechtigt, den Antrag auf internationalen Schutz offiziell einzubringen. Nach Antragstellung wird ihr/e Rechtsberater/in bei der Bundesbetreuungsstelle Ost⁷³ zu ihrem/r **gesetzlichen Vertreter/in** im Asylverfahren, der/die damit für alle rechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren zuständig ist (§ 10 Abs. 3 BFA-VG). Unmündige Minderjährige haben diese Möglichkeit nicht. Unmittelbar nach Ankunft in der Bundesbetreuungsstelle Ost wird ihnen ein/e Rechtsberater/in bestellt, der/die auch die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren übernimmt und den Antrag auf internationalen Schutz für sie offiziell einbringt (§ 10 Abs. 6 BFA-VG). Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren. Alle anderen Rechtsfragen, wie etwa

69 Ebd.

70 Ebd.

71 In Österreich gibt es fünf Bundesbetreuungsstellen: eine im Osten (Traiskirchen, Niederösterreich), eine im Westen (Thalham, Oberösterreich), eine im Norden (Bad Kreuzen, Oberösterreich), eine im Süden (Reichenau, Niederösterreich) und eine in der Mitte von Österreich (Wien). Die Bundesbetreuungsstelle Ost bietet spezielle Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige (Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014).

72 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

73 Für weitere Informationen s. Fußnote 71.

die Zustimmung zu einer ärztlichen Untersuchung oder die Vermögensverwaltung, unterliegen der Zuständigkeit des/der Obsorgeberechtigten, d.h. des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Nowak/Sax/Weichselbaum, 2013: 14).

Im inhaltlichen Asylverfahren (für nähere Einzelheiten s. 3.5.2) wird der Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes, in dem der/die unbegleitete Minderjährige untergebracht ist, zum gesetzlichen Vertreter (§ 10 Abs. 3 und 6 BFA-VG). Taucht der oder die unbegleitete Minderjährige unter oder kann aus irgendeinem anderen Grund keine gesetzliche Vertretung bestellt werden, so muss die Einrichtung bzw. die Person, welche die gesetzliche Vertretung bisher innehatte, diese Funktion weiterhin ausüben, bis die gesetzliche Vertretung neu zugeteilt wird (§ 10 Abs. 5 und 6 BFA-VG).

3.5.2 Asyl- und Berufungsverfahren

In Österreich ist das Asylverfahren in zwei Phasen aufgeteilt. Die **erste Phase** ist das Zulassungsverfahren und dient zur Klärung der Zuständigkeit Österreichs für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz. Österreich ist nicht zuständig, wenn der/die Asylwerber/in über einen sicheren Drittstaat nach Österreich eingereist ist oder wenn nach dem Dublin-System der EU ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist (Schumacher et al., 2012: 246). Nach Zulassung zum Verfahren beginnt die **zweite Phase**, das inhaltliche Asylverfahren. Während dieser Phase wird der Antrag inhaltlich geprüft, z.B. ob der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und eine Entscheidung getroffen (§ 28 Abs. 1 und 2 AsylG).

Seit 1. Jänner 2014 kam es aufgrund der neuen, in Österreich unmittelbar anzuwendenden Dublin-III-Verordnung⁷⁴ zu einigen Änderungen bezüglich des Zulassungsverfahrens für asylsuchende unbegleitete Minderjährige. Nach Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung ist für den Minderjährigen der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger, eines der Geschwister oder ein Verwandter des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Können keine solchen Personen gefunden werden, ist jener Mitgliedstaat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf

74 Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

internationalen Schutz gestellt hat. In einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Juni 2013⁷⁵ wurde klargestellt, dass bei Beantragung des internationalen Schutzes in mehr als einem Mitgliedstaat der Antrag in jenem Mitgliedstaat zu prüfen ist, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält.⁷⁶

Seit 1. Jänner 2014 ist das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz in erster Instanz zuständig, während das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht über entsprechende **Beschwerden** entscheidet (§§ 3 und 7 BFA-VG).⁷⁷ Für unbegleitete Minderjährige beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen und ist somit länger als die für andere geltende zweiwöchige Frist (§ 16 Abs. 1 BFA-VG).

In Österreich sind keine systematischen Informationen zur **durchschnittlichen Dauer** des Asylverfahrens (samt Beschwerdeverfahren) bei unbegleiteten Minderjährigen verfügbar.⁷⁸ In einer 2010 durchgeführten Studie merkt die NGO Asylkoordination Österreich dazu an, dass aufgrund des oft sehr langen Antragsverfahrens viele AsylwerberInnen, die bei der Antragstellung noch minderjährig waren, die Volljährigkeit erreichen noch ehe eine Entscheidung getroffen wurde (Asylkoordination Österreich, 2010: 3). Laut neueren Schätzungen von Katharina Glawischnig dauert es oft bis zu zwei Jahre, bis eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde (samt möglichen Berufungsverfahren). Eine Ausnahme sind die von syrischen Staatsangehörigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz, die 2014 relativ rasch behandelt wurden.⁷⁹

Ein positives Beispiel aus der Praxis betreffend die Verbesserung von Asyl- und Berufungsverfahren sowie die Informationsbereitstellung im Fall

75 Gerichtshof der Europäischen Union, 6. Juni 2013, MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department, C-648/11.

76 Europäische Kommission (2014), *EU-Vorschriften für unbegleitete jugendliche Asylsuchende sollen deutlicher werden*. Presseausendung, Brüssel, 26. Juni 2014, verfügbar auf http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-723_de.htm (Zugriff am 10. Juli 2014).

77 Für die vor 01.01.2014 geltenden institutionellen Zuständigkeiten s. AT EMN NKP, 2012b.

78 Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

79 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

von unbegleiteten Minderjährigen ist das UNHCR-Projekt „Unterstützung der Behörden bei Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger“ (UBAUM).

Kasten 1: Positives Praxisbeispiel – UBAUM

2011 startete das UNHCR ein Projekt zur Unterstützung der österreichischen Behörden bei Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen (UBAUM). Gefördert wurde das Projekt vom Bundesministerium für Inneres und dem (ehemaligen) Europäischen Flüchtlingsfonds. Im Rahmen des Projekts wurden Mechanismen zur Qualitätssicherung eingerichtet. Eine zweite Projektphase wurde 2012 gestartet, in der unter anderem eine kindgerechte Broschüre zur Aufklärung von unbegleiteten Minderjährigen über das Asylverfahren erstellt wurde. 2014 wurde die Broschüre aktualisiert und ist nun auf Deutsch, Englisch, Dari und Paschtu erhältlich ist (UNHCR, 2014, b).

3.5.3 Einvernahme

Für das Asylverfahren in Österreich gibt es einschlägige Bestimmungen über die Einvernahmen asylsuchender unbegleiteter Minderjährige. Es kann zwischen zwei verschiedenen Arten von Einvernahmen unterschieden werden. In einem ersten Schritt, entweder unmittelbar nach Beantragung des internationalen Schutzes oder spätestens 72 Stunden nach Einbringung des Antrags, durchsucht die Polizei das Gepäck der unbegleiteten Minderjährigen, nimmt Fingerabdrücke, informiert über das Asylverfahren und führt mit Hilfe eines Polizeidolmetschers eine **Erstbefragung** durch. In der Erstbefragung wird der/die Asylwerber/in hauptsächlich zur Identität (z.B. Herkunftsland, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Familie) und zur Reiseroute befragt (§ 19 Abs. 1 AsylG). Im Fall unmündiger unbegleiteter Minderjähriger muss der/die Rechtsberater/in in der Funktion des gesetzlichen Vertreters bei der Erstbefragung anwesend sein (§ 49 Abs. 3 BFA-VG). Bei mündigen unbegleiteten Minderjährigen kann – wenn die Erstbefragung ohne Rechtsberater/in durchgeführt wurde – eine Wiederholung der Einvernahme beantragt werden (§ 10 Abs. 3 BFA-VG). Nach der Erstbefragung wird im Zulassungsverfahren wie auch im inhaltlichen Asylverfahren von VertreterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine **Einvernahme** durchgeführt. Die Einvernahme dient vornehmlich dazu, die Gründe für die Flucht aus dem Heimatland zu untersuchen (§ 19 Abs. 2 AsylG). Minderjährige einschließlich unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Gegenwart ihres/r gesetzlichen Vertreters/in einvernommen werden (§ 19 Abs. 5 AsylG).

3.6 Mögliche Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige

Bei einer Betrachtung der Aufenthaltstitel, die unbegleiteten Minderjährigen in Österreich offenstehen, muss betont werden, dass laut ECRE fast alle unbegleiteten Minderjährigen in Österreich internationalen Schutz beantragen (ECRE, 2014: 66) und dass laut Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nur im Ausnahmefall kein Schutzstatus (d.h. Asyl oder subsidiärer Schutz) zuerkannt werde.⁸⁰ Ohne relevante Statistiken jedoch kann keine gesicherte Aussage getroffen werden. Auch sind keine Statistiken über die Erteilung anderer Aufenthaltstitel an unbegleitete Minderjährige in Österreich verfügbar.⁸¹

Tabelle 2: Übersicht möglicher Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige

Kategorie unbegleiteter Minderjähriger	Mögliche Aufenthaltstitel (Auswahl)
Asylsuchende unbegleitete Minderjährige	Asylstatus (§ 3 AsylG) Subsidiärer Schutzstatus (§ 8 AsylG) „Aufenthaltsberechtigung“ bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus“ aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 Abs. 1 AsylG) „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG).
Nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige	„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG). „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a Abs. 10 NAG). „Aufenthaltsberechtigung“ bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus“ aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 Abs. 1 AsylG) „Aufenthaltsberechtigung“ bzw. „Aufenthaltsberechtigung plus“ in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§ 56 AsylG). Duldung (§ 46a FPG) ⁸²

3.6.1 Aufenthaltstitel für asylsuchende unbegleitete Minderjährige

Je nach Ausgang des Asylverfahrens stehen unbegleiteten Minderjährigen unterschiedliche Aufenthaltsmöglichkeiten offen.

Wenn die rechtskräftige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz positiv ist, d.h. wenn glaubhaft ist, dass dem/der ausländischen Staatsangehörigen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen) im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1A Genfer Flüchtlingskonvention droht, und wenn kein Ausschlussgrund nach Artikel 6 Asylgesetz besteht, ist der Status des Asylberechtigten (Asylstatus) zuzuer-

80 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

81 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

82 Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis und stellt kein Aufenthaltsrecht dar.

kennen (§ 3 Abs. 1 AsylG). Der Asylstatus stellt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht dar (Schumacher et al., 2012: 280). Wird kein Asylstatus gewährt, so wird ein Verfahren zur Feststellung des subsidiären Schutzes durchgeführt. Das Aufenthaltsrecht unter dem subsidiären Schutzstatus ist auf ein Jahr befristet und kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus weiterhin gegeben sind (§ 8 Abs. 4 AsylG).

Wird einem/r um internationalen Schutz ansuchenden ausländischen Staatsangehörigen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen) weder Asylstatus noch internationaler Schutzstatus zuerkannt, so wird ein Verfahren von Amts wegen zur Feststellung, ob ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 AsylG) oder eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG) zu erteilen ist.⁸³ Wenn die Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8 EMRK geschützt werden muss (§ 55 Abs. 2 AsylG) kann eine „Aufenthaltsberechtigung“ aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt werden. Wenn darüber hinaus Modul 1 der Integrationsvereinbarung⁸⁴ erfüllt wurde oder eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird, kann eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden (§ 55 Abs. 1 AsylG). Eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ kann erteilt werden, wenn der bisherige Aufenthalt seit mindestens einem Jahr geduldet wurde und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der/die Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder den Staat dar oder wurde wegen eines Verbrechens verurteilt. Die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ kann auch erteilt werden, wenn die Person Zeuge oder Opfer von Menschenhandel oder erzwungener Prostitution wurde und wenn in diesem Zusammenhang ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren anhängig ist. Schließlich kann die

83 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

84 Die Integrationsvereinbarung wurde 2005 eingeführt, um die Integration niederlassungswilliger Drittstaatsangehöriger mittels eines Zwei-Modul-Systems zu fördern. Modul 1 erfordert Deutschkenntnisse entsprechend dem A2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Modul 2 verlangt Kenntnisse auf dem B1-Niveau. Diese Voraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige erfüllen, die einen bestimmten Aufenthaltstitel anstreben (migration.gv.at, *Integrationsvereinbarung*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung.html, Zugriff am 25. September 2014).

„Aufenthaltserlaubnis besonderer Schutz“ erteilt werden, wenn die Person Opfer von Gewalt wurde und des Schutzes bedarf (§ 57 Abs. 1 AsylG).⁸⁵

3.6.2 Aufenthaltstitel für nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige

Wie im Abschnitt 3.6.1 ausgeführt, kann im Fall von Minderjährigen, die Opfer von Menschenhandel werden, eine „Aufenthaltserlaubnis besonderer Schutz“ nach Artikel 57 Absatz 1 Asylgesetz erteilt werden.

Unbegleitete Minderjährige können auch eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach Artikel 41a Absatz 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beantragen.⁸⁶ Einige Ausnahmen von den üblichen Bestimmungen sind bei unbegleiteten Minderjährigen anwendbar. Erstens kann eine Antragstellung bei den örtlichen Behörden in Österreich zugelassen werden (§ 21 Abs. 3 NAG). Zweitens kann ihnen die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auch dann erteilt werden, wenn einer der Ausschlussgründe nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 bis 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zutrifft, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Normalfall entgegenstehen. Drittens kann unbegleiteten Minderjährigen die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auch dann erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 11 Absatz 2 nicht erfüllt sind (§ 41a Abs. 10 NAG). Darüber hinaus kann vom verpflichtenden Nachweis elementarer Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung abgesehen werden (§ 21a Abs. 1 und Abs. 5 Z 1 NAG). Auch wird bei unbegleiteten Minderjährigen die normale Gebühr für die Beantragung und Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ in Höhe von 100 EUR nicht eingehoben (§ 41a Abs. 10 NAG).

Falls die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt wurden und kein Aufenthaltsrecht besteht, sieht der Verfahrensrahmen für die Rückkehr ein Verfahren von Amts wegen vor, um festzustellen, ob ein Aufenthaltstitel

85 Die „Aufenthaltserlaubnis besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG) ersetzt seit 01.01.2014 die frühere „Aufenthaltserlaubnis für besonderen Schutz“ (§ 69a NAG).

86 Dieser Aufenthaltstitel ersetzt den ehemaligen Artikel 69a Absatz 1 Ziffer 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 46).

aus Gründen des Artikel 8 EMRK (§ 55 AsylG) oder eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG) zu erteilen ist (s. 3.6.1).⁸⁷

Auch kann eine „Aufenthaltsberechtigung“ in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen beantragt werden. Diese kann erteilt werden, wenn sich der/die ausländische Staatsangehörige (einschließlich unbegleitete Minderjährige) seit mindestens fünf Jahren durchgängig in Österreich aufgehalten hat und davon jedenfalls drei Jahre rechtmäßig (§ 56 AsylG). Wenn darüber hinaus Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde, kann eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden (§ 56 Abs. 1 AsylG).

Im Fall eines irregulären Aufenthalts sind die üblichen Bestimmungen über die Feststellung der Duldung und folgende Ausstellung eines Identitätsnachweises für Geduldete auf unbegleitete Minderjährige anwendbar.⁸⁸ Der Aufenthalt ist geduldet, wenn die Abschiebung vorübergehend oder auf Dauer unzulässig ist bzw. aus vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Solange diese Gründe bestehen, ist der Aufenthalt geduldet (§ 46a FPG).

87 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

88 Ebd.

4. AUFNAHMEBEDINGUNGEN UND INTEGRATIONSMASSNAHMEN

4.1 Unterbringung und Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige

In Österreich sind einschlägige Bestimmungen für die Unterbringung und Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger vorgesehen, etwa in Bezug auf materielle Aufnahmebedingungen, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung. Diese Unterbringung und Aufnahmebedingungen unterscheiden sich, je nachdem ob die unbegleiteten Minderjährigen unter die Grundversorgung fallen, oder ob sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden.

4.1.1 Nationaler Rechtsrahmen

Nach der Grundversorgungsvereinbarung (GVV),⁸⁹ welche zwischen dem Bund und den neun Bundesländern Österreichs geschlossen wurde, erhalten auch asylsuchende unbegleitete Minderjährige die **Grundversorgung**. Zur Kategorie der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen gehören folgende Gruppen: unbegleitete Minderjährige im Zulassungs- und im inhaltlichen Asylverfahren, zum inhaltlichen Asylverfahren nicht zugelassene unbegleitete Minderjährige, unbegleitete Minderjährige mit subsidiärem Schutzstatus, mit Asylstatus (jedoch nur für eine Frist von höchstens vier Monaten ab Asylgewährung), unbegleitete Minderjährige mit einem rechtskräftig negativen Bescheid, die auf Rückkehr warten, und abgewiesene unbegleitete Minderjährige, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 2 Abs. 1 GVV). Neben den asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen haben auch folgende Gruppen nicht asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger Anspruch auf Grundversorgung: Vertriebene, Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und Drittstaatsangehörige mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer

89 BGBl. I Nr. 80/2004.

Schutz“ nach Artikel 57 Absatz 1 Ziffer 1 (Duldung) oder Ziffer 2 (Betroffene von Menschenhandel) Asylgesetz (§ 2 Abs. 1 GVV).⁹⁰

Die Grundversorgungsvereinbarung regelt die Art der zu gewährenden Aufnahmebedingungen sowie die Kostenhöchstsätze. Artikel 7 enthält Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige; in Artikel 9 werden Kostenhöchstsätze für die Aufnahmebedingungen, darunter einige spezifische für unbegleitete Minderjährige, festgelegt. Diese Bestimmungen sind im Grundversorgungsgesetz – Bund⁹¹ und in den jeweiligen Landesgesetzen umgesetzt. Zur Koordinierung der Auslegung und Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung wurde zwischen Bund und Ländern ein Koordinationsrat nach Artikel 5 Grundversorgungsvereinbarung eingesetzt.

Unbegleitete Minderjährige, die keinen Anspruch auf Grundversorgung haben, fallen unter die Versorgungsbestimmungen der **Kinder- und Jugendhilfe** (AT EMN NKP, 2010: 36–37; Fronek, 2010: 99–100). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz⁹² sowie in den entsprechenden Landesgesetzen geregelt. Während das Bundesgesetz die Grundprinzipien festlegt, haben die Länder eigene Durchführungsbestimmungen zur näheren Regelung der Kinder- und Jugendhilfe (Nowak/Sax/Weichselbaum, 2013: 12). Im Jahre 2013 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989⁹³ novelliert und ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz trat in Kraft; Landesgesetze folgten, nur das Landesgesetz für Salzburg steht noch aus. Der Gesetzesentwurf des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde kritisiert, weil unbegleitete Minderjährige aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen (BIM, 2014). Zum Zeitpunkt der Redaktion, d.h. Anfang Dezember 2014, war der Gesetzesentwurf noch nicht gebilligt.

90 Schriftliche Angabe von Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 22. September 2014.

91 BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 68/2013.

92 BGBl. I Nr. 69/2013.

93 BGBl. Nr. 161/1989, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 41/2007.

4.1.2 Zuständige Behörden und Finanzierung

Die Zuständigkeiten für die **Grundversorgung** sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Der Bund ist für die Erstaufnahme der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen im Zulassungsverfahren sowie für die Betreuung der im Zulassungsverfahren abgewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig, bis diese das Bundesgebiet verlassen (§ 3 Abs. 1 GVV). Die Länder sind für die Grundversorgung der unbegleiteten Minderjährigen im inhaltlichen Asylverfahren sowie der anderen unbegleiteten Minderjährigen, die ebenfalls unter die Grundversorgungsbestimmung fallen, zuständig (§ 4 Abs. 1 GVV). Der Bund und die Länder können die Aufgaben der Grundversorgung an Dritte übertragen (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 GVV). Während der Bund das Privatunternehmen ORS Service GmbH⁹⁴ beauftragt hat, hat die Mehrheit der Länder die Grundversorgung von unbegleiteten Minderjährigen an NGOs und kirchliche Einrichtungen übertragen.⁹⁵

Die zuständigen Institutionen sind auf Bundesebene das Bundesministerium für Inneres (§ 15 VVG-B) und auf Länderebene die Landesregierungen (s. zum Beispiel § 20 Tiroler Grundversorgungsgesetz⁹⁶ oder § 17 Abs. 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz⁹⁷). Eine Ausnahme bildet das Bundesland Wien, wo die Zuständigkeit für die Gewährung der Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien, einen Fonds unter der Aufsicht der Stadt Wien, übertragen wurde.⁹⁸

Die in Artikel 10 und 11 Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Finanzierungsbestimmungen für die Grundversorgung gelten auch für die Grundversorgung der unbegleiteten Minderjährigen. Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 6:4 aufgeteilt; die von den Ländern getragenen Kosten werden nach einer Aufnahmequote aufgeteilt, die auf der jeweiligen Bevölkerungszahl basiert.⁹⁹

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** an unbegleitete Minderjährige, die nicht unter die Grund-

94 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

95 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

96 LGBl. Nr. 21/2006, in der Fassung vom LGBl. Nr. 130/2013.

97 LGBl. Nr. 9240-0, in der Fassung vom LGBl. Nr. 9240-2.

98 Fonds Soziales Wien, Grundversorgung Wien, verfügbar auf <http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/> (Zugriff am 30. September 2014).

99 Für weitere Informationen s. Kopenhagen, 2014b: 17.

versorgung fallen, sind die Länder – genau gesagt, das Land, in dem sich der/die Minderjährige aufhält – durch den jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 B-KJHG). Die Leistungen werden von den örtlichen Niederlassungen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder von beauftragten privaten Dienstleistern erbracht (§ 10 Abs. 3 B-KJHG). Zur Finanzierung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich solcher an unbegleitete Minderjährige) gewährt der Bund den Ländern einen jährlichen Zuschuss in Höhe des im Artikel 46 Absatz 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten Betrags. Der Zuschuss wird vom Bundesministerium für Familien und Jugend erbracht (§ 46 B-KJHG).

4.1.3 Unterbringung und andere materielle Aufnahmebedingungen

Hinsichtlich der Unterbringung von (asylsuchenden) unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der **Grundversorgung** können zwei verschiedene Phasen unterschieden werden. Unbegleitete Minderjährige im Zulassungsverfahren werden in organisierten Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht. Gegenwärtig gibt es eine solche Einrichtung mit einem speziellen Aufnahmeangebot für unbegleitete Minderjährige, nämlich die Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen, Niederösterreich.¹⁰⁰ Die Einrichtung beherbergt auch andere AntragstellerInnen auf internationalen Schutz (z.B. alleinstehende Erwachsene, Familien). Daher werden mündige männliche Minderjährige in einem getrennten Gebäudetrakt (allgemein als „Haus 5“ bezeichnet) untergebracht, während unmündige männliche Minderjährige und weibliche Minderjährige in einem für Frauen bestimmten Trakt beherbergt werden (allgemein als „Haus 8“ bezeichnet).¹⁰¹

Nachdem unbegleitete Minderjährige zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen wurden, entscheidet der Bund im Einvernehmen mit den Ländern über die Umverteilung auf Betreuungseinrichtungen in den Ländern. Die Zuteilung erfolgt auf der Basis von Quoten, die im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Länder stehen (§ 1 Abs. 4 GVV). In den Ländern werden die unbegleiteten Minderjährigen je nach dem Grad der benötigten Pflege und Betreuung in drei verschiedenen Kategorien von Betreuungseinrichtungen untergebracht. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Wohngruppen, Wohnheime oder betreutes Wohnen (§ 7 Abs. 1 und 2

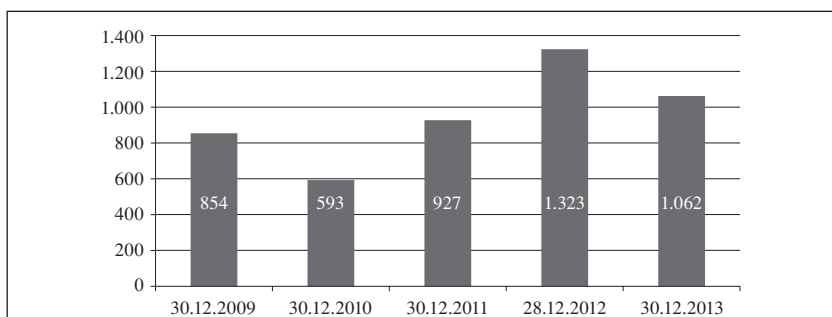
100 Für weitere Informationen s. Fußnote 71.

101 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

GVV). Gegenwärtig gehören die meisten Einrichtungen zur ersten Kategorie, der Wohngruppe.¹⁰²

Generell werden fast alle unbegleiteten Minderjährigen die Grundversorgung beziehen in den oben angeführten organisierten Betreuungseinrichtungen untergebracht.¹⁰³ Die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung schwankte in den letzten fünf Jahren, was wiederum die schwankende Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz widerspiegelt (s. Abbildung 6 und Tabelle A.6 im Anhang). Mit Jahresende 2013 erhielten 1.062 unbegleitete Minderjährige Grundversorgung (s. Abbildung 11 und Tabelle A.11 im Anhang).

Abbildung 11: Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung (2009–2013)



Quelle: Bundesministerium für Inneres.

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick die im Rahmen der Grundversorgung an unbegleitete Minderjährige gewährte Unterbringung sowie die materiellen Aufnahmebedingungen. 2013 wurden einige der Kostenhöchstsätze durch die Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze angehoben.¹⁰⁴ Unter anderem wurden die Kostenhöchstsätze für Unterkunft und Verpflegung pro unbegleitete/n Minderjährige/n und Tag um 2 EUR erhöht. Die Vereinbarung gilt seit 1. März 2013 und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft (§§ 4 und 7 Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze).

102 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

103 Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

104 BGBl. I Nr. 46/2013.

Tabelle 3: Im Rahmen der Grundversorgung an unbegleitete Minderjährige gewährte Unterbringung und materielle Aufnahmebedingungen

Unterkunft und Verpflegung	Spezielle Leistung von 77 EUR pro unbegleitete/n Minderjährige/n und Tag bei Unterbringung in einer Wohngruppe, 62 EUR bei Unterbringung in einem Wohnheim und 39 EUR bei Unterbringung in betreutem Wohnen (§ 9 GVV; Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze).
Bekleidung	Allgemeine Leistung von 150 EUR pro Person und Jahr (§ 9 GVV).
Taschengeld	Allgemeine Leistung von 40 EUR pro Person und Monat (§ 6 Abs. 1 Z 3 und § 9 GVV).
Freizeitaktivitäten	Allgemeine Leistung von 10 EUR pro Person und Monat (§ 9 GVV).

Unbegleitete Minderjährige in Betreuung der **Kinder- und Jugendhilfeträger** können in allgemeinen sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der so genannten vollen Erziehung (umfasst Pflege und Erziehung) untergebracht werden (§ 17 Abs. 1 und § 26 B-KJHG). Um die volle Erziehung zu erhalten, müssen unbegleitete Minderjährige ihren Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt in Österreich haben (§ 5 Abs. 2 B-KJHG) und der Kinder- und Jugendhilfeträger muss das ausschließliche Sorgerecht hinsichtlich Pflege und Erziehung innehaben. Die Einrichtungen können Betreuungseinrichtungen für Notsituationen, Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder betreute Wohnformen für Jugendliche sein (§ 17 Abs. 3 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz). Im Allgemeinen sind die finanziellen Mittel höher als die im Rahmen der Grundversorgung vorgesehenen Kostenhöchstsätze. Der Mindestsatz der Kinder- und Jugendhilfe beginnt ab 120 EUR pro Person und Tag (Glawischnig, 2014b: 5).

4.1.4 Pflege und Betreuung

In den Betreuungseinrichtungen der **Grundversorgung** ist das Personal mit der Pflege und Betreuung der Minderjährigen betraut. Dies umfasst Information, Beratung und soziale Unterstützung (§ 9 GVV). Den unbegleiteten Minderjährigen ist bei Bedarf sozialpädagogische Unterstützung zu gewähren (§ 7 Abs. 1 GVV). Darüber hinaus umfasst die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen einen an ihre Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (z.B. durch Bildung, Freizeitaktivitäten oder Sport), die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen und die Abklärung der Zukunftsperspektiven (§ 7 Abs. 3 GVV).

In der Bundesbetreuungsstelle Ost haben alle unbegleiteten Minderjährigen BetreuerInnen, an die sie sich rund um die Uhr mit Fragen oder Problemen wenden kann.¹⁰⁵ Unmündige unbegleitete Minderjährige erfahren eine besondere Behandlung. Neben den BetreuerInnen werden diese auch von ausgewählten Bewohnerinnen der Bundesbetreuungsstelle Ost betreut, die eine offizielle Funktion als so genannte Remunerantenmütter innehaben. In Übereinkunft mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger betreuen solche Frauen unbegleitete Minderjährige gegen Bezahlung.¹⁰⁶ In den Betreuungseinrichtungen der Länder hängt die Betreuung von der Einrichtungsart ab, ist aber ebenfalls rund um die Uhr gegeben.¹⁰⁷ Für Wohngruppen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:10 (d.h. ein/e Betreuer/in pro zehn unbegleiteten Minderjährigen), in Wohnheimen 1:15 und in betreutem Wohnen 1:20 (§ 9 GVV).

Die Grundversorgungsvereinbarung sieht keine Mindestanforderungen bezüglich Qualifikation oder Erfahrung der BetreuerInnen vor. Stattdessen gibt es vertragliche Bestimmungen. Das Bundesministerium für Inneres etwa legt im Vertrag mit dem für den Betrieb der Bundesbetreuungsstelle Ost verantwortlichen Dienstleistungsunternehmen fest, dass das Personal über eine pädagogische Ausbildung oder entsprechende berufliche Erfahrung verfügen muss.¹⁰⁸ Laut Katharina Glawischnig haben die MitarbeiterInnen in den Betreuungseinrichtungen der Länder verschiedene Qualifikationen, wobei es sich um SozialarbeiterInnen und PsychologInnen bis hin zu Kultur- und SozialanthropologInnen oder MigrantInnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen handelt.¹⁰⁹

In den sozialpädagogischen Einrichtungen der **Kinder- und Jugendhilfeträger**, in denen volle Erziehung gewährt wird, gehören Pflege und Erziehung der Minderjährigen zu den Aufgaben des Personals (§ 17 Abs. 1 und § 26 B-KJHG). Die Aufgaben werden nicht genauer spezifiziert. In den Kinder- und Jugendhilfegesetzen des Bundes und der Länder ist auch kein spezieller Betreuungsschlüssel festgeschrieben. Hinsichtlich der Qualifikation von MitarbeiterInnen in den sozialpädagogischen Einrichtungen

105 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

106 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

107 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

108 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

109 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

der Kinder- und Jugendhilfeträger schreibt das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz seit der Novelle 2013 Ausbildungsstandards vor.¹¹⁰ Die Einzelheiten sind in den Ländergesetzen festgelegt (Staffe, 2013: 122). Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz muss der Dienstleister über die erforderliche Anzahl von Fach- und Hilfskräften verfügen. Die Fachkräfte müssen über eine einschlägige Fachausbildung (z.B. Sozialpädagogik)¹¹¹ und persönliche Eignung verfügen. Die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen sind im Einzelnen von den Kinder- und Jugendhilfeträgern festzulegen. Es müssen regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden (§ 12 Abs. 4 B-KJHG).

4.1.5 Medizinische Versorgung

Die medizinischen Bedürfnisse der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen werden im Rahmen einer medizinischen Untersuchung, die nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörde bei der Erstaufnahme in der Bundesbetreuungsstelle Ost durchgeführt wird, festgestellt (§ 6 Abs. 1 Z 4 GVV). Aufgrund dieser Untersuchung können spezielle medizinische Leistungen gewährt werden. Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung sind von der allgemeinen Krankenversicherung abgedeckt (Art. 6 Abs. 1 Z 5 GVV); dies gilt im Normalfall auch für unbegleitete Minderjährige, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger untergebracht sind.¹¹² Folglich haben unbegleitete Minderjährige denselben Zugang zu medizinischer Versorgung wie minderjährige österreichische Staatsbürger. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die medizinischen Leistungen, zu denen unbegleitete Minderjährige die sich in Grundversorgung befinden und solche die in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfeträger sind Zugang haben.

110 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/ministerium/Rechtsgrundlagen/Kinder-und-Jugendhilferecht/BKJHG-2013-Erlaeuterungen/BKJHG%202013%20Erlaeuterungen.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014).

111 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

112 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

Tabelle 4: Medizinische Leistungen für Unbegleitete Minderjährige

Medizinische Leistung	Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung	Unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger
Notversorgung	Ist in jedem Fall zu leisten (§ 6 Abs. 4 GVV).	Wird geleistet (Mancheva/Nonchev, 2013: 41).
Medizinische Grundversorgung	Bezahlung der allgemeinen Krankenversicherungsbeiträge (§ 6 Abs. 1 Z 5 GVV)	Unbegleitete Minderjährige, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger untergebracht sind, fallen üblicherweise unter die allgemeine Krankenversicherung. ¹¹³
Spezielle medizinische Leistungen	Behandlungen, die von der Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, können auf Anfrage gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Z 6 GVV).	Keine Informationen verfügbar.
Psychologische Hilfe / Beratung	Ist bei Bedarf zu gewähren (§ 7 Abs. 1 GVV).	Der Zugang zu psychologischer Hilfe hängt von den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes ab; die Kinder- und Jugendhilfeträger können solche Leistungen minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel gewähren (Mancheva/Nonchev, 2013: 41). Unbegleiteten Minderjährigen die in der Drehscheibe, einer Betreuungseinrichtung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, untergebracht sind, haben Zugang zu psychologischer Hilfe. ¹¹⁴

4.1.6 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

Über die Qualität der Unterbringung und Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden, denn dazu sind keine übergreifenden Evaluierungsstudien öffentlich verfügbar. Allerdings sind laut einigen ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden oder einen Fragebogen ausfüllten (s. Methodologie), die Unterbringung und Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige im Allgemeinen gut und bedarfsorientiert.¹¹⁵ Katharina Glawischnig und Anh Thu Tran hingegen betonen, dass manche Aufnahmebedingungen, wie etwa Bekleidung, Freizeitaktivitäten, Verpflegung, Pflege und Betreuung, auch nach der Erhöhung einiger Kostenhöchstsätze im Jahr 2013 unzureichend sind.¹¹⁶ Allgemein wird die medizinische Versorgung als gut beurteilt, da unbegleitete Minderjährige zu-

113 Ebd.

114 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

115 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

116 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

meist über einen Zugang zur allgemeinen Krankenversicherung verfügen.¹¹⁷ Allerdings sind dadurch nicht alle medizinischen oder therapeutischen Leistungen abgedeckt. Insbesondere sind psychologische und psychiatrische Behandlungen für traumatisierte unbegleitete Minderjährige nicht immer verfügbar.¹¹⁸

Im Hinblick auf die Unterbringung und Aufnahmebedingungen sind zwei strukturelle Herausforderungen erkennbar. Erstens ist der Standard für unbegleitete Minderjährige in der Grundversorgung niedriger als für solche in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfeträger (Glawischnig, 2014b: 5).¹¹⁹ Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung sind strukturell benachteiligt gegenüber Minderjährigen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft¹²⁰ Salzburg sowie Katharina Glawischnig führen dies auf die zwischen dem Bundesministerium für Inneres (zuständig für Asyl) und dem Bundesministerium für Familien und Jugend (Kinder- und Jugendhilfe) aufgeteilten Kompetenzen zurück (Glawischnig, 2014b: 5).¹²¹ Astrid Winkler und Katharina Glawischnig empfehlen die Anwendung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe auf alle unbegleiteten Minderjährigen, egal ob sich diese in Grundversorgung oder in der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfeträger befinden (Glawischnig, 2014b: 5-6).¹²² Zweitens unter-

117 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

118 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

119 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

120 Gemäß Artikel 35 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde in jedem Bundesland Österreichs eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind weisungsfrei. Ihre Aufgabe ist die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Österreich, etwa durch Stellungnahmen und Informationen (Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, *Kija über Kija*, verfügbar auf www.kija.at/kija, Zugriff am 25. September 2014).

121 Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, *Erstmals Pflegegeld für Flüchtlingskind*. Presseausendung, Salzburg, 4. August 2014, verfügbar auf www.kija-sbg.at/nc/home/news-einzelansicht/artikel/erstmal-pflegegeld-fuer-fluechtlingskind.html (Zugriff am 23. September 2014).

122 Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

scheiden sich die Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige die sich in Grundversorgung befinden von Bundesland zu Bundesland aufgrund der jeweils eigenen Durchführungsbestimmungen und -praktiken der Länder (Glawischnig, 2014b: 5).¹²³

Im Fall der besonderen Gruppe unbegleiteter Minderjähriger, die Betroffene des Menschenhandels sind, wird der Mangel an speziellen Betreuungseinrichtungen als Herausforderung angesehen (Mancheva/Nonchev, 2013: 91, 94–95). In dieser Hinsicht heben Mancheva/Nonchev in ihrer Studie das Zentrum Drehscheibe als ein in Österreich einzigartiges positives Praxisbeispiel hervor. Das Zentrum hat demnach besondere Relevanz und Prominenz in den Bemühungen Österreichs gegen den Kinderhandel erreicht, wobei dessen Stärke im großen Leistungsspektrum und in den gut etablierten Kontakten mit Kinderschutzakteuren, vorwiegend in Südosteuropa, liegt (Mancheva/Nonchev, 2013: 109).

Kasten 2: Positives Praxisbeispiel – Drehscheibe¹²⁴

Das Wiener Zentrum Drehscheibe ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien, die für die Erstaufnahme aller in Wien aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Fremden, einschließlich asylsuchender und nicht asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, zuständig ist. Damit ist sie das einzige Zentrum dieser Art in Österreich. Im Zuge der Aufnahme erfolgt die (medizinische und psychologische) Versorgung und/oder die Organisation einer sicheren Rückkehr und die Überwachung der Reintegration. Wenn ein/e von der Drehscheibe aufgenommene/r unbegleitete/r Minderjährige/r um Asyl ansucht, wird er/sie in das Grundversorgungssystem aufgenommen und einer entsprechenden Betreuungseinrichtung zugewiesen. Andernfalls wird der/die unbegleitete/r Minderjährige/r einer Betreuungseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Wien zugewiesen. Im Jahr 2013 nahm die Drehscheibe insgesamt 202 unbegleitete Minderjährige auf, die mehrheitlich aus Bosnien-Herzegowina stammten (ca. 63). Von den 202 unbegleiteten Minderjährigen waren etwa 113 (56%) nicht asylsuchend.

Eine Herausforderung für das österreichische Aufnahmesystem, welche 2012 und 2014 die politische und öffentliche Diskussion bestimmte, betrifft die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen auf die Betreuungseinrichtungen der Länder. Diese Herausforderung ist allgemeiner Art und betrifft alle, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Wenn die Länder Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer

123 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

124 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2013 von der Drehscheibe aufgenommen wurden. Statistik zur Verfügung gestellt von Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

Aufnahmequoten haben, werden AntragstellerInnen auf internationalen Schutz – nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren – nicht unmittelbar den Betreuungseinrichtungen der Länder zugewiesen, sondern verbleiben vorerst in der Bundesbetreuungsstelle. Folglich ist die Anzahl der AntragstellerInnen, die in der Bundesbetreuungsstelle Ost – der größten Bundesbetreuungsstelle – untergebracht ist, immer wieder auf mehr als die vorgesehenen 480 angestiegen.¹²⁵ Dies führt zu inadäquaten Aufnahmebedingungen samt – laut der NGO Asylkoordination Österreich – negativen Auswirkungen insbesondere auf die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen (Glawischnig, 2014a: 24).¹²⁶ Dementsprechend hat das UNHCR dazu aufgerufen, mehr Betreuungseinrichtungen speziell für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung zu stellen.¹²⁷

4.1.7 Einstellung der Unterbringung und Aufnahmeleistungen

Die im Rahmen der Grundversorgung gewährte Unterbringung und Aufnahmeleistungen können in Teilleistungen gewährt werden, eingeschränkt oder eingestellt werden.

Im Allgemeinen kann die Grundversorgung wenn eigene finanziellen Mitteln z.B. durch Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen auch nur in Teilleistungen gewährt werden (§ 6 Abs. 2 GVV) oder der/die Anspruchsberechtigte muss einen Kostenersatz leisten (§ 3 Abs. 2 GVG-B). In der Praxis können demzufolge unbegleitete Minderjährige, die beispielsweise durch eine Berufsausbildung ein eigenes Einkommen haben, 110 EUR ihres Einkommens behalten. Der Rest wird teilweise auf ein Sparbuch einge-

125 Zurzeit liegt die Höchstkapazität der Bundesbetreuungsstelle Ost bei 1.750 Bewohnern. Im Jahr 2010 vereinbarte der Landeshauptmann von Niederösterreich mit dem Bundesministerium für Inneres jedoch die Unterbringung von nicht mehr als 480 Personen (Dossier, *Wie die Politik Traiskirchen instrumentalisiert*, verfügbar auf www.dossier.at/dossiers/asyl/seit-jahrzehnten-wird-mit-dem-fluechtlingslager-in-traiskirchen-politik-gemacht/, Zugriff am 14. Jänner 2015).

126 Asylkoordination Österreich (2014), *Agenda Asyl kritisiert Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen – ‚Ein Bett allein ist zu wenig‘*. Presseaussendung, Wien, 7. Oktober 2014, verfügbar auf www.asyl.at/fakten_2/betr_2014_02.htm (Zugriff am 21. November 2014).

127 UNHCR, *Lösung für unbegleitete Asyl suchende Kinder überfällig*. Presseaussendung, Wien, 22. Oktober 2012, verfügbar auf www.unhcr.at/no_cache/detail/artikel/artikel//loesung-fuer-unbegleitete-asyl-suchende-kinder-ueberfaellig.html?L=0 (Zugriff am 30. September 2014).

zahlt und teilweise rückerstattet; hier gibt es Unterschiede von Bundesland zu Bundesland.¹²⁸

Eine Einschränkung oder eine Einstellung der Grundversorgung ist generell möglich wenn bestimmte Gründe vorliegen. Solch ein Grund kann sein: a) gravierende Verstöße gegen die Hausregeln der Unterbringungseinrichtung, b) ein Betretungsverbot der Betreuungseinrichtung aufgrund einer Gewalttat (§ 6 Abs. 3 GVV) oder c) eine strafrechtliche Verurteilung, welche einen Asylausschlussgrund darstellt (§ 2 Abs. 4 GVV). In der Praxis wird eine Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung im Fall von unbegleiteten Minderjährigen nicht umgesetzt.¹²⁹ Laut Katharina Glawischnig wird die Grundversorgung bei unbegleiteten Minderjährigen nur bei einer mehr als zweitägigen Abwesenheit von der Einrichtung eingestellt, nachdem dies gemeldet wurde.¹³⁰

Im Fall der Einstellung der Grundversorgung gibt es keine speziellen Beschwerdemöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige. Die allgemeinen Bestimmungen gelten jedoch. Wird die Grundversorgung vom Bund gewährt, ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die zuständige Behörde für solche Entscheidungen (§ 9 GVG-B) und über Beschwerden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 Abs. 1 und 2 GVG-B). Wird die Grundversorgung von einem Bundesland gewährt, entscheidet die Landesregierung und das jeweilige Landesverwaltungsgericht ist für die Entscheidung über Beschwerden zuständig (§ 130 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 B-VG). Im besonderen Fall des Bundeslandes Wien, wo die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Grundversorgung an einen Fonds (den Fonds Soziales Wien) übertragen wurde (s. 4.1.2), ist der Beschwerdeweg unklar.¹³¹

128 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

129 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014; Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

130 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

131 Für weitere Informationen s. Koppenberg, 2014b: 33–35.

4.2 Zugang zu Rechtsberatung

4.2.1 Nationaler Rechtsrahmen

In Österreich gibt es keine einschlägigen Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige in Bezug auf Rechtsberatung. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen, wie in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

Tabelle 5: Zugang für unbegleitete Minderjährige zu Rechtsberatung

Verfahren	Rechtsberatung für unbegleitete Minderjährige
Asylverfahren – Zulassungsverfahren	Anspruch von Amts wegen auf einen kostenlosen Rechtsberater. Zur Wahrung des Parteiengehörs sind Rechtsberater verpflichtet, an allen Einvernahmen im Zulassungsverfahren teilzunehmen (§ 49 Abs. 1 und 2 BFA-VG).
Asylverfahren – inhaltliches Asylverfahren	Kein Anspruch von Amts wegen auf einen Rechtsberater, beratende Unterstützung kann jedoch kostenlos zur Verfügung gestellt werden (§ 50 Abs. 1 BFA-VG). Diese Bestimmung wurde im Oktober 2011 zur Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie 2005/85/EG über Mindeststandards im Asylverfahren eingeführt (UNHCR, 2013a: 11).
Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	AsylwerberInnen und anderen ausländischen Staatsangehörigen, denen eine Rückkehrentscheidung erteilt oder für die Schubhaft angeordnet wird oder deren Anträge auf internationalen Schutz – außer im Fall eines Folgeantrags – abgewiesen werden, wird kostenlos ein Rechtsberater von Amts wegen zur Seite gestellt (§ 52 Abs. 1 BFA-VG).
Fremdenpolizeiliche Verfahren	Werden ausländische Staatsangehörige festgenommen und gelten die Voraussetzungen für Schubhaft oder Alternativen zur Schubhaft, so wird diesen kostenlos ein Rechtsberater von Amts wegen zur Seite gestellt (§ 51 Abs. 1 BFA-VG). Diese Bestimmung wurde im Oktober 2011 zur Umsetzung von Artikel 13 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) eingeführt (Stern, 2012: 45).
Opfer in Strafverfahren	Opfern im Sinne von Artikel 65 Ziffer 1 lit. a oder b der Strafprozessordnung (StPO), einschließlich Betroffene von Kinderhandel, ist auf Verlangen und sofern zur Wahrung der prozessualen Rechte erforderlich juristische Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66 Abs. 2 StPO).

4.2.2 Zuständige Behörden

Es gibt keine Behörde mit einer speziellen Zuständigkeit für die Gewährung von Rechtsberatung an unbegleitete Minderjährige. Stattdessen gelten die allgemeinen Zuständigkeiten. Im Fall des Zulassungsverfahrens, des inhaltlichen Asylverfahrens und des fremdenpolizeilichen Verfahrens wählt das Bundesministerium für Inneres die RechtsberaterInnen aus, beauftragt solche BeraterInnen bzw. Organisationen, die BeraterInnen beschäftigen, und legt die Höhe der Entschädigung für diese Tätigkeit fest (§ 48 Abs. 4 bis 6, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 4 BFA-VG). In

Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wählt der Bundeskanzler die RechtsberaterInnen aus, beauftragt solche BeraterInnen bzw. Organisationen, die BeraterInnen beschäftigen, und legt die Höhe der Entschädigung für diese Tätigkeit fest (§ 48 Abs. 4 bis 6 und § 52 Abs. 3 BFA-VG). Bei Opfern in Strafverfahren ist das Bundesministerium für Justiz dafür zuständig, bewährte und geeignete Einrichtungen mit der Gewährung von juristischer Prozessbegleitung zu beauftragen (§ 66 Abs. 2 StPO).

4.2.3 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

Im Jahr 2012 führte das UNHCR-Büro in Österreich eine Evaluierung der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren durch.¹³² Dabei wurden einige Herausforderungen bezüglich der Rechtsberatung für unbegleitete Minderjährige im Zulassungsverfahren identifiziert; diese Herausforderungen sind auch darauf zurückzuführen, dass die RechtsberaterInnen der unbegleiteten Minderjährigen im Zulassungsverfahren nicht nur Rechtsberatung erteilen, sondern auch deren gesetzliche Vertretung wahrnehmen (s. 3.5.1). Erstens wurde in der Bundesbetreuungsstelle Ost eine mangelhafte Information der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen über den/die für sie zuständige/n Rechtsberater/in sowie darüber, wie man diese/n anspricht, festgestellt. Zweitens wurde konstatiert, dass die RechtsberaterInnen von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen vor der Erstbefragung vielfach keine Gelegenheit zur Beratung erhalten. Folglich nehmen unbegleitete Minderjährige den/die Rechtsberater/in oft nicht als von der Behörde unabhängig wahr, was sich auf die Vertrauensbildung zwischen unbegleitete/n Minderjährige/n und Rechtsberater/in negativ auswirkt. Drittens wurde der späte Zeitpunkt der ersten Beratung bzw. des ersten Kontakts auch unter dem Gesichtspunkt in Frage gestellt, dass der/die Rechtsberater/in den/die unbegleitete/n Minderjährige/n im Zulassungsverfahren auch gesetzlich zu vertreten hat (UNHCR, 2013a: 20, 24).

Einige ExpertInnen, die im Rahmen der Studie einen Fragebogen ausgefüllt hatten (s. Methodologie), beurteilen die Bereitstellung von Rechts-

132 Die Grundlage für die Evaluierung bildeten Erhebungen und Befragungen der größten Rechtsberatungsorganisationen, sowie Befragungen von AsylwerberInnen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien. Die Studie wurde auf der Basis von zuvor entwickelter Qualitätsstandards durchgeführt (UNHCR, 2013a: 11–12).

beratung als – insgesamt – gut.¹³³ Dennoch bestehen neben den vom UNHCR ermittelten Herausforderungen (s. oben) einige weitere. Beispielsweise können sich Sprachbarrieren¹³⁴ und der Mangel an verfügbaren DolmetscherInnen als Herausforderung erweisen.¹³⁵ Zudem besteht gemäß Astrid Winkler ein Qualifikations- und Ausbildungsmangel unter den RechtsberaterInnen, insbesondere was Fachkenntnisse über Minderjährige, die besondere Situation von unbegleiteten Minderjährigen oder die Identifizierung von potenziellen Betroffenen von Menschenhandel betrifft.¹³⁶ Katharina Glawischnig sieht auch die begrenzte Zeit, die der/die Rechtsberater/in dem einzelnen Fall widmen kann, als problematisch an.¹³⁷ Laut ECRE hat dies damit zu tun, dass im Entgeltsschema für RechtsberaterInnen kein Unterschied zwischen erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen gemacht wird. Gemäß ECRE kann das unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität haben, denn RechtsberaterInnen brauchen im Allgemeinen mehr Zeit für Besprechungen mit Kindern, unter anderem um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich auf den Fall vorzubereiten (ECRE, 2014: 90).

4.3 Zugang zu Bildung

4.3.1 Nationaler Rechtsrahmen und zuständige Behörden

In Österreich haben unbegleitete Minderjährige dasselbe Recht auf Bildung und besuchen dieselben Schulen wie Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Schulpflichtgesetzes¹³⁸ besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten. Dauernder Aufenthalt wird dabei definiert als ein Aufenthalt in Österreich, der mindestens ein Schulsemester andauert (BMUKK, 2007: 5). Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebens-

133 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

134 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

135 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

136 Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

137 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

138 BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 77/2013.

jahr und gilt für die Dauer von neun Jahren (§§ 2 und 3 Schulpflichtgesetz). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind nicht zum Schulbesuch verpflichtet, aber dazu berechtigt (§ 17 Schulpflichtgesetz).

In der Praxis erhalten unbegleitete Minderjährige die sich im Asylverfahren befinden einen Zugang zu Schulbildung erst nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren, d.h. Zugang zu Schulen wird während des Zulassungsverfahrens in den Bundesbetreuungsstellen normalerweise nicht gewährt (Fronek, 2010: 144–145, 149; Knapp, 2014: 63). Laut des Bundesministeriums für Inneres unterliegen nur wenige der in der Bundesbetreuungsstelle untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen der Schulpflicht.¹³⁹

Es gibt keine Behörde mit einer speziellen Zuständigkeit für die Bildung unbegleiteter Minderjährige. General ist Bildung ein Aufgabenbereich, der, wie in Artikel 14 und 14a des Bundesverfassungsgesetzes geregelt, zwischen dem Bund und den Ländern geteilt ist. Zuständig für Bildung ist die Schulbehörde des jeweiligen Bundeslandes.¹⁴⁰

4.3.2 Unterstützungsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige

Minderjährige mit mangelnden Deutschkenntnissen können beim Schulbesuch Unterstützung in Anspruch nehmen. Beispielsweise sind schulpflichtige Kinder, welche die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 lit. a SchUG¹⁴¹) und deren Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen (§ 18 Abs. 9 SchUG). Zudem können für außerordentliche SchülerInnen ein bis zwei Unterrichtsjahre dauernde Sprachförderkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden eingerichtet werden (§ 8e Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz). Darüber hinaus sind Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch zum Besuch von Unterricht in ihrer Muttersprache berechtigt (Ammer/Mandl/Sax, 2011: 18).¹⁴²

139 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

140 Ebd.

141 BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 76/2013.

142 Im Schuljahr 2012/13 wurden folgende Sprachen angeboten: Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dari, Französisch, Kurdisch, Paschtu, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Somalisch, Spanisch, Tschechisch, Tschetschenisch, Türkisch und Ungarisch (Garnitschnig, 2014: 50).

Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung haben Anspruch auf Förderung in Form von Deutschkursen im Umfang von maximal 200 Unterrichtseinheiten und mit Kosten von maximal 3,63 EUR pro Einheit und pro Person (§ 9 GVV). Unbegleitete Minderjährige mit Aufenthaltsrecht (d.h. Asyl, subsidiärem Schutz oder anderem langfristigem Aufenthaltstitel) können Deutschkurse des Österreichischen Integrationsfonds besuchen und dafür finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 3.500 EUR pro Person erhalten.¹⁴³

4.3.3 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

Gemäß Adelheid Moser haben unbegleitete Minderjährige im Allgemeinen einen guten Zugang zu Bildung, insbesondere jene, die noch schulpflichtig sind.¹⁴⁴ Doch lediglich eine Minderheit der in unbegleiteten Minderjährigen in Österreich ist noch im schulpflichtigen Alter, die Mehrheit (2013: 93%) ist 14 Jahre alt oder älter (s. 1.4 und Tabelle A.10 im Anhang). Bezüglich der Zulassung zu höheren Schulen bzw. Sekundarschulbildung gelten dieselben Bestimmungen wie für österreichische Staatsangehörige. In der Praxis jedoch bestehen Hindernisse für die Aufnahme in solche Schulen. Dazu gehören der Bildungshintergrund der unbegleiteten Minderjährigen, deren mangelnden Deutschkenntnisse, psychischer Stress und die oft unangemessenen Lernbedingungen in den Unterkünften (Blecha, 2012: 40; Ammer/Mandl/Sax, 2011: 18). Die oben erwähnte Unterstützung für unbegleitete Minderjährige beim Spracherwerb (s. 4.3.2) ist gemäß Anh Thu Tran unzureichend im Hinblick auf verfügbare Kurse und die gewährten finanziellen Mittel.¹⁴⁵ Demzufolge haben nicht schulpflichtige unbegleitete Minderjährige nur dank Bemühungen privater Initiativen oder NGOs Zugang zu Deutschunterricht oder höherer Schulbildung.¹⁴⁶ Ein von Reinhard Seitz hervorgehobenes positives Beispiel aus der Praxis

143 Interview mit Elena Kalogeropoulos, Österreichischer Integrationsfonds, 22. September 2014.

144 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

145 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

146 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

ist das Privatgymnasium Dachsberg in Prambachkirchen (Oberösterreich).¹⁴⁷ Ein weiteres positives Praxisbeispiel ist das Projekt PROSA – Projekt Schule für Alle.¹⁴⁸

Kasten 3: Positives Praxisbeispiel – Gymnasium Dachsberg¹⁴⁹

Im Jänner 2013 richtete das Privatgymnasium Dachsberg in Prambachkirchen, Oberösterreich, eine Klasse für 32 unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan ein, die nicht mehr schulpflichtig sind. Die Klasse wird jeden Tag zwischen 9 und 15 Uhr von einem Team aus zwei Lehrkräften unterrichtet. Die Lehrkräfte, die Schule, der Elternverein und andere Personen ermöglichen den Unterricht durch den Einsatz ihrer zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Auch während der Sommerferien wird ein Bildungsprogramm angeboten.

Kasten 4: Positives Praxisbeispiel – PROSA – Projekt Schule für Alle¹⁵⁰

PROSA – Projekt Schule für Alle bietet Unterricht im Bereich allgemeine Bildung sowie andere Bildungsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige und richtet sich insbesondere an asylsuchende unbegleitete Minderjährige, die nicht mehr schulpflichtig sind. PROSA ist ein Projekt des Vereins Bildungsinitiative Österreich.

4.4 Zugang zu Berufsausbildung und Beschäftigung

4.4.1 Nationaler Rechtsrahmen

Im Allgemeinen dürfen Minderjährige ab einem Alter von 15 Jahren eine Beschäftigung oder eine Berufsausbildung aufnehmen, sofern sie neun Jahre Pflichtschule vollendet haben (§§ 1 und 2 KJBG¹⁵¹). Für diese gelten besondere Schutzvorschriften, etwa bezüglich Arbeitszeit und Ruhezeit (Abschnitt 3 KJBG). Daneben regeln einschlägige Bestimmungen den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Berufsausbildung und Beschäftigung, worunter alle Drittstaatsangehörige einschließlich unbegleitete Minderjährige fallen. Die Bestimmungen zu den für unbegleitete Minderjährige

147 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

148 Fragebogen beantwortet von Katharina Benedetter und Marianne Dobner, IOM Landesbüro für Österreich, 1. August 2014.

149 Die Presse, *Schulprojekt: Ein bisschen Zukunft für Junge Asylwerber*, 31. Juli 2013, verfügbar auf http://diepresse.com/home/bildung/schule/hoehereschulen/1436308/Schulprojekt_Ein-bisschen-Zukunft-fur-junge-Asylwerber (Zugriff am 21. September 2014).

150 PROSA – Projekt Schule für Alle, www.prosa-schule.org (Zugriff am 23. September 2014).

151 BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2013.

verfügbaren Aufenthaltstiteln, wie oben in Abschnitt 3.6 beschrieben, sind in der folgenden Tabelle angeführt.

Tabelle 6: Zugang für unbegleitete Minderjährige zu Berufsausbildung und Beschäftigung

Zugang zu Berufsausbildung bzw. Beschäftigung	Asylsuchende unbegleitete Minderjährige oder unbegleitete Minderjährige mit internationalem Schutzstatus	Nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige
<p>Zugang zu Beschäftigung nach (aufenthalts-)rechtlichem Status</p>	<p>Asylsuchende: Voraussetzung für den Zugang zu Beschäftigung ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (s. folgende Zeile für Einzelheiten) Durch den so genannten Bartenstein-Erlass ist die Beschäftigung auf ausgewählte Berufe mit Beschäftigungsbewilligungen, die auf Quotenbasis vergeben werden, beschränkt, z.B. Saisonarbeit im Tourismus, in der Land- oder Forstwirtschaft.¹⁵²</p> <p>Asylstatus oder subsidiärer Schutzstatus: Unbegleitete Minderjährige mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus haben unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG¹⁵³).</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (§ 17 AuslBG)</p> <p>„Aufenthaltsberechtigung plus“: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (§ 17 AuslBG)</p> <p>„Aufenthaltsberechtigung“: Arbeitsmarktzugang nur mit einer Beschäftigungsbewilligung (§ 3 Abs. 1 AuslBG)</p> <p>„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“: Arbeitsmarktzugang mit einer Beschäftigungsbewilligung, jedoch keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 Z 5 AuslBG)</p> <p>Duldung: Generell kein Arbeitsmarktzugang (§ 4 AuslBG)</p>
<p>Bestimmungen bzgl. Beschäftigungsbewilligungen</p>	<p>Asylsuchende: Eine Beschäftigungsbewilligung wird vom künftigen Arbeitgeber beantragt und kann asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen drei Monate nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren und nach bestandener Arbeitsmarktprüfung erteilt werden, wenn dem keine öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen und wenn die im Artikel 4 Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 1 AuslBG).</p> <p>Asylstatus oder subsidiärer Schutzstatus: Unbegleitete Minderjährige mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus haben unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG).</p>	<p>„Aufenthaltsberechtigung“: Eine Beschäftigungsbewilligung wird vom künftigen Arbeitgeber beantragt und kann nach bestandener Arbeitsmarktprüfung erteilt werden, wenn dem keine öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen und wenn die im Artikel 4 Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 1 AuslBG).</p> <p>„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“: Eine Beschäftigungsbewilligung wird ohne die Notwendigkeit einer Arbeitsmarktprüfung erteilt (§ 4 Abs. 7 Z 5 AuslBG).</p>

152 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz; Durchführungserlass* (Bartensteinerlass), 435.006/6-II/7/04.

153 BGBl. I Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 72/2013.

Zugang zu Berufsausbildung bzw. Beschäftigung	Asylsuchende unbegleitete Minderjährige oder unbegleitete Minderjährige mit internationalem Schutzstatus	Nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige
Zugang zu Berufsausbildung	<p>Asylsuchende: Seit Juni 2012 kann asylsuchenden Minderjährigen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen) eine Beschäftigungsbewilligung für die Berufsausbildung erteilt werden. Seit März 2013 gilt diese Bestimmung ebenfalls für junge Erwachsene und ehemalige unbegleitete Minderjährige bis 25 Jahre. Die Beschäftigungsbewilligung ist auf Berufe mit einem Lehrlingsmangel beschränkt und wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der/die asylsuchende (ehemalige) Minderjährige mindestens seit drei Monaten zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen ist und eine Arbeitsmarktprüfung bestanden hat (§ 4 Abs. 2 AuslBG).¹⁵⁴</p> <p>Asylstatus oder subsidiärer Schutzstatus: Keine einschlägigen Vorschriften; es gelten die Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang.</p>	Keine einschlägigen Vorschriften; es gelten die Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang.

Neben dem Zugang zu Berufsausbildung und Beschäftigung, wie in der Tabelle oben angeführt, können unbegleitete Minderjährige, die im Rahmen der Grundversorgung in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, auch Hilfstätigkeiten in der Betreuungseinrichtung annehmen (z.B. Reinigung, Kochen) bzw. solche Hilfstätigkeiten für den Bund, das Land oder die Gemeinde ausüben (z.B. Landschaftspflege). Diese Tätigkeiten werden mit einem Anerkennungsbeitrag entschädigt, gelten aber nicht als Beschäftigung (§ 7 Abs. 3 GVG-Bund).

4.4.2 Zuständige Behörden

Es gibt keine Behörde die speziell für den Zugang unbegleiteter Minderjähriger zu Berufsausbildung und Beschäftigung zuständig ist. Berufsausbildung und Beschäftigung fallen generell in die Zuständigkeit des Bundes (d.h. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (§ 10 Abs. 1 Z 11 B-VG). Für Verfahren bezüglich des Zugangs

¹⁵⁴ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen*; Altersgrenze für jugendliche Asylwerber/innen, BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013.

zum Arbeitsmarkt ist das Arbeitsmarktservice Österreich zuständig (AT EMN NKP, 2012b: 1) und bietet Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Berufsausbildung, Beschäftigung, Schulungen oder Projekten. Unbegleitete Minderjährige mit Asylstatus oder subsidiärem Schutzstatus oder einem anderen langfristigen Aufenthaltstitel können diese Angebote in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht für unbegleitete Minderjährige, die noch AsylwerberInnen sind. Das Arbeitsmarktservice Österreich hat keine gezielten Angebote speziell für unbegleitete Minderjährige,¹⁵⁵ vielmehr werden Projekte wie etwa das vom Verein Lobby.16 umgesetzte Projekt Bildungswege gefördert. Das Projekt hilft (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus, indem Schulungen organisiert und Berufsausbildungsplätze vermittelt werden.¹⁵⁶

4.4.3 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

Es ist keine allgemeine Begutachtung des Zugangs unbegleiteter Minderjähriger zu Berufsausbildung und Beschäftigung verfügbar. Manche ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden oder einen Fragebogen ausfüllten (s. Methodologie), sehen im Fall asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger die rechtlichen Bestimmungen zur Regelung des Zugangs zu Berufsausbildung als übermäßig restriktiv an,¹⁵⁷ folglich trifft diese Gruppe auf Hindernisse beim Zugang zu Berufsausbildung.¹⁵⁸ Dies ist von Bedeutung, denn – gemäß Anh Thu Tran – suchen die meisten unbegleiteten Minderjährigen nach abgeschlossener Schulpflicht eine Berufsausbildung.¹⁵⁹ Zudem sind Förderungen aus öffentlicher Hand, etwa vom Arbeitsmarktservice Österreich, unbegleiteten Minderjährigen mit Aufenthaltstitel vorbehalten (s. 4.4.2). Zu anderen vom IOM Landesbüro

155 Schriftliche Angabe von Gerda Challupner, Arbeitsmarktservice Österreich, 23. September 2014.

156 Lobby.16, *Unsere Projekte*, verfügbar auf www.lobby16.org/projekte.htm (Zugriff am 15. Jänner 2015).

157 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

158 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

159 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

für Österreich genannten Herausforderungen gehören etwa der (vermeintliche) Mangel an Deutschkenntnissen und allgemeine Vorurteile seitens der Mehrheitsgesellschaft, wodurch die Chancen geschmälert werden, eine Berufsausbildung oder Beschäftigung zu erhalten.¹⁶⁰

Gemäß einer 2011 von Ammer/Mandl/Sax durchgeführten Studie zählt die Tätigkeit des Vereins Lobby.16 zu den positiven Praxisbeispielen bezüglich der Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen bei der Berufsausbildung und der Beschäftigung, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (Ammer/Mandl/Sax, 2011: 32–35).

Kasten 5: Positives Praxisbeispiel – Lobby.16¹⁶¹

Lobby.16 hat seinen Sitz in Wien und wurde 2008 gegründet. Der Verein unterstützt unbegleitete Minderjährige dabei Zugang zu Berufsausbildung und zum Arbeitsmarkt zu bekommen. Dies geschieht durch Mentoring sowie durch die Vermittlung von Praktika, Berufsausbildung und Beschäftigung.

4.5 Integrationsmaßnahmen

4.5.1 Organisation von Integrationsmaßnahmen

Grundsätzlich kann asyl- oder aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen, einschließlich unbegleiteten Minderjährigen, Integrationshilfe gewährt werden (§ 68 Abs. 1 AsylG; § 17 Abs. 1 NAG). Integrationshilfe beinhaltet:

- Sprachkurse;
- Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
- Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
- gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
- Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt (nur für Personen mit Asylstatus); und
- Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds (§ 68 Abs. 2 AsylG; § 17 Abs. 2 NAG).

160 Fragebogen beantwortet von Katharina Benedetter und Marianne Dobner, IOM Landesbüro für Österreich, 1. August 2014.

161 Lobby.16, www.lobby16.org (Zugriff am 31. Juli 2014).

Die Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds¹⁶² können von unbegleiteten Minderjährigen mit Asylstatus oder subsidiärem Schutzstatus oder einem langfristigen Aufenthaltstitel in Anspruch genommen werden.¹⁶³ Anspruchsberechtigte unbegleitete Minderjährige können Integrationsmaßnahmen im Bereich Sprache, Beschäftigung und Teilnahme an der Gesellschaft in Höhe von bis zu 3.500 EUR pro Person beantragen. Solche Maßnahmen umfassen etwa Deutschkurse, Anerkennung von Qualifikationen, Informationen zum Arbeitsmarkt, berufsbegleitende Maßnahmen, die Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder die Deckung der Kosten von Schulausflügen. Laut Elena Kalogeropoulos könnten Initiativen wie das Talenteticket,¹⁶⁴ eine finanzielle Auszeichnung für besonders begabte SchülerInnen zur Förderung ihrer Weiterentwicklung, oder das Liese Prokop Stipendium¹⁶⁵ für Studierende für unbegleitete Minderjährige von Interesse sein. Es gibt jedoch keine gezielten Integrationsmaßnahmen speziell für unbegleitete Minderjährige.¹⁶⁶

Asylsuchende unbegleitete Minderjährige sowie andere mit Anspruch auf Grundversorgung können Integrationshilfe im Sinne der Grundversorgungsvereinbarung erhalten. Solche Maßnahmen umfassen Hilfe bei der Familienzusammenführung, die Erarbeitung eines Integrationsplans sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Schule, die Berufsausbildung und die Beschäftigung (§ 7 Abs. 3 GVV).

162 Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein Fonds der Republik Österreich. Der Fonds unterstützt Flüchtlinge und MigrantInnen in ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration. Er unterstützt auch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in der Verwaltung des (ehemaligen) Europäischen Flüchtlingsfonds (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Österreichischer Integrationsfonds*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/, Zugriff am 30. September 2014).

163 Österreichischer Integrationsfonds, *Zielgruppen*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/individualfoerderung/zielgruppen/ (Zugriff am 3. September 2014).

164 Österreichischer Integrationsfonds, *Das „Talenteticket“ des ÖIF*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/talenteticket/ (Zugriff am 22. September 2014).

165 Österreichischer Integrationsfonds, *Liese Prokop Stipendium*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/integrationszentren/iz_wien/liese_prokop_stipendium/ (Zugriff am 22. September 2014).

166 Interview mit Elena Kalogeropoulos, Österreichischer Integrationsfonds, 22. September 2014.

4.5.2 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

In der Praxis stellt die Inanspruchnahme von Integrationshilfe für asylsuchende unbegleitete Minderjährige eine Herausforderung dar, denn sie haben im Vergleich zu unbegleiteten Minderjährigen mit einem Aufenthaltstitel nur einen beschränkten Zugang (s. 4.5.1).¹⁶⁷ Es gibt jedoch einige Hilfsprojekte, durchgeführt von NGOs und internationalen Organisationen.¹⁶⁸ Ein positives Beispiel aus der Praxis ist das Projekt *Connecting People*, das 2011 in der Kategorie „Freiwilligentätigkeit“ mit dem Österreichischen Staatspreis für Erwachsenenbildung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ausgezeichnet wurde.¹⁶⁹

Kasten 6: Positives Praxisbeispiel – Connecting People¹⁷⁰

Das Projekt *Connecting People* wurde 2001 ins Leben gerufen und wird von der NGO Asylkoordination Österreich implementiert. Das Projekt vermittelt Patenschaften zwischen (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen, die entweder um Asyl ansuchen oder diesen Status bereits erhalten haben, und österreichischen PatInnen, welche die unbegleiteten Minderjährigen bei ihrer Integration unterstützen, z.B. durch Freizeitaktivitäten, Hilfe bei Bildungsfragen oder Unterstützung bei Behördengängen. Ein Hauptziel ist es, PatInnen zu finden und auszubilden. Diese sollen eine langfristige Beziehung zu einem/r (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen aufbauen und diese/n emotional sowie in Alltagsangelegenheiten unterstützen.

Ein weiteres positives Praxisbeispiel ist das IOM-Projekt „CulTrain – Kulturelle Orientierungstrainings für junge Flüchtlinge“,¹⁷¹ das Schulungen zur kulturellen Orientierung für (ehemalige) unbegleitete Minderjährige im Alter von 15 bis 27 Jahren anbietet.

167 Fragebogen beantwortet von Katharina Benedetter und Marianne Dobner, IOM Landesbüro für Österreich, 1. August 2014.

168 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

169 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, *Bildungsministerin Dr. Claudia Schmied verleiht die Österreichischen Staatspreise für Erwachsenenbildung 2011*. Presseaussendung, Wien, 15. November 2011, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20111115_OTS0047/bildungsministerin-dr-claudia-schmied-verleiht-die-oesterreichischen-staatspreise-fuer-erwachsenenbildung-2011 (Zugriff am 4. September 2014).

170 Connecting People, www.connectingpeople.at/index.htm (Zugriff am 31. Juli 2014).

171 Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *Integration in Österreich – Aktuelle Projekte*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/aktuelle-projekte-3 (Zugriff am 31. Juli 2014).

Kasten 7: Positives Praxisbeispiel – CulTrain¹⁷²

Das seit 2012 bestehende Projekt „CulTrain – Kulturelle Orientierungstrainings für junge Flüchtlinge“ wird vom IOM Landesbüro für Österreich durchgeführt. Das Projekt bietet (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen Orientierung in Bezug auf rechtliche, kulturelle und andere Aspekte des Alltags in Österreich. In ganz Österreich werden kulturelle Orientierungstrainings abgehalten, mit einem Schwerpunkt auf Themen wie Land und Leute (Geschichte, Kultur, Zahlen und Fakten usw.), Zusammenleben (Verhaltenskodex, Geschlecht und Familie usw.) sowie Politik und Alltag (Wohnen, Arbeit, demokratische Werte usw.). Darüber hinaus organisiert das Projekt interkulturelle Events in Zusammenarbeit mit österreichischen Jugendorganisationen mit dem Ziel, den Austausch zwischen (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen und österreichischen Jugendlichen zu fördern.

4.6 Bedingungen für unbegleitete Minderjährige bei Erreichen der Volljährigkeit

4.6.1 Änderung der Unterbringung und der Aufnahmebedingungen

In Österreich kommt es bei Aufenthaltstiteln nicht auf das Alter der Person an. Daher gibt es keine unmittelbaren Folgen für den Aufenthaltsstatus, wenn ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r volljährig wird.¹⁷³ Eine zentrale Änderung betrifft allerdings die Tatsache, dass unbegleitete Minderjährige mit der Volljährigkeit eingeschränkt geschäftsfähig werden (§ 170 ABGB) und keinen Anspruch mehr auf Obsorge haben.¹⁷⁴ Stattdessen sind sie für ihre Versorgung und Bildung sowie Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung selbst verantwortlich (§§ 160 ff., §§ 164 ff. und §§ 167 ff. ABGB). Eine weitere wichtige Veränderung für unbegleitete Minderjährige die volljährig werden betrifft ihre Unterbringung. Sobald sie 18 Jahre alt werden müssen unbegleitete Minderjährige die Grundversorgung beziehen in eine organisierte Betreuungseinrichtung für Erwachsene oder in eine eigene Wohnung übersiedeln und haben keinen Anspruch mehr auf spezifische Aufnahmebedingungen (UNHCR/Europarat, 2014: 28; Fronck, 2010: 182).¹⁷⁵ Der Kostenhöchstsatz für Unterkunft und Verpflegung in einer organisierten Betreuungseinrichtung ist mit 19 EUR pro

172 Ebd.

173 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

174 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

175 Interview mit Katharina Glawischning, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

Person und Tag niedriger als jener für unbegleitete Minderjährige (§ 9 GVV). In Ausnahmefällen können ehemalige unbegleitete Minderjährige für eine begrenzte Zeit (z.B. bis zum Schulabschluss) in ihrer Betreuungseinrichtung verbleiben, vorausgesetzt es gibt verfügbare Plätze. Allerdings müssen allfällige Kosten, die den Kostenhöchstsatz für Erwachsene überschreiten, von der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden (Fronek, 2010: 183-184). Geschieht dies nicht, so helfen NGOs aus wenn sie dazu in der Lage sind und ein Bedarf besteht.¹⁷⁶ Auch unbegleitete Minderjährige die sich in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfeträger befinden, müssen mit der Volljährigkeit die Einrichtung für Minderjährige normalerweise verlassen. In Ausnahmefällen können sie aber für eine begrenzte Zeit (z.B. bis zum Abschluss der Schule bzw. der Berufsausbildung) in der Betreuungseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben.¹⁷⁷

4.6.2 Maßnahmen zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit

Es gibt keine spezifischen Maßnahmen zur Vorbereitung von unbegleiteten Minderjährigen auf diesen Übergang. Im Einzelfall jedoch informieren der/die Obsorgeberechtigte bzw. die MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung die unbegleiteten Minderjährigen über die bevorstehenden Änderungen,¹⁷⁸ stellen ihnen die neue Betreuungseinrichtung vor¹⁷⁹ und bereiten sie auf ein selbständiges Leben vor.¹⁸⁰

Nach Erreichen der Volljährigkeit haben unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit, weiterhin Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten, wenn ihnen diese Unterstützung zuvor bereits gewährt wurde und diese dringend notwendig ist, jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 29 B-KJHG). Es besteht jedoch keine österreichweit einheitliche Praxis in Bezug auf Dauer und Art der fortgesetzten Unterstützung (Rothkappel, 2014: 58).

176 Ebd.

177 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

178 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

179 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

180 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

4.6.3 Herausforderungen und positive Beispiele aus der Praxis

Eine praktische Herausforderung im Zusammenhang mit dem Übergang zur Volljährigkeit ergibt sich durch den Verlust des speziellen Versorgungsangebots für unbegleitete Minderjährige und die meist stattfindende Übersiedlung in Betreuungseinrichtungen in anderen Gemeinden oder Bundesländern Österreichs, weswegen die Schul- bzw. Berufsausbildung möglicherweise abgebrochen werden muss oder soziale Kontakte abreißen (UNHCR/Europarat, 2014: 28). Allerdings gibt es einige positive Beispiele aus der Praxis von NGOs, die eine spezielle Unterkunft und/oder andere bedarfsorientierte Unterstützung für unbegleitete Minderjährige ab der Volljährigkeit anbieten (UNHCR/Europarat, 2014: 28).¹⁸¹ Beispiele dafür sind NGOs in Salzburg, Oberösterreich und Wien, die Unterkunft sowie Unterstützung in Form von Schulbildung, Berufsausbildung und höherer Bildung auch für ehemalige unbegleitete Minderjährige anbieten.¹⁸² Anh Thu Tran hält noch mehr solcher Unterbringungsplätze für notwendig, was aber zusätzliche finanzielle Mittel erfordere.¹⁸³

Die Umverteilung in andere Betreuungseinrichtungen bei Erreichen der Volljährigkeit ist nach Ansicht von Katharina Glawischnig besonders für jene unbegleitete Minderjährige eine Herausforderung, die bis dahin mit minderjährigen Geschwistern zusammengewohnt haben. Nach Erreichen des 18. Lebensjahrs wird der/die unbegleitete Minderjährige in einer von seinem/ihrer Bruder oder Schwester getrennten Einrichtung, manchmal in einer anderen Gemeinde, untergebracht. Es gibt jedoch einige wenige Betreuungseinrichtungen in Österreich, in denen unbegleitete Min-

181 Fragebogen beantwortet von Katharina Benedetter und Marianne Dobner, IOM Landesbüro für Österreich, 1. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

182 Caritas Wien, *Haus Daria*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/betreute-unterbringung/ (Zugriff am 14. Jänner 2015); Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, *Die Nachbetreuung Moses*, verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/so-helfen-wir-den-jugendlichen/nachbetreuung-moses (Zugriff am 31. Juli 2014); SOS Kinderdorf, *Clearing-house Salzburg*, verfügbar auf www.sos-kinderdorf.at/sos-kinderdorf-erleben/wo-wir-arbeiten/osterreich/salzburg/clearing-house (Zugriff am 22. September 2014); SOS Menschenrechte, *Wohngemeinschaft „NOEMI“*, verfügbar auf www.sos.at/index.php?id=43 (Zugriff am 31. Juli 2014); Verein Menschenleben, *Hayat Maxglan*, verfügbar auf www.menschen-leben.at/einrichtungen/hayat-maxglan/ (Zugriff am 31. Juli 2014); für weitere Beispiele s. Rothkappel; 2014: 59–67.

183 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

derjährige und deren bereits volljährige Geschwister in derselben Einrichtung oder in zwei nebeneinander liegenden Einrichtungen untergebracht werden können.¹⁸⁴

184 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

5. UNTERTAUCHEN

5.1 Das Phänomen im Überblick

Über die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die aus Betreuungseinrichtungen flüchten und untertauchen, sind keine offiziellen Statistiken verfügbar. Es wurden bislang auch keine eingehenden Untersuchungen oder Evaluierungen zu diesem Thema durchgeführt. Das Phänomen von unbegleiteten Minderjährigen die untertauchen existiert jedoch in Österreich,¹⁸⁵ auch wenn die Akteure von unterschiedlichen Erfahrungen diesbezüglich berichten. Nach Fronek/Rothkappel etwa ist das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen ein häufiges Phänomen in Österreich (Fronek/Rothkappel, 2013: 24). Katharina Glawischnig berichtet, dass in einer Einrichtung mit 30 BewohnerInnen im Durchschnitt alle zwei Monate ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r vermisst wird;¹⁸⁶ auch das Zentrum Drehscheibe, das in Wien aufgegriffene, asylsuchende und nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige aufnimmt, gibt an, dass von den 202 im Jahr 2013 aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen 127 oder 63 Prozent untergetaucht sind.¹⁸⁷ Im Gegensatz dazu berichten Adelheid Moser und Anh Thu Tran, die im Rahmen dieser Studie einen Fragebogen beantworteten (s. Methodologie), von keinen oder nur sehr wenigen Fällen.¹⁸⁸

5.2 Zeitpunkt des Untertauchens

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gibt an, dass AsylwerberInnen generell am häufigsten während des Zulassungsverfahrens untertauchen. Dies geschieht wenn sie eine schriftliche Mitteilung darüber erhalten, dass es beabsichtigt ist, den Antrag aufgrund der Unzuständigkeit

185 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

186 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

187 Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2013 von der Drehscheibe aufgenommen wurden. Statistik zur Verfügung gestellt von Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

188 Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

Österreichs nach der Dublin-Verordnung zurückzuweisen. Inwiefern dies auch auf unbegleitete Minderjährige zutrifft ist jedoch unbekannt.¹⁸⁹ Auch Fronck/Rothkappel nennen das Zulassungsverfahren als den häufigsten Zeitpunkt des Untertauchen, d.h. unbegleitete Minderjährige flüchten aus der Bundesbetreuungsstelle Ost (Fronck/Rothkappel, 2013: 24). Diese Annahme wird von Günter Ecker und Anh Thu Tran bestätigt, die angeben, dass unbegleitete Minderjährige am häufigsten in den ersten paar Tagen nach Ankunft in Österreich untertauchen.¹⁹⁰

Auch werden konkrete Anlassfälle als ausschlaggebend für das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen angesehen, etwa eine unmittelbar bevorstehende Altersfeststellung,¹⁹¹ der Erhalt eines negativen Asylbescheids¹⁹² oder – sofern Österreich nicht das Zielland war – der Abschluss der Planung der Weiterreise.¹⁹³

5.3 Gründe für das Untertauchen und damit einhergehende Herausforderungen

Laut den ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden oder einen Fragebogen beantworteten (s. Methodologie), gibt es mehrere Gründe für das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen. Ein Grund ist der Wunsch des/der unbegleiteten Minderjährigen, sich Familienangehörigen oder einer Diasporagemeinde in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzuschließen.¹⁹⁴ Zudem, falls Österreich gar nicht das ursprüngliche Zielland gewesen war, tauchen unbegleitete Minderjährige

189 Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014

190 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

191 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

192 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014.

193 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

194 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

unter, um weiterzureisen.¹⁹⁵ Weitere Gründe für das Untertauchen sind begrenzte – oder als begrenzt wahrgenommene – Chancen auf Asyl in Österreich, ein langes Asylverfahren mit langen Wartezeiten bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder die Erteilung eines negativen Bescheids.¹⁹⁶ Auch dient das Untertauchen manchmal als Möglichkeit, um sich einer Abschiebung zu entziehen.¹⁹⁷ Nach Fronek/Rothkappel und Katharina Glawischnig ist auch die Angst vor einer unrichtigen oder unerwünschten Altersfeststellung ein Grund für das Untertauchen (Fronek/Rothkappel, 2013: 25).¹⁹⁸

Nach den Erfahrungen von Norbert Ceipek und Astrid Winkler tauchen unbegleitete Minderjährige, die Betroffene von Menschenhandel sind, aus Betreuungseinrichtungen unter, weil sie dazu angewiesen werden.¹⁹⁹ Normalerweise bleiben sie nur zwei bis drei Monate in Österreich und werden dann durch andere ersetzt. Solche unbegleitete Minderjährige sind aber etwa zur Hälfte nicht asylsuchende Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten.²⁰⁰

Die ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden oder einen Fragebogen beantworteten (s. Methodologie), betonten zwei Herausforderungen, die sich durch das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen aus Betreuungseinrichtungen ergeben. Gemäß Astrid Winkler kann die Sicherheit der Minderjährigen nicht mehr gewährleistet werden, sobald diese die Einrichtung verlassen, womit sie Gefahr laufen, von Dritten ausgebeutet zu werden.²⁰¹ Nach der Erfahrung von Anh Thu Tran sorgt das Untertauchen eines/r unbegleiteten Minderjährigen für Unruhe unter

195 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

196 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

197 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014; Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

198 Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

199 Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014; Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

200 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

201 Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

den in der Betreuungseinrichtung zurückbleibenden unbegleiteten Minderjährigen, die dadurch zum Nachdenken darüber angeregt werden können, selbst unterzutauchen.²⁰²

5.4 Maßnahmen zur Vorbeugung von bzw. zur Reaktion auf das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen

Taucht ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r unter, so informiert der/die Betreiber/in der Betreuungseinrichtung den Kinder- und Jugendhilfeträger, der die Obsorge für den/die Minderjährige innehat. Danach wird bei der Polizei eine Abgängigkeitsanzeige erstattet.²⁰³ Ob und wie bald eine solche Anzeige erstattet wird, ist in der Praxis unterschiedlich und hängt von der jeweiligen Situation ab (z.B. ob davon ausgegangen wird, dass der/die unbegleitete Minderjährige wieder zurückkehrt, da er/sie nur vorübergehend bei Bekannten verweilt).²⁰⁴ Ein allfälliger Verdacht, dass der/die unbegleitete Minderjährige Opfer eines Verbrechens oder von Menschenhandel geworden sein könnte, wird ebenfalls bei der Polizei angezeigt.²⁰⁵ Solange die Person abgängig bleibt, wird das Asylverfahren eingestellt (vorausgesetzt, es handelt sich um eine/n Asylwerber/in).²⁰⁶

Generell verfolgt das Bundesministerium für Inneres die Absicht, durch das Angebot optimaler Aufnahmebedingungen und Betreuung dem Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen entgegenzuwirken. Trotzdem kann das Untertauchen nicht ganz verhindert werden, da es nicht im Interesse des Ministeriums liegt, unbegleitete Minderjährige einzusperren.²⁰⁷ Auch nach der Erfahrung von Günter Ecker ist es unmöglich, das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern.²⁰⁸

Dennoch hoben die ExpertInnen, die im Rahmen dieser Studie interviewt wurden oder einen Fragebogen beantworteten (s. Methodologie), einige wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung von Untertauchen hervor.

202 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

203 Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

204 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014; Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

205 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

206 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

207 Ebd.

208 Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014.

Reinhard Seitz hält es für sinnvoll, unbegleitete Minderjährige über die Folgen des Untertauchens (z.B. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, Einstellung des Asylverfahrens) sowie über das relevante EU-System (z.B. Dublin-Verordnung, Eurodac) zu informieren.²⁰⁹ Anh Thu Tran zufolge ist es auch wichtig, dass unbegleitete Minderjährige über deren Situation in Österreich und über die Situation in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheid wissen.²¹⁰

209 Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

210 Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

6. RÜCKKEHR UND REINTEGRATION

Neben Aufenthalt und Integration in Österreich (s. 3.6 und 4.5) ist die Rückkehr in das Herkunftsland auch eine mögliche Option für unbegleitete Minderjährige. Es muss allerdings betont werden, dass diese Möglichkeit zumeist nur theoretisch gegeben ist. Gemäß dem Bundesministerium für Inneres werden Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich Dublin-Überstellungen, einer Einzelfallprüfung unterzogen und kommen üblicherweise nur im Ausnahmefall vor. Auch die Anzahl der freiwilligen RückkehrerInnen ist eher gering.²¹¹ Allerdings gibt es keine umfassenden aufgeschlüsselten Daten, die diese Aussagen belegen.²¹²

6.1 Voraussetzungen für eine Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen

Nach österreichischem Recht hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vor der **Abschiebung** eines/r unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, dass der/die Minderjährige an einen Familienangehörigen, Vormund oder an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrland übergeben werden kann (§ 46 Abs. 3 FPG). Diese Bestimmung wurde 2011 im Zuge der Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes eingeführt.²¹³

Um den/die Minderjährige/n übergeben zu können, wird eine Suche nach Familienangehörigen durchgeführt. Gemäß Artikel 13 Absatz 6 BFA-Verfahrensgesetz haben mündige unbegleitete Minderjährige an der Suche nach Familienangehörigen mitzuwirken, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt. Die Mitwirkungspflicht gilt nicht im Fall von unmündigen Minderjährigen. Auf deren Ersuchen hat sie die Behörde jedoch bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen. Diese Bestimmung wurde mit 1. Jänner 2014 vor dem Hintergrund von Artikel 31 Absatz 5

211 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

212 Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

213 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 27.

der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) eingeführt,²¹⁴ die bis 21. Dezember 2013 in nationales Recht umzusetzen war.²¹⁵ Im Vorfeld hatten einige Aspekte des neuen Gesetzes Diskussionen ausgelöst. Das Rote Kreuz, der Hauptanbieter von Suchdiensten in Österreich,²¹⁶ hält die Verpflichtung, bei der Suche nach Familienangehörigen mitzuwirken und die österreichischen Behörden über die Ergebnisse zu informieren, für schwer vereinbar mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes. Darüber hinaus verweist das Rote Kreuz darauf, dass sich Artikel 31 Absatz 5 der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie bezüglich der Familiensuche erst auf die Phase nach der Zuerkennung des internationalen Schutzes bezieht, was sich im österreichischen Gesetz nicht niederschlägt (Österreichisches Rotes Kreuz, 2013). Zudem hebt die NGO SOS Kinderdorf hervor, dass die Qualifikationsrichtlinie keine Verpflichtung zur Familiensuche vorsieht.²¹⁷ Auch das UNHCR veröffentlichte eine Stellungnahme, in der dessen Besorgnis über die Mitwirkungspflicht der unbegleiteten Minderjährigen bei der Suche nach Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht wird. Laut UNHCR könnte sich dadurch eine mögliche Gefährdungslage für den/die Minderjährigen ergeben, beispielsweise in Fällen, in denen Eltern oder sonstige Angehörige das Kind misshandelt oder vernachlässigt bzw. an dessen Verfolgung mitgewirkt haben (UNHCR, 2013b).

Für die **freiwillige Rückkehr** von unbegleiteten Minderjährigen sind im österreichischen Recht keine Voraussetzungen festgelegt. Auch gibt es keine normierte Praxis. Vielmehr hängen die Bedingungen für die freiwillige Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger von der jeweiligen Organisation ab, die deren Rückkehr unterstützt. Für unbegleitete Minderjährige, die vom IOM Landesbüro für Österreich unterstützt werden, gelten die

214 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

215 FNG-Anpassungsgesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02144/imfname_285862.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 10.

216 Für weitere Informationen s. Blecha, 2012: 25–27.

217 SOS-Kinderdorf, *SOS-Kinderdorf: Stopp für geplante Gesetzesänderung!* Presseaus-sendung, Wien, 12. März 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130312_OTS0028/sos-kinderdorf-stopp-fuer-geplante-gesetzesanderung (Zugriff am 30. September 2014).

folgenden drei Bedingungen: Erstens muss der/die Obsorgeberechtigte in Österreich eine schriftliche Zustimmung erteilen und darin bestätigen, dass unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes das Kindeswohl ermittelt wurde. Zweitens muss eine schriftliche Bestätigung des/der Obsorgeberechtigten im Rückkehrland (z.B. der Eltern, eines Familienangehörigen oder – als letzte Option – der Jugendwohlfahrtsbehörde) vorliegen, in der sich diese Person verpflichtet, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen und das Kind nach seiner Ankunft vom Flughafen abzuholen. Drittens müssen Hintergrundinformationen über den/die unbegleitete/n Minderjährige/n sowie dessen/deren Daten vorliegen.²¹⁸ Ist der/die unbegleitete Minderjährige ein/e Betroffene/r von Menschenhandel, stellt das IOM Landesbüro für Österreich sicher, dass eine Risikoanalyse durchgeführt wurde; bei einem negativen Ergebnis kann sich IOM gegen eine Unterstützung der freiwilligen Rückkehr entscheiden.²¹⁹

Abweichende Bestimmungen gelten für freiwillig zurückkehrende unbegleitete Minderjährige, die von anderen Organisationen unterstützt werden. Das Zentrum Drehscheibe etwa übergibt den/die Minderjährige/n an die Jugendwohlfahrtsbehörde des Rückkehrlandes, wobei die folgenden Voraussetzungen gelten:

- im Rückkehrland gibt es eine/n verlässliche/n Partner/in, der/die die Verantwortung für den/die Minderjährigen übernimmt;
- die Sicherheit des/der Minderjährigen ist gewährleistet; und
- die sichere Einreise des/der Minderjährigen ist durch eine Bestätigung des Rückkehrlandes gewährleistet.²²⁰

6.2 Möglichkeiten der Anhaltung von unbegleiteten Minderjährigen

6.2.1 Schubhaft

Das österreichische Recht enthält einschlägige Bestimmungen für die Schubhaft von Minderjährigen im Allgemeinen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen). Das Fremdenpolizeigesetz verbietet die Schubhaft von unmündigen Minderjährigen (§ 76 Abs. 1a FPG). Diese Gesetzes-

218 Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

219 Ebd.

220 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

änderung wurde 2011 im Zuge einer Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes eingeführt (AT EMN NKP, 2012a: 18). Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur bei einer dem Alter und Entwicklungsstand entsprechenden Unterbringung und Pflege in Schubhaft angehalten werden (§ 79 Abs. 2 FPG). Es sind jedoch der Schubhaft Alternativen vorzuziehen, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann (s. 6.2.2).

Werden Minderjährige angehalten, so hat die Behörde im Bescheid zu erklären, warum keine Alternative zur Schubhaft angeordnet wurde (Bundesministerium für Inneres, 2011: 154). Seit der Novelle des Fremdenpolizeigesetzes im Jahr 2011 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (bzw. seine Vorgängerbehörde) die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft mindestens alle vier Wochen zu überprüfen (§ 80 Abs. 6 FPG).²²¹ Diese Bestimmung, die nicht nur für Minderjährige sondern für alle Schubhäftlinge gilt, wurde aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) erforderlich, worin es heißt: „Die Inhaftnahme wird in jedem Fall – entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen – in gebührenden Zeitabständen überprüft.“²²²

Mündige Minderjährige dürfen grundsätzlich nur für maximal zwei Monate in Schubhaft angehalten werden (§ 80 Abs. 2 Z 1 FPG). Eingeführt wurde diese Bestimmung 2011 im Zuge der Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes (AT EMN NKP, 2012a: 18) vor dem Hintergrund der Anstrengungen Österreichs, die besonders schutzbedürftige Gruppe der Minderjährigen speziell zu berücksichtigen.²²³

Dem Bundesministerium für Inneres zufolge sind in der Praxis nur wenige Minderjährige in Schubhaft. Leider gibt es dazu keine nach unbegleiteten Minderjährigen aufgeschlüsselten Statistiken.²²⁴

221 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 5.

222 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

223 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 5.

224 Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

6.2.2 Alternativen zur Schubhaft

Im Fall von unmündigen Minderjährigen dürfen nur Alternativen zur Schubhaft²²⁵ angeordnet werden (s. 6.2.1). Seit der Novelle des Fremdenpolizeigesetzes im Jahr 2011 sieht das österreichische Recht für Minderjährige im Alter von 14 und 15 Jahren Alternativen (d.h. das gelindere Mittel) vor, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann (§ 77 Abs. 1 FPG). Zu den Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Schubhaft mit gelinderen Mitteln nicht erreicht werden kann, gehören nach dem Handbuch zum Fremdenpolizeigesetz (Stand vom 01.07.2011) das Vorliegen einer Strafverurteilung oder die missbräuchliche Verwendung eines früher angeordneten gelinderen Mittels zum Zweck des Untertauchens (Bundesministerium für Inneres, 2011: 157).

Ist die Minderjährigkeit zweifelhaft und wurde bis dato keine Altersfeststellung vorgenommen, so ist von der Minderjährigkeit auszugehen und damit ist Alternativen zur Schubhaft bzw. gar keiner Schubhaft (s. 6.2.1) der Vorzug zu geben (Bundesministerium für Inneres, 2011: 158).

Aufgrund fehlender Statistiken ist die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen im gelinderen Mittel nicht bekannt.²²⁶

6.3 Die Rechtsfähigkeit von unbegleiteten Minderjährigen in Schubhaft, Alternativen zur Schubhaft und in Rückkehrverfahren

Alle unbegleiteten Minderjährigen haben eine gesetzliche Vertretung für fremdenpolizeiliche Verfahren gemäß dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes (d.h. hinsichtlich Rückkehr, Schubhaft und Alternativen zur Schubhaft). Bei asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen wird die gesetzliche Vertretung geregelt wie im Abschnitt 3.5.1 beschrieben bzw. wie im Artikel 10 Absatz 3 und 6 BFA-Verfahrensgesetz festgelegt. Bei nicht asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen wird der Kinder- und Jugendhilfeträger zum gesetzlichen Vertreter (§ 10 Abs. 4 BFA-VG).

225 Für weitere Informationen über die Alternativen zur Schubhaft s. AT EMN NKP, 2014: 34.

226 Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

Der/die gesetzliche Vertreter/in vertritt nicht nur den/die unbegleitete Minderjährige, sondern darf auch Verfahrenshandlungen zu Gunsten des/der Minderjährigen ohne dessen/deren Zustimmung vornehmen.²²⁷

Trotz der gesetzlichen Vertretung dürfen unbegleitete Minderjährige Verfahrenshandlungen zum eigenen Vorteil setzen (§ 10 Abs. 3 und 6 BFA-VG).

6.4 Maßnahmen zur Unterstützung zurückkehrender unbegleiteter Minderjähriger

Vor der Rückkehr werden ausländische Staatsangehörige (einschließlich unbegleitete Minderjährige) von Rückkehrberatungsorganisationen über die Möglichkeit informiert, Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr zu erhalten, und – falls im betreffenden Land ein Reintegrationsprojekt besteht – auch über die Möglichkeit, Reintegrationshilfe zu erhalten.²²⁸

Wenn vom IOM Landesbüro für Österreich geleistet, umfasst die Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen das Buchen von Flügen, Hilfestellung am internationalen Flughafen Wien und – wenn erwünscht und möglich – die Organisation einer Begleitung während des Flugs.²²⁹ Das Zentrum Drehscheibe organisiert den Flug (nach Möglichkeit begleitet ein/e Mitarbeiter/in unmündige Minderjährige im Flugzeug) oder bringt sie mit dem Auto bis zur Grenze.²³⁰ Nach der Ankunft im Rückkehrland werden die Minderjährigen vom Obsorgeberechtigten (z.B. einem Familienangehörigen oder Vertreter der Jugendwohlfahrt) oder einem/r IOM-Mitarbeiter/in abgeholt.²³¹ Die Kosten für die unterstützte freiwillige Rückkehr einschließlich der Flugkosten und eines Taschengelds werden normalerweise vom Bundesministerium für Inneres im Rahmen des allgemeinen humanitären Rückkehrprogramms gedeckt.²³²

Unterstützung zur Reintegration freiwilliger RückkehrerInnen wird durch Projekte für bestimmte Rückkehrländer geleistet, die von ver-

227 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014), S. 13.

228 Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

229 Ebd.

230 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

231 Ebd.; Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

232 Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

schiedenen Akteuren implementiert werden (z.B. das IOM Landesbüro für Österreich, Caritas oder das *International Centre for Migration Policy Development*). Zurzeit gibt es keine spezifischen Projekte zur Reintegration von unbegleiteten Minderjährigen, allerdings können diese an allen länderspezifischen Reintegrationsprojekten teilnehmen, die beispielsweise vom IOM Landesbüro für Österreich durchgeführt werden.²³³ Auch gibt es ein spezielles Projekt zur Unterstützung von freiwillig zurückkehrenden Betroffenen von Menschenhandel (einschließlich Minderjähriger).²³⁴ Der Zugang zur Reintegrationshilfe, obwohl grundsätzlich für asylsuchende sowie nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige offen, hängt dennoch auch von den Zugangskriterien der Geldgeber, das sind unter anderem das Bundesministerium für Inneres, der (ehemalige) Europäische Rückkehrfonds und die Bundesländer, ab.²³⁵ Die Reintegrationshilfe ist unterschiedlich, je nachdem, welches Projekt die Hilfe leistet. Reintegrationshilfe kann für Bildung und für den Einkommenserwerb gewährt werden. Je nach Bedürfnis des/der unbegleiteten Minderjährigen kann die Reintegrationshilfe zum Teil an die Familie des/der Minderjährigen und zum Teil direkt an den/die Minderjährige/n selbst geleistet werden. Ebenfalls können eine vorübergehende Wohnmöglichkeit, medizinische Versorgung, psychosoziale Unterstützung und ähnliches gewährt werden.²³⁶

6.5 Überprüfungsmaßnahmen zur Sicherstellung erfolgreicher Rückkehr und Reintegration

Die Überprüfungsmaßnahmen hängen von den Möglichkeiten und Mitteln jener Organisation ab, welche die Rückkehr- und/oder Reintegrationshilfe leistet. Das Zentrum Drehscheibe erhält alle zwei Monate für die Dauer von sechs Monaten nach Rückkehr Berichte von der aufnehmenden Jugendwohlfahrtsbehörde. Darüber hinaus führen sie nach Mög-

233 Afghanistan, Nigeria, Pakistan und die Tschetschenische Republik/Russische Föderation (zwischen Juli 2013 und Dezember 2014 implementiert); Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

234 Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *CARE: Koordinierter Zugang zur Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/care-koordinierter-zugang-zur-reintegration-von-betroffenen-von-menschenhandel (Zugriff am 1. August 2014); das Projekt läuft bis 2015.

235 Interview mit Agata Forys, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

236 Ebd.

lichkeit Besuche vor Ort in den Rückkehrländern durch (Mancheva/Nonchev, 2013: 46).²³⁷ Das IOM Landesbüro für Österreich überprüft die Reintegration, indem die IOM-Mission vor Ort oder ein beauftragter externer Partner im Rückkehrland Sitzungen mit den RückkehrerInnen abhält. Eine Sitzung findet kurz nach der Rückkehr und eine weitere nach Empfang von materieller Reintegrationshilfe statt.²³⁸

237 Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

238 Interview mit Agata Forýs, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Studie hat gezeigt, dass der Rechtsrahmen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige in Österreich durch eine Aufteilung der Kompetenzen gekennzeichnet ist. Dies betrifft zum einen die Aufteilung der Kompetenz zur Gesetzgebung zwischen Bund und Länder wobei der Bund die Grundprinzipien festlegt (ggf. in Übereinstimmung mit den Bundesländern) und die Länder (bzw. der Bund für seinen Wirkungsbereich) eigene Durchführungsgesetze zur näheren Regelung erlassen. Dies trifft beispielsweise auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und den Bereich der Grundversorgung zu. Zum anderen besteht eine Kompetenzaufteilung auf verschiedene Ressorts und damit zuständige Ministerien. Gemeint sind hier die Bereiche Asyl (Bundesministerium für Inneres) und die Kinder- und Jugendhilfe (Bundesministerium für Familien und Jugend).

Aus der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ergibt sich eine Komplexität in der Praxis. So gibt es unterschiedliche Durchführungsgesetze die von staatlichen Akteuren auf Länderebene umgesetzt werden, was zu Abweichungen in der Praxis beispielsweise im Hinblick auf Obsorge, Unterbringung und Aufnahmebedingungen führen kann. Als Reaktion darauf findet zwischen unterschiedlichen Akteuren auf verschiedenen Ebenen ein Austausch statt, etwa in der Arbeitsgruppe Kinderhandel, der ARGE Jugendwohlfahrt oder im Bund-Länder-Koordinationsrat.

Die Studie hat außerdem aufgezeigt, dass die einzigen zugänglichen und umfassenden Statistiken über unbegleitete Minderjährige den Bereich Asyl betreffen. So sind Statistiken über die Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz und die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung verfügbar. Da angenommen wird, dass eine große Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen in Österreich um internationalen Schutz ansucht und dementsprechend in Grundversorgung ist, liefern diese Statistiken bereits einen wesentlichen Teil des Gesamtbildes der Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich. Dennoch hat sich gezeigt, dass viele der anhand der gemeinsamen Studienvorlage abgefragten Statistiken – etwa zu den erteilten Aufenthaltstiteln, zur Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die keinen Asylantrag stellen, zur Gesamtzahl der unbegleiteten Minder-

jährigen in staatlicher Unterbringung, zur Anzahl der untergetauchten unbegleiteten Minderjährigen oder zur Anzahl der abgeschobenen oder freiwillig zurückgekehrten unbegleiteten Minderjährigen – in Österreich nicht verfügbar sind.

Ausblickend kann davon ausgegangen werden, dass unbegleitete Minderjährige auch weiterhin ein wichtiges Thema in Österreich sein werden. Dies ergibt sich allein aus der Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz, die in Österreich von unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden. Während Österreich bereits in der Vergangenheit eine vergleichsweise hohe Asylantragszahl von unbegleiteten Minderjährigen verzeichnete (Österreich stand im Jahr 2013 an vierter Stelle im EU-weiten Vergleich), sind die Anträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014 noch weiter angestiegen.

ANHANG

A.1 Statistiken

Tabelle A.1: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 (2009–2013)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen AsylwerberInnen	12.225	10.620	11.695	12.475	12.675

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Tabelle A.2: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Aufnahmeland, Top 10 (2013)

Jahr/ Aufnahmeland	2013
Schweden	3.850
Deutschland	2.485
Vereinigtes Königreich	1.175
Österreich	935
Italien	805
Belgien	420
Ungarn	380
Frankreich	365
Dänemark	350
Malta	335
Andere	1.485
Gesamtzahl	12.675

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Tabelle A.3: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Staatsangehörigkeit, Top 10 (2013)

Jahr/ Staatsangehörigkeit	2013
Afghanistan	3.280
Somalia	1.575
Arabische Republik Syrien	1.025
Eritrea	730
Albanien	560
Marokko	525
Staatenlos	350
Russische Föderation	340
Algerien	335
Pakistan	335
Andere	3.620
Gesamtzahl	12.675

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Tabelle A.4: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Geschlecht (2013)

Jahr/ Geschlecht	2013
Männlich	10.600
Weiblich	2.070
Unbekannt	10
Gesamtzahl	12.675

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Tabelle A.5: Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen in der EU-27 nach Alter (2013)

Jahr/ Alter	2013
< 14 Jahre alt	1.295
14 bis 17 Jahre alt	11.230
Unbekannt	150
Gesamtzahl	12.675

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

Tabelle A.6: Anträge auf internationalen Schutz in Österreich, Gesamtzahl und unbegleitete Minderjährige (2009–2013)

Jahr/ Anträge	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtzahl der Anträge	15.821	11.012	14.416	17.413	17.503
Anträge von unbegleiteten Minderjährigen	1.062	687	1.121	1.574	999
Anteil der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge an der Gesamtzahl der Anträge (%)	6,7	6,2	7,8	9,0	5,7

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Tabelle A.7: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Staatsangehörigkeit, Top 10 (2009–2013)

Jahr/ Staatsangehörigkeit	2009	Jahr/ Staatsangehörigkeit	2010
Afghanistan	431	Afghanistan	297
Nigeria	118	Nigeria	62
Russische Föderation	62	Republik Moldau	42
Republik Moldau	60	Algerien	41
Algerien	39	Russische Föderation	34
Somalia	39	Marokko	24
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	30	Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	20
Georgien	26	Somalia	16
Gambia	25	Indien	15
Indien	19	Irak	13
Andere	213	Andere	123
Gesamtzahl	1.062	Gesamtzahl	687

Jahr/ Staatsangehörigkeit	2011
Afghanistan	755
Pakistan	60
Somalia	53
Algerien	35
Russische Föderation	26
Nigeria	20
Marokko	16
Irak	13
Arabische Republik Syrien	12
Republik Moldau	10
Andere	121
Gesamtzahl	1.121

Jahr/ Staatsangehörigkeit	2012
Afghanistan	1.035
Pakistan	160
Algerien	75
Marokko	45
Somalia	45
Arabische Republik Syrien	28
Russische Föderation	25
Nigeria	18
Islamische Republik Iran	13
Bangladesch	10
Andere	120
Gesamtzahl	1.574

Jahr/ Staatsangehörigkeit	2013
Afghanistan	437
Algerien	96
Arabische Republik Syrien	64
Pakistan	59
Russische Föderation	39
Marokko	37
Nigeria	31
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	28
Türkei	26
Somalia	19
Andere	163
Gesamtzahl	999

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Tabelle A.8: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Geschlecht (2009–2013)

Jahr/ Geschlecht	2009	2010	2011	2012	2013
Männlich	935	535	955	1.295	850
Weiblich	105	65	50	75	85
Gesamtzahl²³⁹	1.040	600	1.005	1.375	935

Quelle: Eurostat, exportiert am 10. Oktober 2014.

- 239 Die Gesamtzahl entspricht nicht der Anzahl der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Tabelle A.6 weil die Quellen verschieden sind. Während Eurostat seine Statistiken auf gerundeten Zahlen, die monatlich von Österreich übermittelt werden, basiert, handelt es sich bei den Statistiken des Bundesministeriums für Inneres um aktualisierte Jahreszahlen.

Tabelle A.9: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter (2009–2013)

Jahr/ Alter	2009	2010	2011	2012	2013
< 14 Jahre alt	43	34	57	84	67
14 bis 17 Jahre alt	1.019	356	1.064	1.490	932
Unbegleitete Minderjährige, deren Volljährigkeit festgestellt wurde	123	247	225	207	188
Gesamtzahl der mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen	1.185	934	1.346	1.781	1.187
Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, deren Volljährigkeit festgestellt wurde, an der Gesamtzahl der Anträge die von mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen gestellt wurde (%)	10,4	26,4	16,7	11,2	15,8

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Tabelle A.10: Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz in Österreich nach Alter in Prozent (2009–2013)

Jahr/ Alter	2009	2010	2011	2012	2013
Anteil der <14-Jährigen	4%	9%	5%	5%	7%
Anteil der 14- bis 17-Jährigen	96%	91%	95%	95%	93%

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2009–2013.

Tabelle A.11: Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung (2009–2013)

2009 (Stand 30.12.2009)	2010 (Stand 30.12.2010)	2011 (Stand 30.12.2011)	2012 (Stand 28.12.2012)	2013 (Stand 30.12.2013)
854	593	927	1.323	1.062

Quelle: Bundesministerium für Inneres.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	Removal	–
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	FRA	European Union Agency for Fundamental Rights	FRA
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB	Austrian Civil Code	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	AVG	General Administrative Procedures Act	–
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung	ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes	ECPAT
Arbeitsmarktservice Österreich	AMS	Public Employment Service Austria	–
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence permit for individual protection	–
Aufenthaltsberechtigung plus	–	Residence permit plus	–
Aufenthaltsberechtigung	–	Residence permit	–
Aufenthaltsverbot	–	Exclusion order	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Außerordentliche Schüler	–	Exceptional students	–
Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen-Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel	LEFÖ-IBF	Counselling, Education and Support for Migrant Women-Intervention Centre for Trafficked Women	LEFÖ-IBF
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bund	–	Federal Government	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesasylamt	BAA	Federal Asylum Office	–
Bundesgesetzblatt	BGBL	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzler	–	Federal Chancellor	–
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz	B-KJHG	Federal Children and Youth Service Act	–
Bundesland	–	Province	–
Bundesministerium für Familien und Jugend	BMEJ	Federal Ministry for Families and Youth	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesministerium für Justiz	BMJ	Federal Ministry of Justice	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	BMUKK	Federal Ministry of Education, the Arts and Culture	–
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	BMWFJ	Federal Ministry of Economy, Family and Youth	–
Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesverfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	–	Federal Constitutional Act on the Rights of Children	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Einvernahme	–	Interview	–
Erstbefragung	–	Initial questioning	–
Europäische Kommission	EK	European Commission	EC
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR	European Court of Human Rights	ECtHR
Europäischer Wirtschaftsraum	EWR	European Economic Area	EEA
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
FNG-Anpassungsgesetz	–	Act Amending the Aliens Authorities Restructuring Act	–
Fremdenbehörden-neustrukturierungsgesetz	FNG	Aliens Authorities Restructuring Act	–
Fremdenpolizei	–	Aliens police	–
Fremdenpolizeigesetz	FPG	Aliens Police Act	–
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011	FrÄG 2011	Act Amending the Aliens Law 2011	–
Gerichtshof der Europäischen Union	EuGH	Court of Justice of the European Union	CJEU
Grundversorgungsgesetz – Bund	GVG-B	Federal Government Basic Welfare Support Act	–
Grundversorgungsvereinbarung	GVV	Basic Welfare Support Agreement	–
Integrierte Fremdenadministration	–	Integrated Foreigners' Administration	–
International Centre for Migration Policy Development	–	International Centre for Migration Policy Development	ICMPD

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
IOM Landesbüro für Österreich	–	IOM Country Office for Austria	–
Karte für Geduldete	–	Identification card for tolerated stay	–
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	UNICEF	United Nations Children's Fund	UNICEF
Kinder und Jugendanwaltschaft	KIJA	Ombudsman for Children and Youth	–
Kinder- und Jugendhilfe	–	Children and Youth Service	–
Kinder- und Jugendhilfeträger	–	Children and Youth Service Authority	–
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz	KJBG	Minors and Youth Employment Act	–
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Landeshauptmann	–	Governor of the province	–
Landespolizeidirektion(en)	–	Police administration(s) of the federal provinces	–
Magistrat	–	Municipality	–
Menschenrechtsbeirat	–	Human Rights Advisory Board	–
Nachbetreuung	–	Follow-up support	–
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nichtregierungsorganisation	NRO	Non-Governmental Organization	NGO
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung	NAG DV	Settlement and Residence Act Implementing Regulation	–
Oberster Gerichtshof	OGH	Supreme Court	–
Obsorgeberechtigte/r	–	Guardian	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
RechtsberaterIn	–	Legal advisor	–
Rückkehrentscheidung	–	Return decision	–
Schulorganisationsgesetz	–	School Organization Act	–
Schulpflichtgesetz	–	Compulsory Education Act	–
Schulunterrichtsgesetz	SchUG	School Education Act	–
Separated Children in Europe Programme	–	Separated Children in Europe Programme	SCEP
Strafprozessordnung	StPO	Code of Criminal Procedure	–
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	–	Convention on the Rights of the Child	CRC

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Unbegleitete/r Minderjährige/r	–	Unaccompanied Minor	UAM
Verfahrensordnung	–	Procedural instruction	–
Verfassungsgerichtshof	VfGH	Constitutional Court	–
Volle Erziehung	–	Full care	–
Zurückschiebung	–	Forcible return	–
Zurückweisung	–	Rejection at the border	–

A.3 Literaturverzeichnis

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

2010 *Separated, Asylum-Seeking Children in European Union Member States – Comparative Report*. EU, Luxemburg. Verfügbar auf http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1692-SEPAC-comparative-report_EN.pdf (Zugriff am 28. April 2014).

Ammer, M., S. Mandl und H. Sax

2011 *Integrating Refugee and Asylum-seeking Children in Education – Report on Identification of Best Practices in Austria*. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien. Verfügbar auf <http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/Austria%20Country%20Report.pdf> (Zugriff am 3. September 2014).

Asylkoordination Österreich

2010 *Challenges for Separated Children in Austria*. Verfügbar auf www.asyl.at/projekte/bisc_austria_report.pdf (Zugriff am 15. September 2014).

Bhabha, J.

2014 *Child Migration & Human Rights in a Global Age*. Princeton University Press, Princeton und Oxford.

Blecha, D.

2012 *Best practices for a coordinated approach to assist (former) unaccompanied minor asylum seekers in Austria. National Report for the study “Best practices for a coordinated approach to Assist Unaccompanied Minor Asylum Seekers and Former Unaccompanied Minor Asylum Seekers in EU Member States (CAUAM)”*. IOM, Wien.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

2013 *Task Force Menschenhandel – Bericht über die von den Mitgliedern der Task Force Menschenhandel im Jahr 2013 gesetzten Maßnahmen zu Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012–2014*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/taskforce_menschenhandel_2013.pdf (Zugriff am 13. August 2014).

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

2007 *Informationsblätter zum Schulrecht Teil 1: Schulpflicht, Aufnahmebedingungen, Übertrittsmöglichkeiten*. Verfügbar auf www.bmbf.gv.at/schulen/recht/info/schulrecht_info_1_5820.pdf?4dzi3h (Zugriff am 12. Jänner 2015).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hg.)

o.J. *Prävention von Kinderhandel und Schutz der Opfer von Kinderhandel – Bericht 2009–2011 der Arbeitsgruppe Kinderhandel im Rahmen der Task Force Menschenhandel*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Bericht_der_AG_Kinderhandel_2009-2011_01.pdf (Zugriff am 4. September 2014).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2010 *Policies on Reception, Return and Integration Arrangements for, and Numbers of, Unaccompanied Minors – an EU Comparative Study*. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/UAM_SR.pdf (Zugriff am 30. September 2014).

2012 *Glossar zu Asyl und Migration 2.0 – Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit*. Europäische Union, Luxemburg. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/Glossary/EMN_Glossary_DE_Version.pdf (Zugriff am 25. September 2014).

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

2013 *Age assessment practice in Europe*. EASO, Luxemburg. Verfügbar auf www.scepnetwork.org/images/21/262.pdf (Zugriff am 28. April 2014).

European Council on Refugees and Exiles (ECRE) und Save the Children
2011 *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors – Final Report*. Verfügbar auf www.ecre.org/component/downloads/downloads/369.html (Zugriff am 28. April 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)
1997 *Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children seeking Asylum*. Verfügbar auf www.unhcr.org/3d4f91cf4.pdf (Zugriff am 7. Mai 2014).
2009 *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan*. Verfügbar auf www.refworld.org/docid/4a6477ef2.html (Zugriff am 13. Mai 2014).
2013a *Erhebung zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren – Abschlussbericht*. UNHCR-Büro in Österreich, Wien. Verfügbar auf www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_4_positionen_ab_2011/UNHCR-Rechtsberatungs-Monitoring.pdf (Zugriff am 17. Juli 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und
Europarat
2014 *Unaccompanied and Separated Asylum-Seeking and Refugee Children Turning Eighteen: What to Celebrate?* UNHCR/COE, Straßburg. Verfügbar auf www.coe.int/t/dg4/youth/Source/Resources/Documents/2014_UNHCR_and_Council_of_Europe_Report_Transition_Adulthood.pdf (Zugriff am 28. April 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)
2014 *Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*. UNHCR/UNICEF, Brüssel/ New York. Verfügbar auf www.refworld.org/docid/5423da264.html (Zugriff am 19. Jänner 2015).

Fronek, H.
2010 *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich*. Mandelbaum Verlag, Wien.

Fronek, H. und M. Rothkappel

2013 *Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Länderbericht Österreich*. Asylkoordination Österreich, Wien. Verfügbar auf http://umf.asyl.at/files/DOK56GuardianshipAustriaDeutsch_web.pdf (Zugriff am 28. April 2014).

Garnitschnig, I.

2014 *Der muttersprachliche Unterricht in Österreich – Statistische Auswertung für das Schuljahr 2012/13*. Informationsblätter des Referats für Migration und Schule Nr. 5/2013–14. Bundesministerium für Bildung und Frauen, Wien. Verfügbar auf www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/Hintergrundinfo/info5-13-14.pdf (Zugriff am 3. September 2014).

Internationale Organisation für Migration (IOM)

2011a *Glossary on Migration*, 2. Auflage. IOM, Genf. Verfügbar auf www.west-info.eu/files/iom.pdf (Zugriff am 30. September 2014).

2011b *Unaccompanied Children on the Move*. IOM, Genf. Verfügbar auf http://publications.iom.int/bookstore/free/UAM%20Report_11812.pdf (Zugriff am 30. September 2014).

Internationale Organisation für Migration (IOM) und Bundesministerium für Inneres (BMI)

2006 *Resource Book for Law Enforcement Officers on Good Practices in Combating Child Trafficking*. IOM/BMI, Wien. Verfügbar auf http://publications.iom.int/bookstore/free/Resource_Book_on_Good_Practices.pdf (Zugriff am 12. August 2014).

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KIJA)

2012 *Kritik der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen am Umgang mit Kinder und Jugendlichen auf der Flucht*. Verfügbar auf <http://cdn2.vol.at/2012/11/Umgang-mit-Fluechtlingskindern.pdf> (Zugriff am 22. Mai 2014).

Knapp, A.

2014 *Asylum Information Database – National Country Report Austria*. Asylkoordination Österreich, ECRE, Mai 2014. Verfügbar auf www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_-_austria_second_update_uploaded_1.pdf (Zugriff am 8. Juli 2014).

Koppenberg, S.

2014a *Austria – Annual Policy Report 2013*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/2014/APR_2013/APR_2013_National_Report_Austria_Part_2_FINAL.pdf (Zugriff am 15. September 2014).

2014b *Die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien_/Reception_Facilities/Organization_of_Reception_Facilities_DE_final.pdf (Zugriff am 28. März 2014).

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)

2014 *Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zum Entwurf eines Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz - S.KJHG)*. Verfügbar auf http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/stellungnahme_bim_salzburg_kjhg_2014.pdf (Zugriff am 21. November 2014).

Mancheva, M. und A. Nonchev (Hg.)

2013 *Assisting and Reintegrating Child Victims of Trafficking – Improving Policy and Practice in the EU Member States*. Center for the Study of Democracy, Sofia. Verfügbar auf www.csd.bg/fileSrc.php?id=21295 (Zugriff am 3. September 2014).

Menschenrechtsbeirat

2011 *Bericht des Menschenrechtsbeirates zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/berichte/files/2011_Bericht_Minderjaehrige_Endversion15_09_2011.pdf (Zugriff am 15. Juli 2014).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
(AT EMN NKP)

- 2010 *Policies on Reception, Return, Integration Arrangements for, and Numbers of, Unaccompanied Minors in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/UAM_AT.pdf (Zugriff am 28. April 2014).
- 2011 *Austria – Annual Policy Report 2010*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/APR_AT_2010.pdf (Zugriff am 30. Juli 2014).
- 2012a *Austria – Annual Policy Report 2011*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2012/APR/EMN_NCP_AT_Annual_Policy_Report_2011.pdf (Zugriff am 6. August 2014).
- 2012b *The Organization of Asylum and Migration Policies – Factsheet Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/APR/Institutional_Framework_Immigration_and_Asylum_Policies_October2012.pdf (Zugriff am 12. August 2014).
- 2013 *Austria – Annual Policy Report 2012*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/APR/APR_2012/AT_EMN_NCP_APR_2012_FINAL.pdf (Zugriff am 5. September 2014).
- 2014 *The use of Detention and Alternatives to Detention in the Context of Immigration Policies in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/Publikationen/Detention_and_alternatives_to_detention_AT_EMN_NCP_final.pdf (Zugriff am 6. August 2014).

Österreichischer Rechnungshof

- 2013 *Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien*. Reihe Bund 2013/3. Verfügbar auf www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2013/berichte/teilberichte/bund/Bund_2013_03/Bund_2013_03_1.pdf (Zugriff am 22. Mai 2014).

Reyhani, A.

- 2014 *Betroffene des Menschenhandels als Asylsuchende – Der Prozess der Identifizierung und Zugang zu Aufenthaltsrechten in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/Studien/Trafficking/Betroffene_des_Menschenhandels_als_Asylsuchende_Austria_Final.pdf (Zugriff am 4. September 2014).

Rothkappel, M.

2014 „*Adult over Night?*“ *Separated Young People in Transition to Adulthood in Austria*. Masterarbeit, Universität Wien.

Schumacher, S. et al.

2012 *Fremdenrecht*. ÖGB Verlag, Wien.

Separated Children in Europe Programme (SCEP)

2009 *Statement of Good Practice*, vierte überarbeitete Auflage. Save the Children/UNHCR/UNICEF, Kopenhagen. Verfügbar auf <http://scep.sitespirit.nl/images/18/219.pdf> (Zugriff am 16. Juli 2014).

Stern, J.

2012 *Rechtsberatung für Asylsuchende – Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht*. Nomos, Wien.

Zeitschriftenartikel

Crépeau, F.

2013 The rights of all children in the context of international migration. In: Internationale Organisation für Migration (IOM), *Children on the Move*. IOM, Genf, verfügbar auf http://publications.iom.int/bookstore/free/Children_on_the_Move_15May.pdf (Zugriff am 28. April 2014).

Friedl, G.

2010 Die Stellung unbegleiteter minderjähriger Asylwerber im Asylverfahren sowie in ausgewählten Grundversorgungsverfahren, *Fremden- und Asylrechtliche Blätter FABL 2/2010-I*, S. 67–78.

Glawischnig, K.

2014a Auffällig unauffällig, *asyl aktuell 3/2014*, S. 24–28.

2014b Kein Kind wie du und ich, *asyl aktuell 3/2014*, S. 2–6.

Halm-Forsthuber, S., M. Höhl und P. Nedwed

2014 Besonderheiten im fremden- und asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, *Österreichische Juristenzeitung ÖJZ 2014/07*, S. 293–299.

Levinson, A.

2011 Unaccompanied Immigrant Children: A Growing Phenomenon with Few Easy Solutions. In: Migration Policy Institute (MPI), *Migration Information Source*. Verfügbar auf www.migrationpolicy.org/article/unaccompanied-immigrant-children-growing-phenomenon-few-easy-solutions (Zugriff am 30. September 2014).

Lukits, D. und R. Lukits

2011 Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren, *migraLex 1/2011*, S. 17–26.

2013 Die medizinische Altersuntersuchung im österreichischen Asylrecht, *Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht EF-Z 2013/129*, S. 196–201.

2014a Grundrechtliche Vorgaben der medizinischen Altersuntersuchung im Asylverfahren, *Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht EF-Z 2014/34*, S. 56–61.

2014b Neues zur Volljährigerklärung im österreichischen Asylverfahren, *Fremden- und Asylrechtliche Blätter FABL 1/2014-I*, S. 1–4.

Nowak, M., H. Sax und B. Weichselbaum

2013 Kinderhandel in Österreich – aktuelle öffentlich-rechtliche Fragestellungen zu Kooperation und Opferschutz. Rechtsgutachten des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte. In: ECPAT Österreich, *ACT Now – Rechtliche Herausforderungen im Kampf gegen Kinderhandel*, Lexis Nexis/Universität Wien, Wien. Verfügbar auf www.lexisnexis.at/vic/zeitschriften/ACTnow/#/1/ (Zugriff am 12. August 2014).

Rudolf, E.

2009 Medizinische Sachverständigenbegutachtung zur Alterseingrenzung im Rahmen von Asylverfahren unter Berücksichtigung der Verwendung von radiologischen Befunden, *Fremden- und Asylrechtliche Blätter FABL 3/2009-I*, S. 78–85.

Staffe, M.

2013 Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht – iFamZ 3/2013*, S. 121–123.

Politische Dokumente

Bundesministerium für Gesundheit

2009 *Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, Stellungnahme*, BMG-91830/0004-I/B/6/2009.

Bundesministerium für Inneres

2011 *Handbuch zum FPG*, Stand 1. Juli 2011, 3. Auflage, BMI-FW1440/0016-II/3/2011.

Europäische Kommission (EK)

2010 *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010 – 2014)*, KOM(2010)213 endgültig, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0213&from=DE> (Zugriff am 13. Mai 2014).

2011 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes*, KOM(2011) 60 endgültig, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0060&from=de> (Zugriff am 13. Mai 2014).

2012a *Commission Staff Working Document on the implementation of the Action Plan on Unaccompanied Minors*, SWD(2012)281, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam_staff_working_document_20120928_en.pdf (Zugriff am 13. Mai 2014).

2012b *Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Halbzeitbewertung der Durchführung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige*, COM(2012) 554 final, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/uam/uam_report_20120928_de.pdf (Zugriff am 13. Mai 2014).

Europäisches Parlament

2013 *Bericht zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU*, A7-0251/2013, verfügbar auf www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0251+0+DOC+PDF+V0//DE (Zugriff am 13. Mai 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

2013b *UNHCR-Analyse des Entwurfs einer Novelle zum BFA-VG, AsylG 2005, FPG und NAG*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_11098/imfname_285123.pdf (Zugriff am 30. September 2014).

Österreichische Ärztekammer

2009 *Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AsylG, das Fremdenpolizeigesetz, u.a. geändert werden*, BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009.

Österreichisches Rotes Kreuz

2013 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_11081/imfname_284610.pdf (Zugriff am 30. September 2014).

Europäische und internationale Verträge

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) – Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2010/C 83/02, 30. März 2010, Amtsblatt der Europäischen Union, C 83.

Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG).

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, 4. November 1950, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 5.
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, 5. Oktober 1961, Vertragsserie der Vereinten Nationen 1969.
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, 19. Oktober 1996.
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern – Statustabelle. Verfügbar auf www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=70 (Zugriff am 30. September 2014).
- Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – Statustabelle. Verfügbar auf www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=39 (Zugriff am 30. September 2014).
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en (Zugriff am 30. September 2014).
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 189.
- Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, 3. Mai 2002, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 187.
- Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, 28. April 1983, Sammlung der Europäischen Verträge Nr. 114.

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 606 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-5&chapter=5&lang=en (Zugriff am 30. September 2014).

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 606.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, A/RES/44/25 – Statustabelle. Verfügbar auf https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (Zugriff am 30. September 2014).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, A/RES/44/25, 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 1577.

Europäische Gesetzgebung

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen).

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückkehrrichtlinie).

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Neufassung der Qualifikationsrichtlinie).

- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen).
- Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin III Verordnung).

Europäische Rechtsprechung

Gerichtshof der Europäischen Union, 6. Juni 2013, *MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department*, C-648/11.

Österreichische Gesetzgebung

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 33/2014.
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.
- Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 144/2013.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 72/2013.
- BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2014.
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, BGBl. I Nr. 69/2013.

- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/ministerium/Rechtsgrundlagen/Kinder--und-Jugendhilferecht/BKJHG-2013-Erlaeuterungen/BKJHG%202013%20Erlaeuterungen.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014).
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen; Altersgrenze für jugendliche Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz; Durchführungserlass* (Bartensteinerlass), 435.006/6-II/7/04.
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.
- Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 164/2013.
- FNG-Anpassungsgesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02144/imfname_285862.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014).
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Vorblatt u. Erläuterungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014).
- Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 144/2013.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Vorblatt, Regierungsvorlage, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf (Zugriff am 19. Dezember 2014).
- Grundversorgungsgesetz – Bund, BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 68/2013.
- Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004.
- Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 41/2007.

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2013.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 40/2014.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 481/2013.

NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 9240-0, in der Fassung vom LGBl. Nr. 9240-2.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 48/2014.

Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 77/2013.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 76/2013.

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 71/2014.

Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 21/2006, in der Fassung vom LGBl. Nr. 130/2013.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze), BGBl. I Nr. 46/2013.

Wiener Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 46/2004, in der Fassung vom LGBl. Nr. 56/2010.

Österreichische Rechtsprechung

Oberster Gerichtshof, 19. Oktober 2005, 7Ob209/05v.
Verfassungsgerichtshof, 3. März 2014, U2416/2013.

Statistiken

Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2013 von der Drehscheibe aufgenommen wurden. Statistik zur Verfügung gestellt von Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

Bundesministerium für Inneres

- o.J. *Asylstatistik 2009*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2009.pdf (Zugriff am 22. September 2014).
- o.J. *Asylstatistik 2010*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2010.pdf (Zugriff am 22. September 2014).
- o.J. *Asylstatistik 2011*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/2011/Asylstatistik_2011.pdf (Zugriff am 22. September 2014).
- o.J. *Asylstatistik 2012*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf (Zugriff am 22. September 2014).
- o.J. *Asylstatistik 2013*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asywesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2013.pdf (Zugriff am 22. September 2014).

Eurostat

- o.J. *Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche Daten (gerundet) (migr_asyunaa)*. Verfügbar auf <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database> (Zugriff am 29. September 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

- 2014a *Global Trends 2013*. Verfügbar auf www.unhcr.at/no_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=3914&did=10139&sechash=79e83024 (Zugriff am 30. September 2014)

United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division (UN DESA)

- 2013a *Trends in International Migrant Stock: The 2013 Revision*. Verfügbar auf http://esa.un.org/unmigration/TIMSA2013/Data/subsheets/UN_MigrantStock_2013T1.xls (Zugriff am 14. Jänner 2015).
- 2013b *Trends in International Migrant Stock: Migrants by Age and Sex*. Verfügbar auf http://esa.un.org/unmigration/TIMSA2013/Data/subsheets/UN_MigrantStockByAge_2013T4.xls (Zugriff am 14. Jänner 2015).

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Asylkoordination Österreich

- 2014 *Agenda Asyl kritisiert Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen – ‚Ein Bett allein ist zu wenig‘*. Presseaussendung, Wien, 7. Oktober 2014, verfügbar auf www.asyl.at/fakten_2/betr_2014_02.htm (Zugriff am 21. November 2014).

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

- 2011 *Bildungsministerin Dr. Claudia Schmied verleiht die Österreichischen Staatspreise für Erwachsenenbildung 2011*. Presseaussendung, Wien, 15. November 2011, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20111115_OTS0047/bildungsministerin-dr-claudia-schmied-verleiht-die-oesterreichischen-staatspreise-fuer-erwachsenenbildung-2011 (Zugriff am 4. September 2014).

Die Presse

- 2013 *Schulprojekt: Ein bisschen Zukunft für Junge Asylwerber*, 31. Juli 2013, verfügbar auf http://diepresse.com/home/bildung/schule/hoeherschulen/1436308/Schulprojekt_Ein-bisschen-Zukunft-fur-junge-Asylwerber (Zugriff am 21. September 2014).

Europäische Kommission

- 2014 *EU-Vorschriften für unbegleitete jugendliche Asylsuchende sollen deutlicher werden*. Presseaussendung, Brüssel, 26. Juni 2014, verfügbar auf http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-723_de.htm (Zugriff am 10. Juli 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

- 2012 *Lösung für unbegleitete Asyl suchende Kinder überfällig*. Presseaussendung, Wien, 22. Oktober 2012, verfügbar auf www.unhcr.at/no_cache/detail/artikel/artikel//loesung-fuer-unbegleitete-asyl-suchende-kinder-ueberfaellig.html?L=0 (Zugriff am 30. September 2014).

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

2014 *Erstmals Pflegegeld für Flüchtlingskind*. Presseausendung, Salzburg, 4. August 2014, verfügbar auf www.kija-sbg.at/nc/home/news-einzelansicht/artikel/erstmals-pflegegeld-fuer-fluechtlingskind.html (Zugriff am 23. September 2014).

SOS-Kinderdorf

2013 *SOS-Kinderdorf: Stopp für geplante Gesetzesänderung!* Presseausendung, Wien, 12. März 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseausendung/OTS_20130312_OTS0028/sos-kinderdorf-stop-fuer-geplante-gesetzesanderung (Zugriff am 30. September 2014).

Internetquellen

Asylkoordination Österreich, *Arbeitsgruppe unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, verfügbar auf <http://umf.asyl.at/> (Zugriff am 28. September 2014).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Österreichischer Integrationsfonds*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/oesterreichischer-integrationsfonds/ (Zugriff am 30. September 2014).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Einreise und Visum*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/einreise-und-visum/ (Zugriff am 13. Jänner 2015).

Bundesministerium für Inneres, *Menschenrechtsbeirat im BMI (Juni 1999 – Juni 2012)*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/aufgaben/start.aspx (Zugriff am 28. September 2014).

Caritas Wien, *Haus Daria*, verfügbar auf www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/betreute-unterbringung/ (Zugriff am 14. Jänner 2015).

CONNECT, *EU Reference Document – A Compilation of Relevant EU Laws & Policies*, verfügbar auf www.connectproject.eu/eu.html (Zugriff am 21. November 2014).

Connecting People, www.connectingpeople.at/index.htm (Zugriff am 31. Juli 2014).

- Diakonie Flüchtlingsdienst, *ARGE Rechtsberatung*, verfügbar auf <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/was/Beratung/arge-rechtsberatung> (Zugriff am 2. September 2014).
- Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, *Die Nachbetreuung Moses*, verfügbar auf www.fluechtlingswerk.at/so-helfen-wir-den-jugendlichen/nachbetreuung-moses (Zugriff am 31. Juli 2014).
- Dossier, *Wie die Politik Traiskirchen instrumentalisiert*, verfügbar auf www.dossier.at/dossiers/asyl/seit-jahrzehnten-wird-mit-dem-fluechtlingslager-in-traiskirchen-politik-gemacht/ (Zugriff am 14. Jänner 2015).
- ECPAT Österreich, www.ecpat.at (Zugriff am 12. August 2014).
- Fonds Soziales Wien, *Grundversorgung Wien*, verfügbar auf <http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/> (Zugriff am 30. September 2014).
- Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), *Children - Protection and Building Resilience*, verfügbar auf www.unhcr.org/pages/49c3646c1e8.html (Zugriff am 30. September 2014).
- Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN OHCHR), Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Monitoring children's rights*, verfügbar auf www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIntro.aspx (Zugriff am 30. September 2014).
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *Integration in Österreich – Aktuelle Projekte*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/aktuelle-projekte-3 (Zugriff am 31. Juli 2014).
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *IBEMA – Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/ibema-identifizierung-von-potenziellen-betroffenen-des-menschenhandels-im-%C3%B6sterreichischen (Zugriff am 28. September 2014).
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, *CARE: Koordinierter Zugang zur Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/care-koordinierter-zugang-zur-reintegration-von-betroffenen-von-menschenhandel (Zugriff am 1. August 2014).
- Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich, *Kija über Kija*, verfügbar auf www.kija.at/kija (Zugriff am 25. September 2014).

- LEFÖ, *IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*, verfügbar auf www.lefoe.at/index.php/ibf.html (Zugriff am 30. September 2014).
- Lobby16, www.lobby16.org (Zugriff am 31. Juli 2014).
- Lobby16, *Unsere Projekte*, verfügbar auf www.lobby16.org/projekte.htm (Zugriff am 15. Jänner 2015).
- migration.gv.at, *Integrationsvereinbarung*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung.html (Zugriff am 25. September 2014).
- Netzwerk Kinderrechte Österreich, *Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung*, verfügbar auf www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=95 (Zugriff am 14. Mai 2014).
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, www.jugendwohlfahrt.at/ (Zugriff am 30. September 2014).
- Österreichischer Integrationsfonds, *Das „Talenteticket“ des ÖIF*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/talenteticket/ (Zugriff am 22. September 2014).
- Österreichischer Integrationsfonds, *Liese Prokop Stipendium*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/integrationszentren/iz_wien/liese_prokop_stipendium/ (Zugriff am 22. September 2014).
- Österreichischer Integrationsfonds, *Zielgruppen*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/individualfoerderung/zielgruppen/ (Zugriff am 3. September 2014).
- Österreichischer Rechnungshof, www.rechnungshof.gv.at/home.html (Zugriff am 22. Jänner 2014).
- PROSA – Projekt Schule für Alle, www.prosa-schule.org (Zugriff am 23. September 2014).
- SOS Kinderdorf, *Clearing-house Salzburg*, verfügbar auf www.sos-kinderdorf.at/sos-kinderdorf-erleben/wo-wir-arbeiten/oesterreich/salzburg/clearing-house (Zugriff am 22. September 2014).
- SOS Menschenrechte, *Wohngemeinschaft „NOEMI“*, verfügbar auf www.sos.at/index.php?id=43 (Zugriff am 31. Juli 2014).
- Verein Menschenleben, *Hayat Maxglan*, verfügbar auf www.menschenleben.at/einrichtungen/hayat-maxglan/ (Zugriff am 31. Juli 2014).

Broschüren

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

n.d. *Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Folder-de-V23052014-web.pdf (Zugriff am 25. September 2014).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

2013 *Kinderhandel in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Kinderhandel_Neuauflage-D-Web.pdf (Zugriff am 14. März 2014).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

2014b *Dein Asylverfahren in Österreich*, dritte Auflage, verfügbar auf www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/UNHCR_Broschuere_deutsch_englisch_2014_WEB.pdf (Zugriff am 6. August 2014).

Interviews/ schriftliche Kommunikation/ Fragebogen/ Sonstiges

Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe, 8. September 2014.

Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 5. September 2014.

Interview mit Agata Foryś, IOM Landesbüro für Österreich, 8. August 2014.

Interview mit Katharina Glawischnig, Asylkoordination Österreich, 16. September 2014.

Interview mit Elena Kalogeropoulos, Österreichischer Integrationsfonds, 22. September 2014.

Interview mit Bernhard Krumphuber, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 5. September 2014.

Interview mit Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 10. September 2014.

Fragebogen beantwortet von Katharina Benedetter und Marianne Dobner, IOM Landesbüro für Österreich, 1. August 2014.

Fragebogen beantwortet von Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 13. Juli 2014.

Fragebogen beantwortet von Adelheid Moser, Jugendamt der Stadt Salzburg, 21. Juli 2014.

Fragebogen beantwortet von Reinhard Seitz, Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich, 4. August 2014.

Fragebogen beantwortet von Anh Thu Tran, Caritas der Erzdiözese Wien, 22. Juli 2014.

Fragebogen beantwortet von Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 28. Juli 2014.

Schriftliche Angabe von Gerda Challupner, Arbeitsmarktservice Österreich, 23. September 2014.

Schriftliche Angabe von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 15. September 2014.

Schriftliche Angabe von Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres, 22. September 2014.